

Bericht des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahre 1990

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschüßarbeit	6
1.1 Petitionsrecht und Petitionsverfahren	6
1.1.1 Inhalt des Petitionsrechts	6
1.1.2 Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages	6
1.2 Sitzungen des Petitionsausschusses	7
1.3 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	7
1.4 Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik	8
1.5 Entwicklung der Eingaben nach dem Beitritt der Deutschen Demo- kratischen Republik	8
1.6 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	9
1.7 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	9
2 Anliegen der Bürger	10
2.1 Bundeskanzleramt	10
2.2 Auswärtiges Amt	10
2.2.1 Deutsches Schulwesen im Ausland	11
a) Rechte und Pflichten von Lehrkräften im Ausland	11
b) Abfindung für ausländische Ortskraft	12
c) Deutsche Lehrer an staatlichen Schulen in der Türkei	12
2.2.2 Betreuung inhaftierter Deutscher im Ausland	13
2.2.3 Auslandsdienstbezüge	13
2.2.4 Friedensregelung	14

	Seite	
2.2.5	Paßversagung	14
2.2.6	„Colonia Dignidad“	14
2.2.7	Sozialhilfe im Ausland	14
2.2.8	Auswärtiger Dienst	15
2.2.9	Verurteilung des Hitler-Stalin-Paktes	15
2.2.10	Rückforderung von Ausbildungsbeihilfen	15
2.2.11	Visaangelegenheiten	16
2.3	Bundesminister des Innern	16
2.3.1	Öffentlicher Dienst	16
2.3.1.1	Zusatzversorgung des Bundes und der Länder	16
2.3.1.2	Versorgung der Beamten	17
2.3.1.3	Bundesgrenzschutz	17
2.3.2	Übersiedler	17
2.3.3	Wahlrecht	18
2.3.4	Ausländerrecht	18
2.4	Bundesminister der Justiz	19
2.4.1	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	20
2.4.2	Abordnung zum Bundeszentralregister	20
2.4.3	Rechtsanwälte	20
2.5	Bundesminister der Finanzen	20
2.5.1	Besteuerung geschiedener Ehegatten mit unterhaltsberechtigten Kindern	21
2.5.2	Kraftfahrzeugsteuer	21
2.5.3	Kirchensteuer	21
2.5.4	Kriegsfolgelasten	21
2.5.5	Versicherungs- und Kreditwesen	22
2.5.6	Erstattung von Rechtsanwaltshonorar an einen Zollbeamten	22
2.5.7	Verzicht der britischen Streitkräfte auf Errichtung einer Übungsanlage	22
2.6	Bundesminister für Wirtschaft	23
2.6.1	Gewerbeordnung	23
2.7	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	23
2.7.1	Förderung von Ersatzmethoden für Tierversuche	23
2.7.2	Schärfen von Jagdhunden an lebenden Tieren	24
2.7.3	Milchwirtschaft	24
2.8	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	24
2.8.1	Sozialordnung	24
2.8.1.1	Bewilligung einer Erwerbsunfähigkeitsrente	24
2.8.1.2	Nachrichtung freiwilliger Beiträge zur Rentenversicherung	25
2.8.1.3	Nachzahlung einer Erwerbsunfähigkeitsrente	25
2.8.1.4	Übernahme der häuslichen Pflegekosten	25

	Seite	
2.8.1.5	Nachforderung von Krankenversicherungsbeiträgen aus Versorgungsbezügen	25
	a) Beachtung der Meldepflicht	25
	b) Fehlerhafte Beitragsberechnung	25
2.8.1.6	Krankenversicherung von Absolventinnen eines freiwilligen sozialen Jahres	25
2.8.1.7	Krankenversicherungsschutz bei Auslandsaufenthalten	26
2.8.1.8	Krankenversicherungsbeiträge aus der Witwenrente	26
2.8.1.9	Kostenübernahme einer Klimaheilbehandlung	26
2.8.1.10	Verdienstaufschlag bei Erkrankung eines Kindes	27
2.8.1.11	Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe	27
2.8.1.12	Beschleunigung eines Rentenanerkennungsverfahrens	27
2.8.1.13	Nachentrichtung von Rentenbeiträgen für Zeiten fehlenden Arbeitseinkommens	27
2.8.2	Arbeitsverwaltung	27
2.8.2.1	Erstattung von Anwaltskosten	28
2.8.2.2	Kindergeld für Selbständige, deren Kinder in einem anderen Mitgliedstaat der EG leben	28
2.8.2.3	Kein Arbeitslosengeld für die Zeit des abgeholten Urlaubsanspruchs	28
2.8.2.4	Ausbildungsbeihilfe	28
2.8.2.5	Fahrtkostenerstattung bei beruflichen Bildungsmaßnahmen	29
2.8.2.6	Bewilligung einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme	29
2.8.2.7	Berufsförderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz	30
2.8.2.8	Förderung einer Umschulung als Rehabilitationsmaßnahme durch die BfA	30
2.8.2.9	Ladenschlußgesetz	30
2.9	Bundesminister für Verkehr	31
2.9.1	Höhergruppierung eines Arbeitnehmers	31
2.9.2	Vorzeitige Ablösung eines Familienheimdarlehens	31
2.9.3	Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnisse	32
2.9.4	Gefahrguttransporte	32
2.9.5	Zulassung zum Straßenverkehr	32
2.9.6	Anerkennung ausländischer Fluglizenzen	33
2.9.7	Herbizideinsatz auf Gleisanlagen	33
2.10	Bundesminister für Post und Telekommunikation	34
2.10.1	Neue Dienstkleidung der Postbeamten	34
2.10.2	Nebentätigkeit von Postbediensteten im Versicherungswesen	34
2.11	Bundesminister der Verteidigung	35
2.11.1	Ruhegehaltsfähige Zeit eines Unteroffiziers	35
2.11.2	Entfernung eines Schildes aus einem Dienstzimmer	35
2.11.3	Eintrittsermäßigung für Wehrpflichtige	36
2.11.4	Verzicht auf Neubau eines Korpsdepots	36
2.11.5	Abbau des Bestandes von Stabsdienstsoldaten	36
2.11.6	Heimatnahe Verwendung verheirateter Wehrpflichtiger	36

	Seite
2.11.7 Versorgungswirksame Beförderung	36
2.11.8 Anrechnung von Beschäftigungs- und Dienstzeiten	37
2.11.9 Personalreduzierung in Bundeswehrbibliothek	37
2.11.10 Schließung einer Dienststellenzufahrt	37
2.11.11 Amtshaftung	38
2.11.12 Wehrübung	38
2.11.13 Rechtsstellung der Beamten (Schadenersatz)	39
2.12 Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	39
2.12.1 Kindergeld nach Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres ...	39
2.12.2 Lohnzulage für Lehrgesellentätigkeit	40
2.12.3 Erziehungsgeld für Pflegeeltern	40
2.12.4 Heranziehung zum Zivildienst	40
2.13 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	40
2.13.1 Entwicklungshilfe	40
2.14 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	41
2.14.1 Wohngeld	41
2.15 Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	41
2.16 Bundesminister für Forschung und Technologie	42
2.17 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	42
2.17.1 Rückzahlung von Ausbildungsförderung bei faktischer Unterhaltspflicht	42
2.17.2 Rückwirkende Einführung eines Zuschußanteils	42
2.17.3 Unverschuldete Verlängerung des Prüfungsverfahrens	43
2.17.4 Antragsfrist für Darlehensteilerlaß	43
2.17.5 Verlängerung des Bewilligungszeitraumes	43
2.18 Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit .	43
2.18.1 Strahlenschutz	44
2.18.2 Einführung eines Gaspendelsystems an Tankstellen	44
2.18.3 Kennzeichnung und Verbot von Formaldehyd	45
2.18.4 Einsatz von Umweltpapier in der Bundesverwaltung	45
2.18.5 Verbot der Verbrennung von Sondermüll in Müllverbrennungsanlagen	45
2.18.6 Sofortiges Verbot der Herstellung und des Verbrauchs von FCKW	46
Anlage 1: Statistik über die beim Deutschen Bundestag 1990 eingegangenen Petitionen	47
Anlage 2: Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten	57
Anlage 3: Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (11. Wahlperiode)	58

	Seite
Anlage 4: Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages	59
Anlage 5: Petitionsausschüsse der Bundesländer	60
Anlage 6: Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse der Europäischen Region	62
Anlage 7: Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz	65
Anlage 8: Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages	66
Anlage 9: Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)	67

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschubarbeit

1.1 Petitionsrecht und Petitionsverfahren

Die Zuschriften vieler Bürger und Bürgerinnen machen deutlich, daß sie nur sehr ungenaue oder falsche Vorstellungen vom Inhalt und der Tragweite des Petitionsrechts haben. Der Ausschuß kann daher in zahlreichen Fällen nur darüber informieren, welche Aufgaben und Zuständigkeiten er hat, ohne im konkreten Fall eine Hilfe anbieten zu können.

Gerade im Hinblick auf die Bürger und Bürgerinnen in den neuen Bundesländern werden daher im folgenden kurz der Inhalt des Petitionsrechts und die Zuständigkeiten des Deutschen Bundestages dargestellt. Weitere Informationen, insbesondere zur Petitionsbearbeitung im einzelnen, können den als Anlage 9 abgedruckten Grundsätzen des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze) entnommen werden.

1.1.1 Inhalt des Petitionsrechts

Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden (Petitionen) an den Bundestag zu wenden.

Unter „Bitten“ sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen der Verwaltung, insbesondere aber Vorschläge zur Gesetzgebung zu verstehen. „Beschwerden“ sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen richten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

Das Recht, Petitionen einzureichen, haben natürliche Personen, unabhängig von Wohnsitz und Staatsangehörigkeit. Auch beschränkte oder fehlende Geschäftsfähigkeit stehen der selbständigen Ausübung des Petitionsrechts nicht entgegen, wenn der Einsender fähig ist, seine Gedanken klar und verständlich zu äußern. Es können sich daher auch Jugendliche und Kinder an den Ausschuß wenden. Das Petitionsrecht steht auch inländischen juristischen Personen des Privatrechts, nicht jedoch den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, z. B. Gemeinden, zu.

Für Soldaten und Zivildienstleistende ist das Petitionsrecht insofern eingeschränkt, als sie sich nicht in Gemeinschaft mit anderen beschweren dürfen (vgl. Artikel 17 a Abs. 1 GG, § 1 Abs. 4 der Wehrbeschwerdeordnung, § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer).

Die Ausübung des Petitionsrechts ist nur an eine formelle Voraussetzung geknüpft: es muß schriftlich ausgeübt werden. Zur Schriftform gehört eine eigenhändige Unterschrift. Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

Das Petitionsrecht begründet einen Anspruch darauf, daß die Eingabe sachlich geprüft und die Art der Erledigung schriftlich mitgeteilt wird. Der Bescheid wird mit Gründen versehen.

1.1.2 Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages

Bei „Bitten“ zur Gesetzgebung deckt sich die Zuständigkeit mit der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach dem Grundgesetz (Artikel 70 ff. GG).

Bei „Beschwerden“ ist der Petitionsausschuß nicht nur soweit zuständig, als die Bundesregierung für das Verhalten der Verwaltung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Seine Zuständigkeit umfaßt vielmehr den gesamten Bereich staatlicher Tätigkeit auf Bundesebene und damit z. B. auch die ministerialfreien Verwaltungen bei den Verfassungsorganen Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident und Bundesverfassungsgericht. Uneingeschränkt zuständig ist er somit in Angelegenheiten, in denen der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts ausführt (Artikel 86 GG).

Bundeseigene Verwaltung sind z. B. der Auswärtige Dienst, die Bundesfinanzverwaltung, die Bundesbahn, die Bundespost und die Bundeswehrverwaltung (Artikel 87 Abs. 1, Artikel 87 b GG). Bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind u. a. die Bundesanstalt für Arbeit sowie die Sozialversicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, z. B. die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Artikel 87 Abs. 2 GG).

Bei Bitten oder Beschwerden, die den Vollzug von Bundes- oder EG-Recht betreffen, das die Bundesländer als eigene Angelegenheit (Artikel 83, 84 GG) ausführen, besteht eine Zuständigkeit des Petitionsausschusses nur insoweit, als der Vollzug der Bundesaufsicht unterliegt. Da diese Aufsicht nur in den engen Grenzen der Absätze 2 bis 5 des Artikels 84 GG und nur in den dort vorgeschriebenen Verfahrensweisen ausgeübt werden kann, hat dieser Bereich der Zuständigkeit des Petitionsausschusses kaum praktische Bedeutung.

Als eigene Angelegenheit führen die Länder z. B. das Bundesrecht auf den Gebieten Staatsangehörigkeits-

und Personenstandswesen, Strafvollzug, Kriegsopferversorgung, Wiedergutmachung aus.

Bei Anliegen, die die Ausführung von Bundesgesetzen im Auftrage des Bundes (Artikel 85 GG) betreffen, deckt sich die Zuständigkeit des Petitionsausschusses ebenfalls mit dem Bereich der Bundesaufsicht. Jedoch ist hier der Kompetenzbereich weitaus größer als bei der Ausführung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheit der Länder; denn bei der Auftragsverwaltung im Sinne von Artikel 85 GG erstreckt sich die Bundesaufsicht nicht nur auf die Gesetzmäßigkeit, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit der Ausführung. Hinzu kommt, daß die Ausübung der Aufsicht hier unkompliziert ist, da nach Artikel 85 Abs. 4 Satz 2 GG Bericht und Vorlage der Akten verlangt werden kann.

Zu den Bundesauftragsangelegenheiten gehören u. a. die Verwaltung der Steuern, die dem Bund ganz oder teilweise zufließen (Artikel 108 Abs. 3 GG), die Verwaltung der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs (Artikel 90 Abs. 2 GG), die Durchführung des Lastenausgleichs, soweit nicht durch Gesetz die Bundeszuständigkeit (Bundesausgleichsamt) bestimmt wurde, die Ausführung des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Da die rechtsprechende Gewalt nach dem Grundgesetz unabhängigen Richtern anvertraut ist (Artikel 20, 92, 97 GG), darf der Bundestag Petitionen, mit denen die Änderung oder Aufhebung einer richterlichen Entscheidung verlangt wird, nicht behandeln. Er ist aber berechtigt, Bitten, mit denen unter Bezug auf richterliche Entscheidungen Gesetzesänderungen angestrebt werden, oder Beschwerden, mit denen das Verhalten der Bundesverwaltung in oder nach einem Prozeß gerügt wird, zu überprüfen.

1.2 Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Jahre 1990 fanden 17 Sitzungen des Petitionsausschusses statt.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 1989 (Drucksache 11/7130) erschien am 14. Mai 1990. Er wurde am 20. Juni 1990 im Bundestag beraten (vgl. Plenarprotokoll 11/216, S. 17030ff.).

Der Ausschuß legte im Jahre 1990 dem Bundestag 45 Sammelübersichten mit Beschlußempfehlungen zur Erledigung der Petitionen vor. Wegen der Beendigung der Wahlperiode konnten zwei Sammelübersichten nicht mehr im Plenum beraten werden (Drucksachen 11/8221 und 11/8396).

Im Berichtsjahr machten die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN bzw. nach dem 3. Oktober 1990 die Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 wiederholt von der Möglichkeit Gebrauch, zu Beschlußempfehlungen des Petitionsausschusses Änderungsanträge zu stellen und nach § 112 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) eine Aussprache im Plenum zu verlangen (s. Anlage 2).

1.3 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Am 1. Januar 1990 waren 81 Fälle, in denen die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung, und 27 Fälle, in denen die Petition der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen worden war, noch nicht endgültig abgeschlossen. Davon wurden bis zum 31. Dezember 1990 46 Berücksichtigungs- und 10 Erwägungsfälle positiv erledigt. Im Berichtsjahr wurden 5 Berücksichtigungs- und 8 Erwägungsfälle aus der Zeit vor Beginn des Jahres 1990 mit der Mitteilung abgeschlossen, daß dem Anliegen auch nach nochmaliger Prüfung nicht habe entsprochen werden können. Die übrigen Petitionen — 30 Berücksichtigungs- und 9 Erwägungsfälle — konnten im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.

Im Berichtsjahr 1990 überwies der Bundestag 90 Petitionen zur Berücksichtigung und 85 zur Erwägung. Hiervon wurden während des Berichtszeitraumes 28 Berücksichtigungs- und 5 Erwägungsfälle positiv erledigt. In 5 Berücksichtigungs- und 17 Erwägungsfällen wurde dem Anliegen nicht entsprochen.

Es ist somit festzuhalten, daß die Bundesregierung im Berichtsjahr 1990 wiederum in einer Reihe von Fällen Berücksichtigungsbeschlüssen des Bundestages nicht oder nicht im vollen Umfang gefolgt ist, obwohl diese Beschlüsse das Ersuchen des Bundestages beinhalten, für Abhilfe zu sorgen.

In zwei Fällen, in denen eine Veränderung der Rechtslage gefordert worden war, hatten sich die politischen Verhältnisse geändert bzw. war wegen Zeitablaufs eine Gesetzesänderung nicht mehr opportun. In einem Fall, in dem über besondere Lärmbelästigungen, die von einer Panzerkaserne ausgingen, geklagt wurde, konnte zumindest eine Teillösung durch begrenzte aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen und Zusage größerer Rücksichtnahme bei der Lärmverursachung während der Ruhezeiten erreicht werden. In anderen Fällen wurde zwar nicht der vom Petitionsausschuß behandelte Einzelfall geklärt, jedoch eine in die Zukunft wirkende Rechtsänderung erreicht, die zwar auch nicht vollständig den Vorstellungen des Ausschusses entsprach, aber als Kompromiß akzeptabel erschien. In einem Fall ergab sich aufgrund des Verhaltens des Petenten selbst, daß die Bundesregierung dem Ersuchen des Bundestages um Abhilfe nicht folgen konnte. Allerdings wurde auch festgestellt, daß die Bundesregierung Berücksichtigungsbeschlüsse zum Anlaß weiterer Ermittlungen nahm und danach überzeugend begründete, warum sie den Beschluß nicht vollzog. Eine vorherige gründlichere Prüfung wäre sicherlich sinnvoller gewesen. In zwei Fällen verhartete die Bundesregierung unverändert auf ihrer negativen Entscheidung.

Der Petitionsausschuß hat seine grundsätzliche Kritik am Verhalten der Bundesregierung und seine daran anknüpfende Verfahrensweise zuletzt in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1988 dargelegt (Drucksache 11/4570, S. 6f., Nr. 1.3). Diese Darlegungen haben nach wie vor Gültigkeit, zumindest soweit es um Abhilfe in konkreten Einzelfällen geht und die Auffas-

sungen von Bundestag und Bundesregierung einander konträr gegenüberstehen.

Es ist zwar richtig, daß Ersuchen des Bundestages in der Form von Berücksichtigungsbeschlüssen die Bundesregierung rechtlich nicht verpflichten können, dem Ersuchen zu entsprechen. Der Petitionsausschuß geht jedoch davon aus, daß der gegenseitige Respekt, den die Verfassungsorgane einander schulden, und die Achtung vor dem Grundrecht des Artikels 17 GG die Bundesregierung politisch verpflichten, das ihr Mögliche zu tun, um dem Ersuchen des Bundestages gerecht zu werden. Der Petitionsausschuß wird deshalb weiterhin alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, um seiner Auffassung noch besser Geltung zu verschaffen.

1.4 Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

In der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gab es zwar aufgrund des Gesetzes über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger vom 19. Juni 1975 (GBl. I, S. 46) ein Eingabenrecht. Dieses Eingabenrecht hatte aber nicht den Rang des traditionellen Beschwerde- oder Petitionsrechts. Es war eher ein höchst unvollkommener Ersatz für fehlenden individuellen Rechtsschutz durch Verwaltungsgerichte. Erwünscht waren nur gesellschaftlich nützliche und politisch genehme Eingaben. Bei Beschwerden über Mißstände war ein positives Ergebnis für den Bürger nur zu erwarten, wenn die Aufdeckung von Mißständen im Staats- und Wirtschaftsapparat im ideologischen Interesse der SED lag.

Die am 18. März 1990 gewählte Volkskammer setzte einen Petitionsausschuß ein, für den es zunächst darum ging, den Inhalt des Eingabenrechts neu zu bestimmen. Bei seiner Standortbestimmung lehnte er sich an Artikel 17 GG und an das Verfahren des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an. Am 9. Mai 1990 beschloß er auf der Grundlage der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages eigene Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.

Sehr bald entwickelte sich zwischen beiden Ausschüssen eine enge Zusammenarbeit. Die Vorsitzenden und leitende Ausschußmitarbeiter nahmen wechselseitig an Ausschußsitzungen teil. Einige Mitarbeiter der Unterabteilung Petitionen und Eingaben leisteten Unterstützung für den Ausschuß in Ost-Berlin.

Nach der Vereinigung beider deutscher Staaten am 3. Oktober 1990 wurde die Arbeit in Ost-Berlin auf Verwaltungsebene zunächst durch Mitarbeiter der ehemaligen Volkskammer im Rahmen einer „Abwicklungsstelle Volkskammer“ der Verwaltung des Deutschen Bundestages mit einer Arbeitsgruppe Petitionen fortgeführt. Es galt, die Eingaben aufzuarbeiten, die von der Volkskammer nicht mehr abschließend behandelt werden konnten.

Unterstützt wurde die Arbeit wiederum durch Mitarbeiter der Unterabteilung Petitionen und Eingaben

des Deutschen Bundestages, die die fachliche Leitung der Arbeitsgruppe übernahmen.

Die Abwicklung durch die Arbeitsgruppe Petitionen bestand im wesentlichen darin, festzustellen, welche der unerledigten Petitionen mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages gefallen waren – sie wurden zur weiteren Bearbeitung sofort weitergeleitet – und welche Petitionen – nach der Bildung der fünf neuen Bundesländer – in deren Zuständigkeit gehörten. Diese Eingaben wurden – nach entsprechenden Zwischenmitteilungen an die Petenten – an die nunmehr zuständigen Landtage abgegeben, sobald die Konstituierung von deren Petitionsausschüssen bekannt geworden war. Bis zum Ende des Jahres 1990 konnte diese Arbeit abgeschlossen werden.

1.5 Entwicklung der Eingaben nach dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik

Zahlreiche Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hatten sich bereits vor dem am 3. Oktober 1990 wirksam gewordenen Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland mit ihren Anliegen an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages gewandt. Nach dem Beitritt stieg die Zahl der Neueingänge aus den fünf neuen Ländern und Berlin sprunghaft an. Von insgesamt 5 548 Eingängen im 4. Quartal 1990 entfielen auf die alten Bundesländer ohne Berlin 3 164 Eingaben = rd. 57 v. H.; 2 252 Eingaben oder rd. 41 v. H. kamen aus den neuen Bundesländern und Berlin. Diese Zahlen auf die Einwohnerzahlen umgerechnet bedeuten, daß auf 1 Million Einwohner aus den alten Bundesländern 52,7 Eingaben entfielen, bei den neuen Bundesländern betrug diese Zahl 132,5.

Bereits diese Zahlen verdeutlichen Unterschiede in der Betroffenheit der Bürger und Bürgerinnen durch staatliche Maßnahmen, aber auch die großen Erwartungen bei der Wahrnehmung der Möglichkeit, ihrem Parlament ihre Sorgen und Nöte darzulegen. Dabei war die Eingabefreudigkeit in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bereits sehr hoch. Sie hatte eine Art Ventilfunktion.

Die Eingaben betrafen alle Lebensbereiche. Sie zielten sowohl auf eine Vergangenheitsbewältigung (z. B. Stasiproblematik, strafrechtliche und berufliche Rehabilitierung, Lösung der offenen Vermögensfragen) in all ihren unterschiedlichen Fallgestaltungen; sie waren aber auch zukunftsorientiert. Dabei standen die persönlichen Probleme wie Verlust oder Gefährdung des Arbeitsplatzes, Höhe von Renten, Sicherung der medizinischen Versorgung, Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, Folgen der Preisentwicklung im Beitrittsgebiet und Änderung der Kriegsfolgesetzgebung auf das Beitrittsgebiet oder die finanziellen Auswirkungen der Währungsunion für den einzelnen Sparer im Vordergrund. Die die Allgemeinheit bedrängenden Fragen der Umweltschädigung wurden nur beiläufig angesprochen.

Abschließende parlamentarische Entscheidungen zu diesen Eingaben konnten wegen der nur noch kurzen

parlamentarischen Arbeitsphase vor den ersten gesamtdeutschen Wahlen am 2. Dezember 1990 nicht mehr erfolgen, so daß die Anliegen der Bürger aus dem Beitrittsgebiet sich in den nachstehenden Einzelberichten noch nicht finden.

Nur der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, daß 132 Eingaben = rd. 2 v. H. aus dem Ausland kamen.

1.6 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahre 1990 ist die Anzahl der Eingaben von 13 607 im Vorjahr um 2 890 auf 16 497 Eingaben gestiegen. Dabei bildeten die Eingaben aus dem am 3. Oktober 1990 beigetretenen Gebiet — insbesondere im 4. Quartal — mit den aus der Vereinigung beider deutscher Staaten resultierenden Problemen besondere Schwerpunkte.

Sieht man von den besonderen Ursachen für die Schwerpunkte ab, die sich aus den Eingaben aus dem Beitrittsgebiet ergeben, so läßt sich folgendes feststellen:

Soweit der Bund — und hier insbesondere die Bundesregierung — betroffen ist (12 593 Eingaben), wird die Anzahl der Eingaben zu den Geschäftsbereichen der Bundesministerien offensichtlich insbesondere von der Größe der zugeordneten Bundesverwaltung, der Zahl und der Art der von ihr getroffenen Einzelfallentscheidungen bzw. Verwaltungsmaßnahmen und dem jeweiligen Umfang der Bundesgesetzgebung bestimmt.

So betrafen die meisten Eingaben wiederum den Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (3 319 = 26,35 v. H.), obwohl das Vorjahresergebnis trotz zahlreicher Eingaben im 4. Quartal aus den neuen Bundesländern nicht erreicht wurde. Ursächlich für diese rückläufige Entwicklung ist der Rückgang der Eingaben zum Gesundheits-Reformgesetz und zum Rentenreformgesetz, die das Gros der Eingaben der letzten beiden Jahre bildeten. Die Schwerpunkte zum „Sozialbereich“ aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung betrafen 1990 Eingaben zu Leistungen der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungsträger.

Im Bereich „Arbeitsverwaltung“ ging eine Vielzahl von Eingaben zum Arbeitslosengeld und zur Arbeitslosenhilfe ein. Darüber hinaus betrafen etliche Eingaben das Konkursausfallgeld sowie die Förderung der beruflichen Bildung.

Zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen gingen im Berichtsjahr 2 013 Eingaben = 15,99 v. H. ein. Damit wurde das Vorjahresergebnis um 833 Eingaben übertroffen. Schwerpunkte bildeten dabei Eingaben zum Versicherungs- und Kreditwesen, zum Steuerrecht und zum Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgenrecht.

Zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz gingen im Berichtsjahr mit 1 427 Zuschriften (= 11,33 v. H.) wesentlich mehr Eingaben als im Vorjahr ein. Dies bedeutet bei 487 Eingaben in 1989 einen

Anstieg der Eingaben um fast das Dreifache. Dabei bildeten die Eingaben zu den offenen Vermögensfragen in bezug auf Immobilien und Grundstücke in den neuen Bundesländern, zu Zwangsaussiedlungen aus dem früheren Grenzgebiet und Enteignungen 1945—1949 sowie zur strafrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung und zu Änderungen des Strafgesetzbuches die Schwerpunkte.

Den Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern betrafen 1 123 = 8,92 v. H. der Eingaben. Wie in den Vorjahren richteten sich die Eingaben überwiegend gegen Maßnahmen, die den öffentlichen Dienst betrafen. Weitere Schwerpunkte lagen beim Asyl- und Ausländerrecht. Eine Vielzahl von Eingaben betraf Anregungen zu Änderungen des Grundgesetzes.

Die Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung stiegen um 20 v. H. auf 1 092 Eingaben = 8,67 v. H. Das Schwergewicht lag bei Eingaben zur militärischen Landesverteidigung, deren bisheriger Umfang vor dem Hintergrund der politischen Entwicklung im Gebiet des ehemaligen Warschauer Paktes nicht mehr akzeptiert wird, und bei Eingaben zur Übernahme von Angehörigen der ehemaligen Nationalen Volksarmee in die Bundeswehr.

Zum Geschäftsbereich des früheren Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen gingen im Berichtsjahr 739 Eingaben = 5,87 v. H. ein, die sich im wesentlichen mit den offenen Vermögensfragen und der Forderung nach Wiedergutmachung von Unrechtsmaßnahmen des SED-Regimes befaßten.

Den Geschäftsbereich des früheren Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit betrafen 686 Eingaben = 5,45 v. H. Schwerpunkte waren Eingaben zum Zivildienst sowie zu den Bereichen Sozialhilfe, Kindergeld, Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld.

Wegen Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Beiträge zu den einzelnen Ressorts der Bundesregierung verwiesen.

1.7 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Im Jahre 1990 beschloß der Ausschuß erstmals, dem Bundestag bei der Behandlung einer Eingabe zu empfehlen, diese dem Bundesrechnungshof als Prüfungsanregung zuzuleiten. Ein Petent hatte verschiedene Beschaffungsmaßnahmen einer Bundesbehörde beanstandet. Der zuständige Bundesminister hatte zwar gegenüber dem Petitionsausschuß betont, daß die von ihm veranlaßte Überprüfung der Beschaffungsvorgänge durch an der Beschaffung nicht beteiligte Stellen ergeben habe, daß die Beschaffungsvorgänge nicht zu beanstanden seien. Die Prüfung, ob bei der Beschaffung alle Bestimmungen sachgerecht angewandt worden sind, obliegt dem Bundesrechnungshof als unabhängigem Organ der Finanzkontrolle. Um jegliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vom Petenten beanstandeten Beschaffungsvorgänge zu prüfen, empfahl der Petitionsausschuß, die Petition insoweit dem Bundesrechnungshof als Prüfungsanregung

zuzuleiten. Das Prüfungsergebnis hat inzwischen Eingang in die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1990 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung gefunden. Andere Teile einer Prüfungsmittelung im Zusammenhang mit der Petition befinden sich nach Mitteilung des Bundesrechnungshofes — außerhalb des Bemerkungsverfahrens — noch in der Diskussion.

In einem anderen Fall wurde der Bundesrechnungshof während eines anhängigen Petitionsverfahrens um die Prüfung bestimmter Vorgänge an einer Auslandsschule gebeten. Auch diese Prüfung führte zu Beanstandungen (wegen der Einzelheiten vgl. nachstehende Ausführungen unter Nr. 2.2.1 a).

Der Petitionsausschuß sieht in der Einschaltung des Bundesrechnungshofes in konkreten Einzelfällen eine sachgerechte Ergänzung seiner eigenen Kontrolltätigkeit und wird in begrenztem Rahmen von dieser Möglichkeit auch künftig Gebrauch machen.

Zur Abgrenzung der Tätigkeit von Petitionsausschuß und G 10-Kommission bei der Behandlung von Petitionen, die an den Petitionsausschuß gerichtet und nachrichtendienstlich veranlaßte Beschränkungen des Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnisses zum Inhalt hatten, bestand bislang noch keine einvernehmliche Regelung. Es konnte nunmehr Einigkeit erzielt werden, daß die spezialgesetzliche Regelung des G 10 das Recht aus Artikel 17 GG, sich an die Volksvertretung zu wenden, nicht verdrängt und mithin auch eine Behandlungskompetenz des Petitionsausschusses besteht. Damit wurde die Auffassung

aufgegeben, neben der Kontrolle durch die G 10-Kommission sei jede andere Kontrolle ausgeschlossen. Es besteht Einvernehmen, daß an den Petitionsausschuß gerichtete Beschwerden aus dem G 10-Bereich der G 10-Kommission zugeleitet werden, damit diese die übliche Überprüfung durchführen, ihre Feststellungen treffen und das Ergebnis dem Petitionsausschuß zur Mitteilung an den Petenten übermitteln kann.

Nach § 109 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 GOBT wird eine Stellungnahme des Fachausschusses des Bundestages eingeholt, wenn eine Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuß betrifft. Da der Petitionsausschuß keine Möglichkeit hat, die Beratungsdauer in den Fachausschüssen zu beeinflussen, kam es immer wieder vor, daß Petitionen über sehr lange Zeiträume hinweg nicht abschließend behandelt werden konnten. Der Petitionsausschuß entscheidet nunmehr auch über die Petition, wenn die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vorliegt. Konkret bedeutet dies, daß der Fachausschuß etwa drei Monate nach Anforderung der Stellungnahme um Mitteilung gebeten wird, ob in absehbarer Zeit mit einer abschließenden Stellungnahme des Fachausschusses gerechnet werden kann. Wenn diese Frage vom Fachausschuß verneint wird, entscheidet hiernach der Petitionsausschuß über die Petition. In aller Regel wird die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis gegeben, damit sie von diesen in weitere parlamentarische Initiativen einbezogen werden kann.

2 Anliegen der Bürger

2.1 Bundeskanzleramt

Zum Geschäftsbereich des Bundeskanzlers gingen 19 Eingaben ein.

Ein Petent beanstandete die Leerfahrten von Dienst- und Sicherheitsbegleitfahrzeugen samt Fahr- und Sicherungspersonal eines Bundesministers zwischen Wahlkreis und privatem Wohnsitz.

Der Petitionsausschuß stellte fest, daß für den betroffenen Bundesminister als Mitglied der Bundesregierung seitens der Sicherheitsbehörde eine besondere Gefährdungsstufe festgesetzt worden war. Dies bedingt Schutzmaßnahmen und demzufolge bestimmte Aufwendungen zu Lasten des Bundeshaushaltes. Für erheblich gefährdete Personen muß dabei der Schutz rund um die Uhr gewährleistet sein. Die Beschaffung eines weiteren sondergeschützten Fahrzeuges für Fahrten im Wahlkreis oder am Wohnsitz ist kostenaufwendiger als die Praxis, dem Bundesminister die Dienstfahrzeuge aus Bonn mit dem Fahr- und Sicherungspersonal für die Fahrten zwischen dem Wahlkreis und dem privaten Wohnsitz zur Verfügung zu stellen.

Ein anderer Petent protestierte gegen die Reise des Bundeskanzlers und anderer Mitglieder der Bundes-

regierung zum Endspiel der Fußballweltmeisterschaft in Rom auf Staatskosten. Er verlangte, die von ihm namentlich aufgeführten Politiker sollten die Reise- und Aufenthaltskosten sowie den für die Eintrittskarten angefallenen Betrag zurückerstatten. Die parlamentarische Prüfung ergab, daß den Mitgliedern der Bundesregierung Aufenthaltskosten nicht entstanden waren, da wegen des Weltwirtschaftsgipfels in Toronto der Abflug von Rom noch in der auf die Ankunft folgenden Nacht erfolgte. Im übrigen waren den Mitgliedern der Bundesregierung als Gäste des Weltfußballverbandes auch keine Kosten für Eintrittskarten entstanden.

In beiden Fällen konnten daher die Anliegen der Petenten vom Ausschuß nicht unterstützt werden. Somit empfahl er jeweils, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.2 Auswärtiges Amt (AA)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des AA entsprach mit 374 Eingaben nahezu dem Vorjahr (342). Etwa ein Drittel der Zuschriften befaßte sich mit der Anerkennung der polnischen Westgrenze. Davon war ein nicht geringer Teil beleidigt.

gend; in einigen Fällen wurde Bundesminister Genscher Hochverrat vorgeworfen.

Ein weiterer Schwerpunkt bestand in Beschwerden über die Ablehnung von Einreisegenehmigungen durch die deutschen Auslandsvertretungen. Die Visaablehnung betraf Bürger aus Osteuropa ebenso wie Bürger aus Nahost, Fernost, Afrika oder Südamerika. Dabei gab die teilweise lange Bearbeitungsdauer von Stellungnahmeersuchen des Ausschusses durch das AA bzw. die zuständigen Auslandsvertretungen Anlaß zur Beschwerde. So dauerte es in einem Fall, der bei der Botschaft in Colombo anhängig war, fast acht Monate, bis das AA eine Stellungnahme vorlegte, die eine parlamentarische Prüfung des Anliegens ermöglichte. Der Ausschuß hat diese außergewöhnlich lange Bearbeitungsdauer beanstandet und den Staatsminister im AA gebeten, eine zügigere Zuleitung von Stellungnahmen, die eine sachgerechte parlamentarische Prüfung zulassen, sicherzustellen.

Mehrere Eingaben befaßten sich mit Menschenrechtsverletzungen, insbesondere in Rumänien, China, Türkei und Sudan. Einige Fälle betrafen Schwierigkeiten deutscher Touristen im Ausland und deren Betreuung durch deutsche Auslandsvertretungen.

Rückläufig waren aufgrund der Entwicklung im osteuropäischen Raum die Eingaben zu Problemen der Familienzusammenführung. In nur noch wenigen Fällen wurde die Unterstützung bei beabsichtigten Aussiedlungen in die Bundesrepublik Deutschland begehrt. Rückläufig waren auch die Eingaben zu Fragen der Abrüstung. 1990 gingen bereits erste Eingaben zur Golfkrise ein.

Einige Eingaben betrafen individuelle personalrechtliche Probleme wie Ablehnung einer Einstellung oder Ablehnung einer Beurlaubung durch das Auswärtige Amt.

2.2.1 Deutsches Schulwesen im Ausland

a) Rechte und Pflichten von Lehrkräften im Ausland

Der Ausschuß hatte mehrere Petitionen zu behandeln, die die Situation an deutschen Schulen im Ausland betrafen. So kam es an einer Schule zu anhaltenden Differenzen zwischen dem Schulleiter und zwei deutschen Lehrkräften über die pädagogische Leitung der Schule. Auch wurde behauptet, daß zwischen dem Schulverein und dem Schulleiter zwar zunächst ein mietfreies Wohnen vereinbart, dann aber aufgrund des dem Schulleiter zustehenden Mietzuschusses des Bundes aus formalen Gründen eine Mietzahlung festgelegt worden sei, um so den Mietzuschuß nicht verfallen und letztlich der Schule zugute kommen zu lassen. Der Schulleiter habe als Gegenleistung vom Schulverein verlangt, daß dieser seinen Eigenanteil an der Miete, der nicht durch den Mietzuschuß gedeckt sei, in direkter oder indirekter Form übernehme. Da eine direkte Rückzahlung des Eigenanteils wegen der Mietzuschußbestimmungen rechtlich bedenklich gewesen sei, seien andere Vergünstigungen vereinbart worden. So sei teilweise das Gehalt für das Haus-

mädchen des Schulleiters von der Schule übernommen worden, ebenso Kosten für Umbau und Einrichtungsmaßnahmen in der Schulleiterwohnung. Der Schulleiter habe durch diese finanziellen Sonderzuwendungen seine pädagogische Unabhängigkeit verloren.

Nach Einholung mehrerer Stellungnahmen des AA und Prüfung eines Inspektionsberichts eines Regierungsschulrates stellte der Ausschuß fest, daß das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – die Schulleitung und beteiligte Lehrer bereits auf bedenkliche pädagogische Entwicklungen an der Schule hingewiesen hatte. Angesichts der guten Gesamtleistung an der Schule habe jedoch kein Anlaß bestanden, den Schulleiter abzuberufen oder gar die finanzielle Förderung der Schule zu streichen.

Der Ausschuß hatte Bedenken, der Argumentation des AA zu folgen, daß die vom Schulleiter geforderten und erhaltenen Geld- und Sachleistungen – rein rechtlich gesehen – nicht zu beanstanden seien und deshalb auch kein Anlaß zu entsprechenden Maßnahmen bestanden habe. Er bat deshalb den Bundesrechnungshof, die Rechtmäßigkeit der Leistungen des Schulvereins an den Schulleiter, der inzwischen in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt ist, zu überprüfen.

Der Bundesrechnungshof kam zum Ergebnis, daß der Zuschuß der Schule zu den Kosten des Hausmädchens rechtlich nicht zu beanstanden sei, da es der Schule als selbständigem Verein freistehe, ihre Aufgabenstruktur zu gestalten und Leistungen an vermittelte Lehrkräfte sowie an Ortslehrkräfte nach ihrem Ermessen zu gewähren. Gleichzeitig stellte der Bundesrechnungshof jedoch fest, daß der Schulleiter gegen die ihm obliegende Pflicht, der ZfA die vom Schulträger gewährten Leistungen anzuzeigen, verstoßen habe. Diese Leistungen der Schule wären auf die dem Schulleiter durch die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen gewährte Ausgleichszulage anzurechnen gewesen. Hinsichtlich anderer Vergünstigungen hatte der Bundesrechnungshof keine rechtlichen Bedenken, zumal vergleichbare Sonderleistungen auch anderen Lehrkräften gewährt wurden. Neben der Geltendmachung des entstandenen Schadens setzte sich der Bundesrechnungshof für eine eindeutige Fassung der Zuwendungsrichtlinien ein, die vergleichbare Manipulationen für die Zukunft ausschließt.

Der Ausschuß, der die wenig sensible Art und Weise des früheren Schulleiters, sich zusätzliche Leistungen vom Schulverein unter Ausschöpfung aller bzw. Umgehung der rechtlichen Möglichkeiten versprechen zu lassen, beanstandete, hielt es auch im Interesse der Wahrung des Ansehens der deutschen Auslandsschulen für geboten, das AA bzw. das Bundesverwaltungsamt aufzufordern, künftig die Lehrkräfte vor der Entsendung ins Ausland vor ähnlichen Manipulationen zu warnen und auf eine strengere Kontrolle privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen den entsandten Lehrern und den Schulvereinen hinzuwirken. Vorrangig hielt der Ausschuß eine baldige Ergänzung der Richtlinie für die Gewährung von Ausgleichszulagen an vermittelte Lehrkräfte entsprechend dem Emp-

fehlungen des Bundesrechnungshofs für notwendig und empfahl deshalb, die Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Das AA hat in der Zwischenzeit mitgeteilt, daß die Richtlinie für die Gewährung von Auslandszulagen an vermittelte Lehrkräfte entsprechend der Anregung des Petitionsausschusses geändert worden ist. Darüber hinaus wird jede Lehrkraft vor Vertragsabschluß und in Vorbereitungslehrgängen eingehend über ihre Rechte und Pflichten belehrt.

Des weiteren wurde der Schaden, der dem Bundesverwaltungsamt dadurch entstanden ist, daß der Schulleiter seine Anzeigepflicht verletzte, gegenüber dem früheren Schulleiter geltend gemacht. Über die von ihm erhobene Klage ist noch nicht entschieden.

b) Abfindung für ausländische Ortskraft

Ein Lehrer beklagte sich als ausländische Ortskraft über die Behandlung durch die entsandten deutschen Lehrer. Diese ließen ihn die beträchtlichen Unterschiede in der Bezahlung spüren und arbeiteten offensichtlich darauf hin, ihm den Unterricht an der Schule zu verleiden und ihn zu einer Kündigung zu veranlassen.

Auch hier forderte der Ausschuß mehrere Stellungnahmen des AA an. Dieses veranlaßte u. a., daß das Bundesverwaltungsamt (ZfA) eine ohnehin vorgesehene Inspektion der Schule vorzog, um zwischen allen Beteiligten eine annehmbare und gerechte Lösung zu finden.

Zwischenzeitlich waren die Verhältnisse an der Schule jedoch eskaliert. Der Petent war als Vertrauenslehrer der Ortskräfte abgewählt worden, die übrigen Lehrer sowie die Botschaft, insbesondere aber die Eltern hatten sich gegenüber dem Inspekteur in ungewöhnlich scharfer Form über den Unterricht des Petenten beschwert.

Der Ausschuß gewann den Eindruck, daß aufgrund der festgestellten Zerwürfnisse zwischen Schulleitung, Lehrern, Eltern und Petenten es nicht vertretbar sei, sich für eine Wiedereinstellung des in der Zwischenzeit vom Schulverein entlassenen Petenten einzusetzen, wobei eine Klärung, wer für die entstandenen Zerwürfnisse die Verantwortung trage, ausgeschlossen war. Auffällig war allerdings, daß die Spannungen nach Einreichen der Petition, in der der Petent seine Schwierigkeiten mit dem Schulleiter offen ansprach, deutlich zugenommen hatten, was auf fehlende Zurückhaltung oder mangelndes Fingerspitzengefühl des Schulvorstandes und des Schulleiters schließen ließ. Der Ausschuß hielt es deshalb für gerechtfertigt, den Petenten in Analogie zum deutschen Kündigungsschutzrecht eine angemessene Abfindung zukommen zu lassen und empfahl, die Eingabe insoweit der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Wie das AA mitteilte, lehnte der Petent ein Abfindungsangebot der deutschen Schule ab und erhob Klage vor dem Arbeitsgericht. Dieses hat den An-

spruch des Petenten geringer als das Zahlungsangebot der Schule festgesetzt. Über das eingelegte Rechtsmittel ist noch nicht entschieden.

Der Ausschuß wird sich über das weitere Verfahren berichten lassen.

c) Deutsche Lehrer an staatlichen Schulen in der Türkei

In mehreren Zuschriften wurde eine bessere soziale Absicherung für Lehrer des Projekts „Deutsche Lehrer an staatlichen Schulen in der Türkei“, insbesondere im Hinblick auf eine Altersversorgung und eine nach dem Einsatz in der Türkei befürchtete Arbeitslosigkeit gefordert.

Das Projekt beruht auf dem Zusatzabkommen zum deutsch-türkischen Kulturabkommen vom 26. Mai 1986. Es hat vor allem die Wiedereingliederung aus Deutschland zurückgekehrter Kinder in das türkische Schulsystem zum Ziele. Die Lehrer wurden unter Vermittlung des AA vom türkischen Erziehungsministerium auf dem deutschen Arbeitsmarkt mit Zeitverträgen angeworben. Sie erhalten ein von der Türkei gezahltes geringes Gehalt, das aus bundesdeutschen Haushaltsmitteln durch eine monatliche Zuwendung von rund 3 000 DM aufgestockt wird.

In seinen Stellungnahmen führte das AA aus, daß die Lehrer zwar der türkischen Sozialversicherung unterliegen, der Beitrag zur türkischen Sozialversicherung wegen der geringen Bezüge aber niedrig und daher später die türkische Rente auch äußerst gering ist. Auf eine deutsche Rente wird die Versicherungszeit bei der türkischen Sozialversicherung nach derzeitiger Rechtslage nur auf die Wartezeit angerechnet.

Im Rahmen einer Ausnahmeregelung zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und den türkischen Partnern kann jedoch jeder Lehrer für das deutsche Sozialversicherungsrecht optieren. Bei der Berechnung der Pflichtbeiträge sind aber neben dem türkischen Gehalt auch die deutschen Zuwendungen zu berücksichtigen. Von dieser Option war jedoch von keinem Lehrer Gebrauch gemacht worden, u. a. wohl deshalb, weil die Pflichtbeiträge in voller Höhe – also einschließlich des Arbeitgeberanteils – von den Lehrern hätten getragen werden müssen. Arbeitslosengeld steht den nach Deutschland zurückgekehrten Lehrern in der Regel nicht zu.

Das AA sah in den bestehenden Regelungen eine Härte und strebte die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Bezahlung des Arbeitgeberanteils zur deutschen Sozialversicherung bzw. die Gewährung eines Übergangsgeldes in Höhe der Arbeitslosenhilfe im Falle einer Arbeitslosigkeit bei Rückkehr in die Bundesrepublik an.

Auch der Petitionsausschuß hielt die Forderung nach einer besseren sozialen Absicherung insbesondere für den Fall einer späteren Arbeitslosigkeit für berechtigt. Nach seiner Auffassung wäre es letztlich unverständ-

lich, wenn die Lehrer, deren Aufgabe es ist, türkischen Jugendlichen bei der Reintegration in ihrem Heimatland zu helfen, nach der Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland bei ihrer eigenen Integration ohne staatliche Hilfe blieben.

Der Ausschuß empfahl daher, die Eingaben dem Bundesminister der Finanzen zur Erwägung zu überweisen mit dem Ziel, zusätzliche Haushaltsmittel für die vom AA vorgeschlagenen Verbesserungen bereit zu stellen, sowie die Eingaben den Fraktionen als Material für Initiativen bei künftigen Haushaltsberatungen zur Kenntnis zu geben.

Nicht unterstützen konnte der Petitionsausschuß die Forderung nach höheren Vergütungen oder Befreiung von der Kfz-Steuer oder Erstattung von Umzugs- und Krankheitskosten. Insoweit war der Ausschuß der Auffassung, daß gerade auch im Hinblick auf die geringeren Lebenshaltungskosten in der Türkei eine Aufstockung der Haushaltsmittel nicht gerechtfertigt sei. In diesem Punkt empfahl der Ausschuß deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Bundestag folgte den Empfehlungen des Ausschusses.

Wie der Bundesminister der Finanzen in seinem Bericht zum Erwägungsbeschluß mitteilte, wurde für die in der Türkei arbeitenden und vom Intergovernmental Committee for Migration (ICM) betreuten und bis Ende 1990 ausgereisten Lehrer ein Gruppenversicherungsvertrag zur Altersversorgung, Krankenversicherung, Berufsunfähigkeits- und Unfallvorsorge ab 1. April 1990 abgeschlossen; eine bereits bestehende eigene Versicherung der Lehrkräfte wird bis zu einer Beitragshöhe von 700 DM monatlich gegen Nachweis erstattet.

Darüber hinaus sei in Ausführung eines Beschlusses des Bundestages zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse der deutschen Auslandslehrer dem Bundesverwaltungsamt – ZfA – mit Wirkung vom 1. September 1990 auch die Zuständigkeit für die ICM Entsendeprogramme übertragen worden. Die Zentralstelle prüfe zur Zeit die Frage einer koordinierten Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung und Besteuerung sowie die grundsätzlich neue Ausgestaltung der verschiedenen Entsendeprogramme.

Der Petitionsausschuß wird sich über den weiteren Verlauf der Angelegenheit unterrichten lassen.

2.2.2 Betreuung inhaftierter Deutscher im Ausland

Auch in diesem Berichtsjahr gingen beim Ausschuß Eingaben deutscher Staatsangehöriger ein, die im Ausland wegen Beteiligung am Rauschgifthandel festgenommen und zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Sie beanstandeten die gerichtlichen Entscheidungen und führten Beschwerde über die allgemeinen Haftbedingungen oder über eine unzureichende konsularische Betreuung durch die deutschen Auslandsvertretungen.

Der Ausschuß sieht sich außerstande, bei Rauschgiftdelikten im Ausland Forderungen von Petenten zu unterstützen, sich für eine Verkürzung der Haftstrafen einzusetzen. Der berechtigte weltweite Kampf gegen

den Rauschgifthandel würde sonst konterkariert. Der Ausschuß kann sich nicht darauf beschränken, nur die Folgen der Rauschgiftkriminalität für den Täter bei Inhaftierung im Ausland zu berücksichtigen. Er muß auch die Folgen für die Opfer der Rauschgiftkriminalität sehen. Aus diesem Grunde kann das AA lediglich gebeten werden, die konsularische Betreuung sicherzustellen und berechnete Klagen über die Haftbedingungen bei den Leitungen der jeweiligen Haftanstalten vorzutragen.

Es steht dem Ausschuß nicht zu, Urteile, die in rechtsstaatlichen oder zumindest weitestgehend rechtsstaatlichen Verfahren zustande gekommen sind, zu kritisieren, nur weil sie im Strafmaß von der bundesdeutschen Rechtspraxis abweichen. Festzustellen bleibt jedoch, daß die Haftbedingungen in ausländischen Strafanstalten allgemein wesentlich schlechter sind als in deutschen Haftanstalten. Dabei werden Ausländern aufgrund der entsprechenden konsularischen Betreuung in aller Regel mehr Vergünstigungen eingeräumt als den einheimischen Inhaftierten.

2.2.3 Auslandsdienstbezüge

Mitarbeiter eines Generalkonsulats wandten sich gegen die Herabsetzung des Kaufkraftausgleichs sowie gegen die nach ihrer Auffassung zu niedrige Einstufung ihres Dienstortes bei der Zahlung des Auslandszuschlages.

In den zu der Eingabe eingeholten Stellungnahmen machten der Bundesminister des Innern (BMI) und das AA unterschiedliche Angaben. Der BMI erklärte, die vom Statistischen Bundesamt errechnete Teuerungsrate rechtfertige die Herabsetzung und den Auslandsbediensteten seien alle für die Festsetzung wesentlichen Daten mitgeteilt worden. Demgegenüber führte das AA aus, es sei ihm verwehrt, die Richtigkeit der ermittelten Teuerungsziffer und damit die Höhe des Kaufkraftausgleichs zu überprüfen, da die dem Preisvergleich zugrundeliegenden Daten vom Statistischen Bundesamt unter Berufung auf das Statistikgesetz geheim gehalten würden.

Auch hinsichtlich der Einstufung des Dienstortes widersprachen sich der BMI und das AA. Der BMI war der Ansicht, daß die Petenten keine höheren Aufwendungen oder immateriellen Belastungen geltend gemacht hätten, die eine Höherstufung rechtfertigten. Er versuche seit Jahren eine Neubewertung aller Auslandsdienstorte zu erreichen, was jedoch am Widerstand des AA scheitere. Demgegenüber behauptete das AA, daß es die Höherstufung des Dienstortes beantragt habe, dieser Antrag aber sowohl vom BMI als auch vom Bundesminister der Finanzen abgelehnt worden sei.

Im Laufe des Petitionsverfahrens beschloß der Bundestag das Gesetz über den Auswärtigen Dienst sowie ein dienst- und besoldungsrechtliches Begleitgesetz zum Gesetz über den Auswärtigen Dienst. Dadurch wechselte auf diesem Gebiet die federführende Zuständigkeit vom BMI auf das AA.

Der Petitionsausschuß hat Verständnis für das Anliegen der Petenten und hält eine einvernehmliche Regelung zwischen AA und BMI für geboten. Er empfahl daher – auch im Hinblick auf die durch die o. g. Gesetze geänderte Zuständigkeit – die Petition dem AA zu überweisen.

2.2.4 Friedensregelung

Ein Petent forderte, daß die Bundesrepublik Deutschland einen Friedensvertrag anstreben solle, wie es ansatzweise nach dem Ersten Weltkrieg durch den Versailler Vertrag geschehen sei. Der Bevölkerung der deutschen Ostgebiete (Stand 1937) sowie den Vertriebenen aus diesen Gebieten und deren Nachkommen solle Gelegenheit gegeben werden, in einer Volksabstimmung über den völkerrechtlichen Status dieser Gebiete zu entscheiden.

Der Petitionsausschuß empfahl noch vor Abschluß des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, das Petitionsverfahren im Hinblick auf die laufenden 2 + 4-Gespräche zwischen den beiden damaligen deutschen Staaten und den vier Alliierten abzuschließen. Er vertrat die Auffassung, daß die Entwicklung zur europäischen Einheit die gewünschte friedensvertragliche Regelung überflüssig mache.

Zur Forderung nach einer Volksabstimmung in den ehemaligen deutschen Ostgebieten wies der Ausschuß darauf hin, daß sie der erklärten Haltung beider damaligen deutschen Staaten nach Anerkennung und Respektierung der bestehenden Grenzen widerspreche. Soweit eine Abstimmung der hier lebenden Vertriebenen und der noch in Osteuropa lebenden Deutschen gefordert werde, stehe diesem Anliegen das Fehlen plebiszitärer Entscheidungsmöglichkeiten im Grundgesetz entgegen. Es widerspreche überdies dem Demokratieprinzip, wonach über Fragen von grundlegender Bedeutung nur das gesamte Wahlvolk und nicht nur die persönlich Betroffenen abstimmen könnten.

2.2.5 Paßversagung

Ein Petent beschwerte sich darüber, daß ein deutsches Generalkonsulat seine Paßverlängerung wegen in der Bundesrepublik Deutschland bestehender zivilrechtlicher Forderungen nach § 7 Paßgesetz abgelehnt habe.

Die vom Petitionsausschuß veranlaßten Ermittlungen ergaben, daß das Generalkonsulat die Versagung der Paßverlängerung nur mit dem Bestehen zivilrechtlicher Forderungen gegen den Petenten begründet hatte. Dies stellt jedoch keine Gefährdung erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland dar. Dieser Gesichtspunkt rechtfertigt neben anderen Gründen, wie z. B. das Vorliegen eines Haftbefehls, eine Paßversagung. Das AA wurde deshalb gebeten, gegenüber den deutschen Auslandsvertretungen dafür Sorge zu tragen, daß diese sich künftig in vergleichbaren Fällen enger an den Wortlaut des Gesetzes und die dazu ergangenen einschlägigen Gerichtsurteile

halten. Insgesamt konnte der Petition aber nicht abgeholfen werden, da gegen den Petenten inzwischen ein Haftbefehl vorlag und somit die Ablehnung der Paßverlängerung gerechtfertigt war.

2.2.6 „Colonia Dignidad“

Die „Jugend der Villa Baviera“ in Chile, bekannt auch unter der Bezeichnung „Colonia Dignidad“, warf dem AA und der deutschen Botschaft in Chile fortgesetzte Diskriminierung und Verleumdung ihrer Mitglieder vor. Sie forderte, weitere politische Pressionen gegenüber der chilenischen Regierung mit dem Ziel, die Vorwürfe gegen die Siedlungsgemeinschaft gerichtlich untersuchen zu lassen, einzustellen. Des Weiteren sollten Rentenzahlungen an die Berechtigten fortgeführt, Pässe ohne Schwierigkeiten verlängert oder erneuert und die örtliche Zuständigkeit des Deutschen Konsulats in Concepcion anstelle der Botschaft Santiago de Chile beibehalten werden.

Der Ausschuß hatte die Absicht, sich durch Entsendung einer Delegation mittels eines Ortstermins in der Siedlung und Gesprächen mit deren Bewohnern selbst ein Bild über die Situation zu machen. Dieses wurde den Petenten vorab durch Presseberichte bekannt. Sie warfen daraufhin dem Ausschuß vor, anstatt die Vorwürfe gegen das AA zu untersuchen, dessen Verleumdungen unbesehen zu übernehmen und die „Colonia Dignidad“ zum Untersuchungsobjekt herabzuwürdigen. Die Petenten lehnten deshalb einen Empfang von Mitgliedern des Petitionsausschusses kategorisch ab.

Dem Ausschuß war es damit verwehrt, zu den Vorwürfen gegen das AA eine abschließende Wertung vorzunehmen. Das Verhalten der Leitung der „Colonia Dignidad“ bestärkt nach Auffassung des Ausschusses den Eindruck, daß staatlichen Delegationen aus der Bundesrepublik Deutschland jeglicher Zutritt zum Gelände verwehrt werden soll. Auch ist es geeignet, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zustände in der „Colonia Dignidad“ zu verstärken. Mangels weiterer Aufklärungsmöglichkeiten empfahl deshalb der Ausschuß, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.2.7 Sozialhilfe im Ausland

Ein Petent setzte sich dafür ein, daß die Auszahlung von Sozialhilfe auch im Ausland in DM vorgenommen werde. Der Petent wies darauf hin, daß die Auslandsvertretungen Sozialhilfe in einheimischer Währung zum jeweils für die Zahlstelle verbindlichen Tageskurs anweisen würden. Da zwischen Anweisung und Auszahlung einige Tage vergingen, trete in Ländern mit hoher Inflationsrate ein erheblicher Kursverlust ein.

Eine Auszahlung der Sozialhilfe in DM ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des Haushaltsrechtes und den darauf fußenden Verordnungen und Richtlinien des Bundesministers der Finanzen nicht möglich. Der Petitionsausschuß vermochte eine Änderung dieser Richtlinien nicht zu befürworten, da die Auszahlung der Sozialhilfe in DM aus Gründen der Buchfüh-

rung, Kassenführung und Abrechnung zu einem wesentlich erhöhten und nicht akzeptablen Verwaltungsaufwand bei den Auslandsvertretungen führen würde.

Eine Verbesserung, durch Verkürzung der Arbeitsabläufe, wäre ebenfalls nur mit erhöhtem Verwaltungsaufwand zu erreichen. Angesichts der häufig schon angespannten personellen Situation in den Auslandsvertretungen wäre dieser aber unverhältnismäßig und nicht gerechtfertigt.

Der Ausschuß mußte deshalb leider empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.2.8 Auswärtiger Dienst

Im Tätigkeitsbericht 1989 hatte der Petitionsausschuß im Zusammenhang mit der Beschwerde einer Petentin über seine Empfehlung berichtet, daß den nicht-deutschen Ortskräften in Kanada ein Arbeitgeberanteil in Höhe von 50 v. H. zu der tatsächlich abgeschlossen und nachgewiesenen Krankenversicherung – unabhängig davon, ob es sich um Pflicht- oder freiwillige Beiträge handelt – gezahlt werden soll (vgl. Tätigkeitsbericht 1989, Drucksache 11/7130, S. 12, Nr. 2.2.9).

In einem ersten Bericht zu dieser Beschlußempfehlung hatte das AA mitgeteilt, daß es künftig einen Zuschuß zu einer örtlichen Krankenversicherung zahlen werde, soweit dies der Ortsüblichkeit entspreche. Es bat hierzu alle Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Kanada, unter Beteiligung der jeweiligen Personalräte bzw. Vertrauensleute der Ortskräfte zu ermitteln, ob sie künftig einen Zuschuß zu einer örtlichen Krankenversicherung bevorzugen oder die bisherige Beihilferegulierung beibehalten wollten. Das Ergebnis der Befragung war, daß die Ortskräfte mit Ausnahme der Petentin sich für die Beibehaltung der bisherigen Beihilferegulierung aussprachen. Die Petentin wünschte einen Zuschuß des Arbeitgebers zur Krankenversicherung, nunmehr aber unter der Bedingung, auch weiterhin Beihilfe zu erhalten und selbst keinen höheren Eigenanteil als 50 can\$ zahlen zu müssen.

Der Ausschuß akzeptierte die Entscheidung des AA, es im Hinblick auf das Befragungsergebnis und den Umstand, daß für die Petentin keine abweichende Sonderregelung geschaffen werden kann, bei der bisherigen Beihilferegulierung zu belassen. Dabei ging er davon aus, daß nur eine der beiden Unterstützungsförmlichkeiten möglich ist, Beihilfe oder Zuschuß, nicht hingegen eine Kombination.

2.2.9 Verurteilung des Hitler-Stalin-Paktes

Aus Anlaß des 50. Jahrestages des Hitler-Stalin-Paktes von 1939 wurde von rd. 1 600 Exil-Balten aus aller Welt mit einer Postkartenaktion gefordert, diesen als von Anfang an nichtig zu erklären.

Die Nichtigkeitserklärung sei als politisches Signal zur Unterstützung der Unabhängigkeitsbestrebungen

der baltischen Völker notwendig. Gerade der Hitler-Stalin-Pakt habe mit seinen geheimen Zusatzprotokollen die völlige Zerstörung der demokratischen Grundordnung in den baltischen Staaten, den Verlust von fast einem Drittel der baltischen Bevölkerung durch Massendeportationen und Hinrichtungen, die Vernichtung der landestypischen landwirtschaftlichen Infrastruktur sowie die systematische wirtschaftliche Ausbeutung und ökologische Schädigung der baltischen Staaten zur Folge gehabt.

Zur rechtlichen Bewertung des Hitler-Stalin-Paktes hatte der Auswärtige Ausschuß des Bundestages mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der SPD bereits folgende Beschlußempfehlung gefaßt (Drucksache 11/5683):

„Der Deutsche Bundestag verurteilt vorbehaltlos den Hitler-Stalin-Pakt von 1939 samt seiner geheimen Zusatzprotokolle. Er war von Anfang an unrecht.

Der Deutsche Bundestag stimmt der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 1. September 1989 zu, nach der „die Vereinbarungen von 1939“ für die Bundesrepublik Deutschland nicht rechtsgültig sind. Das bedeutet auch, daß wir aus dem Pakt selbst und aus seinen Zusatzvereinbarungen keinerlei Rechtfertigungen für nachfolgende Rechtsverstöße des Deutschen Reiches und der Sowjetunion herleiten.“

Der Petitionsausschuß vertrat die Auffassung, daß mit dieser Beschlußempfehlung dem Petitionsanliegen im wesentlichen Rechnung getragen werde. Für eine darüber hinausgehende Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses an den Bundestag sah er keine Veranlassung. Das Petitionsverfahren wurde deshalb auf Empfehlung des Petitionsausschusses abgeschlossen.

2.2.10 Rückforderung von Ausbildungsbeihilfen

Im Tätigkeitsbericht des Jahres 1989 hatte der Petitionsausschuß über seine Entscheidung berichtet, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit dem Ziel, einem Petenten nach erfolgter Einbürgerung für jedes in der Entwicklungshilfe verbrachte Beschäftigungsjahr 10 v. H. der zurückzufordernden Ausbildungsförderung zu erlassen (vgl. Tätigkeitsbericht 1989, Drucksache 11/7130, S. 11, Nr. 2.2.7).

Grundsätzlich wäre der Petent zu einer vollständigen Rückzahlung der Ausbildungsbeihilfe verpflichtet gewesen, da der Zweck der Ausbildungsförderung nicht zu erreichen war. Der Petent konnte nämlich einerseits aus politischen Gründen nicht in sein Heimatland zurückkehren, andererseits war es ihm aufgrund seiner Staatsangehörigkeit nicht möglich, bei einer deutschen Entwicklungshilfeorganisation eine Tätigkeit in einem anderen Entwicklungsland als Afghanistan aufzunehmen. Die Einbürgerungsbehörde hatte daraufhin seine Einbürgerung von der Abgabe eines notariell beglaubigten Schuldanerkenntnisses abhängig gemacht.

Das AA hat inzwischen mitgeteilt, daß es der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses folge. Danach

sind dem Antragsteller auch nach erfolgter Einbürgerung für jedes in der Entwicklungshilfe verbrachte Beschäftigungsjahr 10 v. H. der zurückgeforderten Ausbildungsförderung zu erlassen. Dieser Forde- rungsverzicht gilt unabhängig von dem zwischenzeit- lich von dem Petenten abgegebenen Schuldaner- kenntnis. Das Petitionsverfahren ist damit abgeschlos- sen.

2.2.11 Visaangelegenheiten

In den vergangenen Jahren hat der Ausschuß mehr- mals über seine Bemühungen berichtet, deutschen Ehefrauen von US-Bürgern die Einreise in die USA zu ermöglichen, auch wenn gegen sie gerichtliche Ver- fahren wegen des Verstoßes gegen das Betäubungs- mittelgesetz anhängig waren (vgl. Tätigkeitsbericht 1989, Drucksache 11/7130, S. 10, Nr. 2.2.2).

Wie das AA in seinem letzten Bericht mitteilte, sind Ausnahmeregelungen auch bis heute leider noch nicht erlassen worden. Eine Änderung scheint sich allerdings insoweit anzubahnen, als in ähnlich gela- gerten Fällen eine Einreise zumindest geduldet wor- den ist.

Der Ausschuß wird sich über die weiteren Bemühun- gen des AA berichten lassen. Er hält eine Regelung, die den betroffenen deutschen Ehefrauen einen An- spruch auf Erteilung einer Einreise genehmigung gewährt, aus humanitären Gründen für dringend ge- boten. Meist sind sie in Jugendjahren mit dem Be- täubungsmittelgesetz in Konflikt geraten. Wegen die- ser Jugendsünden sollten die Ehen nicht gefährdet werden.

2.3 Bundesminister des Innern (BMI)

Zum Geschäftsbereich des BMI gingen 1 123 Eingab- en gegenüber 781 im Vorjahr ein.

400 dieser Eingaben hatte das öffentliche Dienstrecht zum Gegenstand. Ein weiterer Schwerpunkt lag wie- der bei Petitionen zum Asyl- und Ausländerrecht. Ein Anstieg der Eingaben war auch im Bereich des Ver- fassungsrechts zu verzeichnen; hier regten viele Pe- tenten Grundgesetzänderungen – häufig die Einfüh- rung plebiszitärer Elemente in Form von Volksent- scheidungen – an. Diese Eingaben konnten im Berichts- jahr nicht mehr behandelt werden.

2.3.1 Öffentlicher Dienst

2.3.1.1 Zusatzversorgung des Bundes und der Länder

Der Petitionsausschuß befaßte sich – wie in den Vor- jahren – wieder mit einer Vielzahl von Eingaben ehe- maliger Angehöriger des öffentlichen Dienstes, die sich gegen die Begrenzungen der von der Versor- gungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ge- währten Zusatzversorgung zur gesetzlichen Rente für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes durch die 18. und 19. Satzungsänderung der VBL wandten.

Die Petenten beklagten im wesentlichen, daß sie seit 1983 keine Erhöhung ihrer Nettorenten erhalten hät- ten, obwohl sich in der gesetzlichen Rentenversiche- rung die Renten um einen Betrag von ca. 3 v. H. jäh- rlich erhöht hätten. Ihre Renten verminderten sich im Gegenteil trotz steigender Lebenshaltungskosten. An einer Erhöhung des Wohlstandes würden sie über- haupt nicht mehr beteiligt, obwohl sie die Hauptlast für den Aufbau der Bundesrepublik Deutschland ge- tragen hätten.

Seit der 18. Satzungsänderung der VBL vom 1. Januar 1982 wird bei jeder Erhöhung der gesetzlichen Rente oder der Gesamtversorgung der Differenzbetrag zwi- schen der gesetzlichen Rente und der rechnerisch er- mittelten Gesamtversorgung neu berechnet und als Versorgungsrente – auch Zusatzrente genannt – gezahlt. Die Anrechnung der gesetzlichen Rente auf die Gesamtversorgung bewirkt, daß bei einer Erhö- hung der gesetzlichen Rente die Versorgungsrente entsprechend absinkt.

Der Ausschuß erläuterte den Petenten noch einmal eingehend das auf dem Prinzip der Gesamtversor- gung beruhende Leistungssystem der VBL. Dabei wies er insbesondere auf die in den vergangenen Jah- ren erfolgte allgemeine Erhöhung des gesamtversor- gungsfähigen Entgelts entsprechend den in der Be- amtenversorgung geltenden Terminen zum 1. Januar 1989 um 1,3 v. H. und zum 1. Januar 1990 um 1,6 v. H. hin, während die Renten aus der gesetzlichen Renten- versicherung zum 1. Juli 1989 um 2,34 v. H. und zum 1. Juli 1990 um 3,16 v. H. erhöht wurden. Diese un- terschiedlichen Zeitpunkte für die jeweilige Erhöhung und die unterschiedliche Höhe des jeweiligen Erhö- hungsbetrages führten grundsätzlich dazu, daß sich die Versorgungsrente verminderte, da die gesetzliche Rente stärker erhöht wurde als das gesamtversor- gungsfähige Entgelt.

Der Ausschuß wies in diesem Zusammenhang insbe- sondere darauf hin, daß diese grundsätzlichen Unter- schiede von vielen Petenten verkannt werden.

Die von ihnen weiter beanstandete Stagnation oder sogar Verminderung der Rentenbezüge hat ihren Grund in der 18. und 19. Änderung der Satzung der VBL sowie in der Kürzung des Zuschusses der Ren- tenversicherung zum Krankenversicherungsbeitrag in der Krankenversicherung der Rentner. Mit diesen Satzungsänderungen hat der Petitionsausschuß sich bereits mehrfach befaßt. Er hat über seine Auffassung in den Jahresberichten 1985 (vgl. Drucksache 10/5504, S. 14, Nr. 2.4.1.8), 1987 (vgl. Drucksache 11/2346, S. 14, Nr. 2.3.1.5) und 1988 (vgl. Drucksache 11/4570, S. 15, Nr. 2.3.1.5) berichtet. Der Petitionsaus- schuß sah keinen Anlaß zur Änderung seiner früheren Beschlußempfehlungen.

Schließlich wies der Ausschuß darauf hin, daß die Sat- zung der VBL auf tariflichen Vereinbarungen beruhe und es dem Deutschen Bundestag nicht möglich sei, in die Tarifhoheit der Tarifvertragsparteien einzugrei- fen. Auch eine Einflußnahme auf den BMI, der für den Bund die Aufgaben des Arbeitgebers wahrnimmt, sei in einem Petitionsverfahren wegen der durch den Grundsatz der Tarifautonomie gebotenen Zurückhal- tung nur in sehr eingeschränktem Maße möglich.

2.3.1.2 Versorgung der Beamten

Wie bereits in früheren Jahren befaßte sich der Petitionsausschuß auch im Berichtsjahr mit zahlreichen Eingaben, die gegen die Anrechnung von Renten auf beamtenrechtliche Versorgungsbezüge, die auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten Beamtenverhältnis beruhen, gerichtet waren.

§ 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ist insoweit durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz auf alle Fälle einer Doppelversorgung aus Rente und Beamtenversorgung erweitert worden. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 30. September 1987 die Rechtmäßigkeit dieser Vorschrift bejaht.

Der Petitionsausschuß sah sich nicht in der Lage, die Forderung der Petenten zu unterstützen.

Zum einen ist die Ruhensvorschrift des § 55 BeamtVG in ihrer jetzigen Fassung in ihrer Bedeutung als Bestandteil des 2. Haushaltsstrukturgesetzes zu sehen, dessen Ziel vor allem die Begrenzung der Dynamik öffentlicher Ausgaben und die Einschränkung der Neuverschuldung in den öffentlichen Haushalten war.

Zum anderen bezweckt diese Vorschrift auch die Beseitigung unerwünschter Kumulationen von Leistungen. Durch den gleichzeitigen Bezug von Leistungen aus mehreren öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen kann eine Überversorgung nicht nur — wie viele der Petenten meinten — durch mehrfache Berücksichtigung derselben Zeiten entstehen.

Sie kann sich auch aus der bislang in den ersten Dienstjahren schneller anwachsenden Steigerung der beamtenrechtlichen Versorgungsanswartschaften oder aus der nebeneinander erfolgten Orientierung der Ruhestandsleistungen am allgemeinen Einkommens- bzw. Besoldungsniveau und der Dynamisierung der Rente ergeben. Wie auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil feststellte, ist die Zielsetzung des Gesetzgebers, im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte Überversorgungen abzubauen, als ausreichende Legitimationsgrundlage für die Ausdehnung der Ruhensregelung anzusehen.

Ergänzend wies der Ausschuß darauf hin, daß der Gesetzgeber mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 30. November 1989 nochmals die mit der rückwirkenden Auswirkung der Rentenanrechnung auf Versorgungsbezüge entstehenden Härten abgemindert hat. Ausschlaggebend hierfür war die Erkenntnis, daß die bis zum 31. Dezember 1989 geltende Regelung sich unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes als verbesserungsbedürftig erwiesen hatte. Mit dem Änderungsgesetz wurde insbesondere berücksichtigt, daß die Betroffenen zu ihrem Rentenanspruch durch eigene Beitragsleistungen beigetragen haben. Mit einer Belastung von 40 v. H. der Rente bzw. der Versorgung wird dieser eigenen Beitragsleistung nach Auffassung des Petitionsausschusses hinreichend Rechnung getragen.

2.3.1.3 Bundesgrenzschutz

Gegenstand vieler Eingaben war die Bitte um eine heimatnahe Verwendung der Bediensteten des Bundesgrenzschutzamtes Braunschweig nach Wegfall der Grenzkontrollen an der innerdeutschen Grenze. Nach Ansicht der Petenten müßten die sozialen Umstände der betroffenen Bediensteten, wie z. B. Haus- oder Wohnungseigentum, schulpflichtige Kinder oder die Berufstätigkeit von Ehefrauen, von seiten des Dienstherrn angemessen berücksichtigt werden.

In seiner Stellungnahme teilte der BMI mit, daß von ihm die Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung der betroffenen Bediensteten geprüft werde. Eine Weiterverwendung der Grenzschutzbeamten komme insbesondere bei Dienststellen an den EG-Außengrenzen in Betracht oder bei den Verbänden und sonstigen Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes, die entlang der ehemals innerdeutschen Grenze und damit für die Petenten heimatnah gelegen seien. Ferner werde ein Wechsel zur Landespolizei oder die Übernahme neuer Aufgaben, z. B. bei der Bahnpolizei, dem Fahndungsdienst der Deutschen Bundesbahn oder der Luftsicherung, angestrebt.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses, der die Bemühungen des BMI um eine sozial ausgewogene Lösung begrüßte, muß bei allen Überlegungen die Vermeidung von familiären, finanziellen und beruflichen Härten für die betroffenen Bediensteten im Mittelpunkt stehen. Ungeachtet der bisherigen Maßnahmen des BMI sah der Ausschuß weitere Lösungsmöglichkeiten in einem Laufbahnwechsel aus dem Polizeivollzugsdienst in andere Laufbahnen des mittleren Dienstes oder in einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand durch vorübergehende Herabsetzung der Altersgrenze. Die Petitionen wurden auf Empfehlung des Petitionsausschusses der Bundesregierung — dem BMI — als Material überwiesen, damit sie bei der erforderlichen Problemlösung und den diesbezüglichen Initiativen in die Erwägungen miteinbezogen werden. Der BMI wurde gebeten, dem Petitionsausschuß vierteljährlich über den Stand der Entwicklung zu unterrichten.

2.3.2 Übersiedler

Gegenstand mehrerer Eingaben war die Forderung ehemaliger DDR-Bürger auf Gewährung eines zinsverbilligten Einrichtungsdarlehens nach den Richtlinien des BMI vom 20. September 1976.

Nach diesen Richtlinien in der Fassung vom 18. Juni 1990 können Aussiedler und Übersiedler aus der DDR beim erstmaligen Bezug einer ausreichenden Wohnung ein zinsverbilligtes Einrichtungsdarlehen in Anspruch nehmen. Diese Darlehen sind zur Anschaffung von Möbeln und anderen Hausratsgegenständen zweckgebunden und sollen die Darlehensnehmer in die Lage versetzen, die notwendigsten Anschaffungen für die Einrichtung einer Wohnung zu tätigen. Auf die Gewährung eines Darlehens besteht jedoch grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die Darlehen

können nur nach Maßgabe der jeweils für die Zinsverbilligung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Von seiten des Bundes werden diese Darlehen zur Zeit mit 4 v. H. subventioniert, so daß der Darlehensnehmer das Darlehen zu einem um 4 v. H. ermäßigten Zinssatz in Anspruch nehmen kann. Das Darlehen kann bei allen Kreditinstituten nach Vorlage eines Berechtigungsscheins, der in der Regel von den Flüchtlings- oder den Ausgleichsämtern ausgestellt wird, beantragt werden.

Als Folge des Inkrafttretens des Gesetzes zur Aufhebung des Aufnahmegesetzes am 1. Juli 1990 wurde auch die Darlehensgewährung an Personen aus der DDR, die nach diesem Stichtag in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind, beendet.

Für Übersiedler, die vor dem 1. Juli 1990 in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind, wurde eine Auslaufregelung getroffen, die die Erteilung eines Berechtigungsscheines nur noch für Anträge, die vor dem 1. Juli 1990 bei den zuständigen Stellen gestellt wurden, zuläßt.

Wie der BMI im September 1990 mitteilte, konnten die für die Erteilung der Berechtigungsscheine zuständigen Stellen erst relativ spät von dieser Auslaufregelung unterrichtet werden. Um diesem Umstand der späten Unterrichtung Rechnung zu tragen, hat sich der BMI mit einer erweiterten Übergangsregelung einverstanden erklärt. Hiernach konnten Übersiedler, die vor dem 1. Juli 1990 von zuständigen Stellen dahin gehend beraten wurden, daß ein Berechtigungsschein noch innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Bezug einer Wohnung beantragt werden könne, einen Berechtigungsschein noch bis längstens 31. Dezember 1990 erhalten.

Unter Mitwirkung des Petitionsausschusses konnte damit eine Regelung getroffen werden, die es den Behörden, die für die Auslegung der Richtlinie und der Erteilung von Berechtigungsscheinen zuständig sind, ermöglichte, eine Entscheidung zu treffen, die in geeigneten Fällen ein schutzwürdiges Vertrauen der Übersiedler an einer Darlehensgewährung berücksichtigt.

2.3.3 Wahlrecht

Die Öffnungszeit der Wahllokale in der Bundesrepublik Deutschland sollte während Europawahlen auf zehn Stunden entsprechend der Regelung bei nationalen Wahlen verkürzt werden. Außerdem sollte eine Vereinheitlichung des Wahlrechts in den EG-Staaten erfolgen, wobei eine frühere Schließung der Wahllokale wünschenswert sei.

Diese Forderung begründete ein Petent damit, daß mit der Ausübung des Amtes eines Wahlvorstehers oder -beisitzers während Europawahlen aufgrund der gesetzlichen Lage eine starke Beanspruchung verbunden sei.

Nach Artikel 9 Abs. 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung darf mit

der Ermittlung des Wahlergebnisses erst begonnen werden, wenn die Wahl auch in dem Mitgliedstaat, dessen Wähler als letzte wählen, abgeschlossen ist. In Italien, wo am Sonntag, dem 18. Juni 1989, gewählt wurde, schlossen die Wahllokale nach den dort geltenden Wahlrechtsvorschriften erst um 22.00 Uhr. Dies führte dazu, daß in allen anderen Mitgliedstaaten an sich erst zu diesem Zeitpunkt mit der Ermittlung des Wahlergebnisses begonnen werden durfte. In Übereinstimmung mit dieser Vorschrift bestimmt § 18 Abs. 1 Satz 1 des Europawahlgesetzes, daß die Feststellung des Wahlergebnisses „nach Beendigung der Wahlhandlung, jedoch nicht vor dem Ende der Stimmabgabe in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ erfolgt.

Der Petitionsausschuß unterstützte das Anliegen des Petenten. Er vertrat die Auffassung, für eine Abänderung der derzeit geltenden Regelung spreche, daß von der Möglichkeit nach 18.00 Uhr die Stimme abzugeben, ausweislich der Erfahrung bei den Europawahlen in nur sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht werde. Diesem geringen Nutzen stehe als gravierender Nachteil gegenüber, daß eine längere Öffnungszeit der Wahllokale die Bereitschaft der Bürger zur ehrenamtlichen Mitwirkung in Wahlvorständen mindere und erhebliche Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Wahlhelfern bereite.

Selbst wenn es in Italien andere Erfahrungen gegeben haben sollte, könnten diese nicht auf die Bundesrepublik Deutschland, in der andere Lebensgewohnheiten herrschen, übertragen werden.

Ein weiteres Argument für die Schließung der Wahllokale zu einem früheren Zeitpunkt stellt nach Auffassung des Petitionsausschusses der Umstand dar, daß die Wahlergebnisse andernfalls erst am späten Abend oder in den frühen Morgenstunden des darauffolgenden Tages bekannt gegeben werden können. Dabei bestehe allerdings die Gefahr, daß vorzeitig bekannt gewordene Wahlergebnisse das Wahlverhalten in anderen Ländern beeinflussen könnten.

Da es dem nationalen Gesetzgeber obliegt, die Wahltermine und die Öffnungszeit der Wahllokale zu bestimmen und die hierfür maßgeblichen Vorschriften ohnehin im Abstand von vier Jahren überarbeitet werden, wurde die Petition der Bundesregierung — dem BMI — als Material überwiesen, um zu erreichen, daß die Bundesregierung sie in ihre Überlegungen bei der Vorbereitung eventueller Gesetzesänderungen einbezieht.

2.3.4 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuß erhielt insgesamt 3 349 Zuschriften zur Neuregelung des Ausländerrechts. Die Neuregelung war notwendig geworden, weil das geltende Ausländergesetz von 1965 mit Ausnahme des Grundsatzes, daß der Aufenthalt von Ausländern nicht Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen dürfe, keine materiellen Vorgaben für die Aufenthaltsgenehmigung an Ausländer enthielt. Wesentliche Bereiche wie der Familiennachzug waren bundesrechtlich überhaupt nicht geregelt. Auch

das zunehmende Problem der Einreise unbegleiteter ausländischer Minderjähriger bedurfte einer Lösung. Das einzige Mittel gegen solche Einreisen, die Zurückweisung an der Grenze, löste die Probleme nicht. Schließlich hatte sich das Asylverfahrensgesetz am 16. Juli 1982 in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen, die Asylverfahren so zügig wie geboten durchzuführen und abzuschließen, um diejenigen Asylbewerber zur alsbaldigen Ausreise veranlassen zu können, die ihren Asylantrag aus asylfremden Gründen gestellt hatten.

In den Eingaben (Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen) wurde überwiegend eine Verschärfung des Ausländerrechts beanstandet und stattdessen im wesentlichen eine Liberalisierung des Ausländerrechts gefordert.

Dabei machten die Petenten eine Reihe detaillierter Vorschläge, u. a. verlangten sie ein uneingeschränktes Aufenthalts- und Niederlassungsrecht für Ausländer, keine Einschränkung der politischen Betätigung von Ausländern, erleichterte Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit, Rückkehroption für alle Ausländer und keine Einschränkung des Rechtsschutzes für Ausländer.

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 207. Sitzung am 26. April 1990 mit Mehrheit das Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts beschlossen. Die Schwerpunkte der Neuregelung liegen in der Einführung einer am Aufenthaltszweck orientierten Arbeitserlaubnis, in der stufenweise Verfestigung des Aufenthaltsrechtlichen Status der Ausländerinnen und Ausländer entsprechend der Dauer ihres Aufenthalts, in der Regelung des Nachzugs der Ehegatten und Kinder sowie der Möglichkeit der Wiederkehr. Weiterhin ist eine abgestufte Ausweisungsmöglichkeit entsprechend der Dauer des Aufenthalts vorgesehen. Auch der Rechtsstatus von Flüchtlingen im Anerkennungsverfahren und nach dessen Abschluß, wenn aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Ausreise nicht durchsetzbar ist, erfuhr eine Regelung. Schließlich wurde ein sachbezogener Schutz der persönlichen Daten eingeführt sowie die Ahndung von Verstößen gegen das Ausländergesetz auf das notwendige Maß eingeschränkt.

Der Petitionsausschuß vertrat in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß den einzelnen Anliegen durch den Beschluß des Deutschen Bundestages über das Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts zum Teil entsprochen worden sei. Im übrigen konnte nach Ansicht des Petitionsausschusses eine Gesetzesänderung oder -ergänzung nicht in Aussicht gestellt werden. Er empfahl daher mehrheitlich, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Die Fraktion der SPD betonte hingegen ihren Standpunkt aus ihrem Entwurf eines Bundesausländergesetzes, das nach ihren Vorstellungen einer liberalen und weltoffenen Politik gegenüber Ausländern dienen sollte. Sie wollte die Wiederkehr in Deutschland aufgewachsener Ausländer sowie die Einbürgerung von Ausländern noch weitgehender erleichtern.

In einer weiteren Eingabe forderte ein Petent die Schaffung der Stelle eines „Beauftragten der Bundesregierung für die Betreuung ausländischer Flücht-

linge“ als besondere Interessenvertretung dieses Personenkreises.

Der Ausschuß konnte sich diesem Begehren nicht anschließen. Grund hierfür war zum einen die Tatsache, daß, anders als im Hinblick auf die Aufgaben des Beauftragten der Bundesregierung für die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, die Schaffung einer vom Petenten gewünschten Stelle dem rechtlich bereits reglementierten Bereich des Asylrechts betreffen würde. Zum anderen liegt die ausländerrechtliche Betreuung von Asylbewerbern in der Zuständigkeit der Länder, so daß der Beauftragte keine unmittelbare Einflußmöglichkeit auf die Behandlung von Flüchtlingen und Asylbewerbern hätte.

Aus diesen Gründen konnte die Mehrheit im Ausschuß das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

2.4 Bundesminister der Justiz (BMJ)

Von den 1 427 auf diesen Geschäftsbereich entfallenen Eingaben – gegenüber 487 im Vorjahr – betrafen rund 800 Zuschriften Probleme, die im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten standen. Es handelte sich dabei vor allem um offene Vermögensfragen:

Bürger aus Westdeutschland forderten die Rückgabe ihres in Ostdeutschland gelegenen Grundbesitzes oder eine Entschädigung. Umgekehrt hatten die Petitionen aus Ostdeutschland Kaufwünsche der derzeitigen Besitzer oder Nutzer zum Gegenstand oder enthielten die Bitte, nicht aus der derzeitigen Rechtsposition verdrängt zu werden. Andere Petenten beehrten die Wiedergutmachung von Schäden, die Ihnen infolge ihrer zwangsweisen Aussiedlung aus dem früheren Grenzgebiet der DDR zur Bundesrepublik Deutschland (Sperrgebiet) entstanden waren. Viele Petenten forderten die Rückgabe ihres zwischen 1945 und 1949 auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage enteigneten Besitzes.

Die politische Wende in der DDR und die Vereinigung der beiden Teile Deutschlands war auch der Hintergrund für die Forderung vieler Petenten nach strafrechtlicher und beruflicher Rehabilitation.

In Einzel-, Sammel- und Massenpetitionen wandten sich Petenten mit unterschiedlicher Zielrichtung gegen die geltenden gesetzlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch. Etwa zwei Drittel der Einsender sprachen sich für einen besseren Schutz des ungeborenen Lebens aus, ein Drittel befürwortete die Legalisierung von Abtreibungen.

Ebenfalls in Einzel-, Sammel- und Massenpetitionen wurde die Abschaffung des § 175 Strafgesetzbuch gefordert.

Schließlich setzten sich Strafgefangene in Einzelpetitionen und mit Hilfe von Unterschriftenaktionen für eine Amnestie anlässlich der Vereinigung der beiden deutschen Staaten ein.

Auch zum bestehenden Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht gingen – wie in den vergangenen

Jahren – zahlreiche Eingaben ein mit der Bitte, die Vorschriften zum Versorgungsausgleich zu ändern. Die abschließende Entscheidung steht noch aus.

2.4.1 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Ein Petent unterbreitete Vorschläge zum Entwurf eines Gesetzes über die Strafbarkeit der Vergewaltigung, der sexuellen Nötigung und des sexuellen Mißbrauchs in der Ehe.

Die Fraktion der SPD hatte bereits in einem entsprechenden Gesetzentwurf vorgeschlagen, in den Sexualstraftatbeständen jeweils das Wort „außerehelich“ zu streichen, um die Strafvorschriften auch auf Tathandlungen innerhalb der Ehe anwenden zu können. Auch sollte es nach dem Entwurf dem Gericht ermöglicht werden, die Strafe zu mildern oder von ihr ganz abzusehen, wenn dies im Interesse der Beziehung zwischen der Frau und dem Täter geboten sei. Der Deutsche Bundestag hat jedoch mit Mehrheit diesen Gesetzentwurf abgelehnt mit der Begründung, die Einbeziehung des ehelichen Bereichs in die Straftatbestände der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung erfordere eine wirkliche Neuregelung dieser Vorschriften; es genüge nicht, jeweils das Tatbestandsmerkmal „außerehelich“ zu streichen.

Auch die Fraktion DIE GRÜNEN hatte einen Gesetzentwurf eingebracht, nach dem ebenfalls die eheliche Vergewaltigung wie die außereheliche bestraft werden sollte. Dieser Gesetzentwurf wurde jedoch in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr beraten und verfiel der Diskontinuität.

Der Petitionsausschuß empfahl, die Eingabe der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den der Diskriminierung von Frauen auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts entgegengewirkt werde.

Der Fachminister teilte dem Ausschuß daraufhin mit, daß ein entsprechender Regierungsentwurf noch nicht in die parlamentarischen Beratungen eingebracht werden konnte, weil insbesondere innerhalb der Fraktion der CDU/CSU Bedenken wegen der Auswirkungen des Vorhabens auf § 218a Abs. 2 Nr. 2 Strafgesetzbuch, d. h. die kriminologische Indikation, bestehen.

2.4.2 Abordnung zum Bundeszentralregister

Eine Justizbeamtin, die bereits seit Mai 1980 vom Amtsgericht in Bochum zum Bundeszentralregister in Berlin abgeordnet war, wandte sich gegen die Aufhebung dieser Abordnung. Nach ihrer Darstellung hatte sie inzwischen in Berlin ihren Lebensmittelpunkt gefunden.

In seiner Stellungnahme führte der BMJ aus, die Abordnung der Petentin sei von Anfang an zeitlich befristet gewesen. Sie sei bereits zweimal auf die bevorstehende Aufhebung der Abordnung hingewiesen worden. Eine Übernahme der Petentin in den Bundesju-

stizdienst, d. h. eine endgültige Versetzung zum Bundeszentralregister, komme nicht in Betracht.

Trotz der Einwände des Fachministers konnte sich der Ausschuß der Darstellung der Beamtin – „was nützt mir ein sicherer Arbeitsplatz, wenn ich meinem Zuhause, das für mich Berlin ist, meinen Freunden und meinem sozialen Umfeld entrissen werde“ – nicht verschließen. Auch im Hinblick darauf, daß die Petentin im April 1990 ihr 25jähriges Dienstjubiläum beging und unter Berücksichtigung der langen Dauer der Abordnung erinnerte der Ausschuß den Fachminister an die Fürsorgepflicht, die ihm der Petentin gegenüber obliegt. In diesem Sinne wurde die Petition der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen.

In seiner Stellungnahme teilte der BMJ mit, daß die Petentin mit Zustimmung des Hauptpersonalrates im BMJ erneut mit dem Ziel der Versetzung an das Bundeszentralregister in Berlin abgeordnet wird.

Dem Anliegen der Petentin konnte somit entsprochen werden.

2.4.3 Rechtsanwälte

Ein Petent regte an, Rechtsanwälten zu erlauben, auf ihre fachliche Spezialisierung hinzuweisen. Ärzten sei dies bereits erlaubt.

Die Eingabe wurde auf Empfehlung des Petitionsausschusses der Bundesregierung als Material überwiesen, da der Bundesjustizminister in einer Stellungnahme mitgeteilt hatte, in einer Novelle zur Bundesrechtsanwaltsordnung solle die Führung von Hinweisen auf fachliche Spezialisierungen durch Rechtsanwälte aufgegriffen werden.

Der Deutsche Bundestag hat inzwischen in der Sitzung vom 30. Oktober 1990 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte (Drucksache 11/8307) in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Das Gesetz, das am 30. Januar 1991 in Kraft getreten ist, sieht die Vergabe von Fachanwaltsbezeichnungen für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht durch die Rechtsanwaltskammern vor (BGBl. I, S. 150). Die Frage, ob darüber hinaus weitere Fachanwaltsbezeichnungen eingeführt werden, soll in der 12. Wahlperiode im Rahmen der anstehenden Novellierung der Bundesrechtsanwaltsordnung geprüft werden.

2.5 Bundesminister der Finanzen (BMF)

Die Zahl der Eingaben nahm mit 2 013 gegenüber 1 180 Zuschriften des vergangenen Jahres zu. Wie in den Vorjahren gab es zahlreiche Eingaben zum Versicherungs- und Kreditwesen und zum öffentlichen Dienstrecht. Schwerpunkte bildeten das Einkommensteuerrecht, die Kraftfahrzeugsteuer und das Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgenrecht.

2.5.1 Besteuerung geschiedener Ehegatten mit unterhaltsberechtigten Kindern

Mehrere Petenten beschwerten sich über die Besteuerung geschiedener Ehegatten mit unterhaltsberechtigten Kindern. In der derzeitigen Regelung sahen sie eine steuerliche Benachteiligung sog. „Halbfamilien“.

Nach dem Einkommensteuerrecht wird grundsätzlich jeder Steuerpflichtige mit seinem zu versteuernden Einkommen nach der Grundtabelle besteuert (Prinzip der Individualbesteuerung). Lediglich für nicht dauernd getrenntlebende Ehegatten besteht die Möglichkeit der Zusammenveranlagung unter Zugrundelegung der Steuerklasse III (sog. Splitting-Verfahren). Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß Ehegatten eine Gemeinschaft des Erwerbs und des Verbrauchs bilden, in der jeder Ehegatte an den Einkünften und Ausgaben des anderen Ehegatten teilhat. Die Einkommen beider Ehegatten werden deshalb bei der Besteuerung zusammengerechnet und der Betrag dann halbiert. Die sich für das halbierte Einkommen ergebende Einkommensteuer wird sodann verdoppelt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Beschränkung dieser Besteuerungsform auf zusammenlebende Ehegatten in mehreren Entscheidungen ausdrücklich als sachgerecht und verfassungsmäßig anerkannt (z. B. im Urteil vom 3. November 1982 — Bundessteuerblatt II, S. 717).

Geschiedene Ehegatten erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Sie sind als Arbeitnehmer in die Lohnsteuerklasse I oder II einzureihen. Bei der Lohnsteuerklasse II wird im Gegensatz zur Lohnsteuerklasse I der Haushaltsfreibetrag berücksichtigt, der ab 1990 von 4 752 DM auf 5 616 DM angehoben wurde. Diesen Freibetrag erhalten Alleinstehende mit mindestens einem haushaltszugehörigen Kind, für das ihnen ein Kinderfreibetrag zusteht. Durch ihn soll die Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden, die bei diesen Alleinstehenden typischerweise gegenüber anderen Alleinstehenden durch die Unterhaltung eines eigenen — wegen des Kindes verteuerten — Hausstandes eintritt.

Aus diesen Gründen sah der Ausschuß keine Notwendigkeit, das Anliegen der Petenten dahingehend zu unterstützen, daß sog. Halbfamilien die Anwendung des Splitting-Verfahrens mit der Folge der Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse III ermöglicht wird.

2.5.2 Kraftfahrzeugsteuer

Mehrere Petenten forderten angesichts des weltweit großen Ausmaßes der durch Schadstoffe verursachten Umweltschäden, die Kraftfahrzeugsteuer abzuschaffen und statt dessen die Mineralölsteuer zu erhöhen.

Der Ausschuß hielt das Anliegen für berechtigt, weil die von den Petenten vorgeschlagene Regelung einen Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffe leisten könne. Hierbei war sich der Ausschuß durchaus bewußt, daß eine Rechtsänderung nicht zu unvermeidbaren sozialen Benachteiligungen für Bürger, die z. B.

auf die Benutzung eines Pkw's angewiesen sind oder in ländlichen Gebieten wohnen, führen dürfe. Auf Vorschlag des Ausschusses wurde die Petition der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und gleichzeitig dem Europäischen Parlament zugeleitet, weil bei Maßnahmen im Verkehrswesen auch europäisches Recht tangiert ist.

In seiner Antwort lehnte der BMF die gewünschte Rechtsänderung insbesondere wegen der einhelligen ablehnenden Haltung der Länder, denen das Steueraufkommen zusteht, ab. Die Länder hätten als Gründe für ihre ablehnende Haltung ungerechtfertigte Auswirkungen auf die Steuerzahler angeführt und angegeben, daß die mit einer Anhebung der Mineralölsteuer verbundene Energieeinsparung überschätzt werde. Nach Auffassung der Länder würden zudem bei einer Umlegung der Kraftfahrzeugsteuer auf den Treibstoffpreis aus sozial- und wirtschaftspolitischen Gründen Ausgleichsmaßnahmen gefordert, die zeitweise einen hohen Verwaltungsaufwand erforderten und die mit der Umstellung verbundene Vereinfachung zum Teil aufheben würden. Die Bundesregierung beabsichtige aber, die Kraftfahrzeugsteuer künftig nach den Emissionen eines Fahrzeuges zu bemessen. Wegen der mit einer so grundlegenden Umstellung des Besteuerungsverfahrens verbundenen Probleme sei eine gründliche Vorbereitung des Vorhabens erforderlich.

2.5.3 Kirchensteuer

Ein Petent forderte die Abschaffung sämtlicher Kirchensteuergesetze. Dieses Anliegen setzt eine Änderung von Artikel 140 Grundgesetz, der die Fortgeltung der kirchenrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung (WRV) bestimmt, voraus. Nach Artikel 137 Abs. 6 WRV sind die Länder verpflichtet, durch Landesgesetze die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Kirchen die Kirchensteuer erheben können.

Der Petitionsausschuß konnte das Anliegen nicht unterstützen. Er wies den Petenten auf die herausgehobene staatsrechtliche Stellung der Kirchen gegenüber den verschiedensten Weltanschauungsgemeinschaften hin. Die Kirchen haben das ursprüngliche, in ihrem Wesen begründete Recht, von ihren Mitgliedern Abgaben und Beiträge zur Erhaltung des kirchlichen Lebens, der gottesdienstlichen Gebäude, zur Erfüllung sozialer Aufgaben und zur Unterhaltung der kirchlichen Amtsträger zu erheben. Die Länder dürfen daher bei der Ausgestaltung des Kirchensteuerrechts die überkommenen Regelungen ändern, jedoch nicht abschaffen oder aushöhlen.

Der Deutsche Bundestag beschloß auf Empfehlung des Petitionsausschusses, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5.4 Kriegsfolgelasten

Ein Petent bemühte sich um eine Entschädigung für seine Inhaftierung im KZ Dachau und seinen Einsatz als Zwangsarbeiter bei den BMW-Werken in Mün-

chen-Allach in der Zeit von Februar 1944 bis Mai 1945. Der Petent konnte jedoch weder seine Haftlingsnummer angeben noch Zeugen benennen oder Dokumente vorlegen.

Auf Intervention des Petitionsausschusses machte der BMF seine Entscheidung von der Glaubwürdigkeit des Petenten abhängig. Sie wurde bejaht, so daß auf dokumentarische Nachweise verzichtet werden konnte.

Dem Petenten wurde daraufhin für den ihm in der gesetzlichen Rentenversicherung entstandenen Schaden – bestehend in der Nichtanrechnung seiner Inhaftierung und Zwangsarbeit als Beitrags- bzw. Ersatzzeit – eine monatliche Rente von 34,43 DM gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) von der Oberfinanzdirektion Köln bewilligt. Ferner wurde ihm für seine KZ-Inhaftierung nach den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des AKG vom 7. März 1988, geändert am 27. Juni 1990, eine einmalige Beihilfe von 2 250 DM gewährt.

2.5.5 Versicherungs- und Kreditwesen

Zahlreiche Versicherungsnehmer und Bankkunden erhofften sich vom Ausschuß eine Klärung ihrer Auseinandersetzungen mit Versicherungsunternehmen bzw. Kreditinstituten.

Der Deutsche Bundestag hat weder im privaten Versicherungswesen noch im privaten Kreditwesen eine direkte Einwirkungsmöglichkeit auf Versicherungs- und Kreditinstitute. Der Ausschuß kann nur prüfen, ob Aufsichtsmaßnahmen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen bzw. des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen angezeigt sind.

In der Mehrzahl der Fälle ergab die Prüfung des Ausschusses, daß kein Anlaß bestand, im Wege der Aufsicht tätig zu werden. Einigen Petenten konnte der Ausschuß jedoch helfen.

So wurde einer Petentin die Auszahlung von 5 000 DM einer Lebensversicherung ihres Ehemannes, der infolge Alkoholeinwirkung einen Unfall erlitten hatte und an schweren Kopfverletzungen verstorben war, verweigert, weil dieser beim Abschluß des Versicherungsvertrages seine Vorerkrankungen – Alkoholismus und die damit verbundenen Folgeschäden – verschwiegen hatte. Der Ausschuß konnte erreichen, daß der Petentin im Wege der Kulanz die entrichteten Versicherungsbeiträge von 967 DM erstattet wurden.

Eine andere Petentin wollte erreichen, daß eine Bank auf eine Restforderung von rd. 65 000 DM verzichtet. Für den Aufbau einer chemischen Reinigung hatte sie zusammen mit ihrem Ehemann ein Darlehen in Höhe von 144 000 DM aufgenommen, zu dessen Sicherung ein Hausgrundstück diente. Aufgrund geschäftlichen Mißerfolges, Aufgabe des Betriebes, Arbeitslosigkeit und Scheidung konnte das Darlehen nicht mehr zu-

rückgezahlt werden. Auch nach der Zwangsversteigerung und der Verwertung von zwei Bausparverträgen blieb noch eine Restforderung offen. Den geschiedenen mitverpflichteten Ehemann konnte die Bank nicht in Anspruch nehmen, da er zeitweise nicht auffindbar war und später verstarb.

Auf Initiative des Ausschusses kam ein Vergleich zustande, wonach die Petentin zur Abgeltung aller Forderungen nur noch einen Betrag von 12 000 DM, zahlbar in monatlichen Raten, zu entrichten hatte.

2.5.6 Erstattung von Rechtsanwalts honorar an einen Zollbeamten

Ein zwischenzeitlich pensionierter Zollbetriebsinspektor war in zwei Instanzen von dem Vorwurf der Bestechlichkeit, Falschbeurkundung im Amt und Beihilfe zur Hinterziehung von Umsatzsteuer in Höhe von rd. 3 700 DM freigesprochen worden. Nunmehr beschwerte er sich darüber, daß von dem für beide Instanzen vereinbarten Verteidigerhonorar über 10 000 DM der Dienstherr lediglich die gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von rd. 3 500 DM gezahlt hatte.

Der Petent wies bei der Geltendmachung des Resthonorars von 6 500 DM auf die Fälle zweier ehemaliger Bundesminister hin, denen Prozeßkostenhilfe von fast 1 Mio. DM gewährt worden sei. Er fühlte sich diesen gegenüber ungleich behandelt. Ferner war der Petent der Auffassung, daß sich aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn eine weitergehende Erstattungspflicht ergebe.

Eine vom Petenten gegen die Ablehnung des Erstattungsanspruchs eingelegte Klage blieb in erster Instanz erfolglos. Zu der während des schwebenden Berufungsverfahrens eingereichten Petition wurde der BMF um Stellungnahme gebeten. Dieser lehnte zunächst die Kostenübernahme für das Resthonorar mit der Begründung ab, daß kein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung vorgelegen habe. Eine nachträgliche Hilfe des Dienstherrn komme gem. Rundschreiben des BMI über den Rechtsschutz in Strafsachen für Bundesbedienstete vom 1. Juli 1985 nur in besonders gelagerten Fällen in Betracht. Ein solcher sei nicht gegeben. Den Vorwurf der Ungleichbehandlung wies der BMF wegen unterschiedlicher Sachlage zurück.

Nach nochmaliger, vom Petitionsausschuß veranlaßter Prüfung der Angelegenheit, erklärte sich der BMF dann bereit, dem Petenten Rechtsschutz noch nachträglich zu gewähren und die Restkosten zu erstatten. Damit erledigte sich auch der anhängige Rechtsstreit.

2.5.7 Verzicht der britischen Streitkräfte auf Errichtung einer Übungsanlage

Eine Bürgerinitiative wandte sich gegen die Errichtung einer Stadtkampf-Übungsanlage auf dem von den britischen Streitkräften genutzten Truppenübungsplatz Senne. Sie befürchtete, daß von dem

Truppenübungsplatz vermehrt Lärmbelästigungen ausgehen würden. Bereits jetzt sei die Gesundheit der Bewohner durch den ständig zunehmenden Übungsbetrieb, die lärmintensiven Waffensysteme und den Flugzeug-Start- und Landeplatz gefährdet. Der Verkehrswert der angrenzenden Häuser und Grundstücke sei deshalb geringer als in vergleichbaren Gemeinden. Durch Schießübungen und den Tiefflugbetrieb entstünden Schäden an Häusern und Inneneinrichtungen.

Der BMF sah unter Hinweis auf das Nutzungsrecht der britischen Streitkräfte nach dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut keine Möglichkeit, die Errichtung der Anlage zu untersagen.

Der gemäß § 109 GOBT um Stellungnahme gebetene Verteidigungsausschuß empfahl, die Petition der Bundesregierung dahingehend zur Berücksichtigung zu überweisen, daß keine weiteren Ortskampfanlagen auf dem Truppenübungsplatz Senne errichtet werden.

Am 3. Juli 1990 teilten die britischen Streitkräfte dem zuständigen BMF mit, daß sie angesichts der Entspannung zwischen Ost und West beschlossen hätten, auf die Errichtung der Anlage zu verzichten.

Damit konnte die Arbeit des Petitionsausschusses erfolgreich abgeschlossen werden.

2.6 Bundesminister für Wirtschaft (BMWi)

Von den 110 Eingaben zu diesem Geschäftsbereich — im Vorjahr waren es 78 — betraf die Mehrzahl Probleme aus dem Bereich der Energiewirtschaft.

2.6.1 Gewerbeordnung

Eine Ausländerin fühlte sich beim Handel mit Handwerksprodukten aus ihrer Heimat durch die Sondervorschriften der Ausländer-Reisegewerbeordnung (AuslReiseGewV) erheblich eingeschränkt und forderte deren Aufhebung.

Nach diesen Vorschriften durfte die Reisegewerbekarte für Ausländer höchstens für die Dauer eines Jahres erteilt werden und galt nur im Bezirk der ausstellenden Behörde. Die Ausübung eines Reisegewerbes über diesen Bezirk hinaus bedurfte der Genehmigung der dort zuständigen Behörde.

Mit der zunächst ablehnenden Stellungnahme des BMWi gab sich der Petitionsausschuß nicht zufrieden, da er die zeitliche und räumliche Beschränkung des Reisegewerberechts für Ausländer für nicht mehr zeitgemäß erachtete. Der BMWi veranlaßte daraufhin, daß diese Thematik im Bund-Länder-Ausschuß „Gewerberecht“ behandelt wurde. Dieser beschloß, Ausländer in Zukunft bei der Betätigung im Reisegewerbe Deutschen gleichzustellen. Der Wortlaut der AuslReiseGewV wurde daraufhin entsprechend geändert.

2.7 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML)

Zum Geschäftsbereich des BML gingen 89 Eingaben gegenüber 60 im Vorjahr ein. Sie betrafen wiederum in der Mehrzahl Fragen des Tierschutzes und Probleme der Europäischen Marktordnungen.

2.7.1 Förderung von Ersatzmethoden für Tierversuche

Die Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen (ZEBET) soll so schnell wie möglich mit 14 Planstellen ausgestattet werden. Mit diesem Ziel überwies der Petitionsausschuß die Eingabe des Bundesverbandes der Tierversuchsgegner e. V. der Bundesregierung zur Berücksichtigung. Außerdem wurde die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

Bei der ZEBET handelt es sich um eine beim Bundesgesundheitsamt eingerichtete Koordinationsstelle für Alternativmethoden zum Tierversuch. Diese Stelle soll Ersatz- und Ergänzungsmethoden erfassen, bewerten und soweit entwickeln helfen, daß sie routinemäßig — z. B. von der Industrie oder von Behörden — eingesetzt und ggfs. rechtliche Regelungen vorgeschrieben werden können.

Eine vom Petitionsausschuß gemäß § 109 GOBT eingeholte Stellungnahme des Haushaltsausschusses ergab, daß der Aufbau der ZEBET im Jahre 1991 mit insgesamt zehn Stellen abgeschlossen sein solle. Außerdem beabsichtige der Bundesminister für Forschung und Technologie, Projektmittel für ZEBET bereitzustellen, um so die Arbeit eines weiteren Wissenschaftlers zu ermöglichen. Darüber hinaus könnten in der Zentralstelle die in der täglichen Arbeit des Bundesgesundheitsamtes anfallenden Erkenntnisse über Alternativen zum Tierversuch nutzbar gemacht werden. Damit werde die Ausbauplanung der Zentralstelle als ausreichend erachtet.

Der Petitionsausschuß schloß sich dieser Auffassung des Haushaltsausschusses jedoch nicht an. Er unterstützte die Forderung des Bundesgesundheitsamtes auf Bewilligung der bereits in der ursprünglichen Planung vorgesehenen 14 Stellen. Der Ausschuß wies insbesondere darauf hin, daß durch eine Reduzierung der Stellen der politische Wille aller Fraktionen des Deutschen Bundestages unterlaufen werde, die einvernehmlich das Projekt gewollt hätten.

Die Bundesregierung betonte in ihrer Antwort, daß sie der Arbeit der ZEBET wesentliche Bedeutung beimesse. Um den Ausbau der Einrichtung zügig zu betreiben, sei vorgesehen, in den Haushalt 1991 vier weitere Planstellen aufzunehmen. Das ist inzwischen geschehen.

2.7.2 Schärfen von Jagdhunden an lebenden Tieren

Tierschützer forderten eine Änderung des Tierschutzgesetzes mit dem Ziel, das „Schärfen“ von Jagdhunden an lebendem Wild zu untersagen.

Nach § 3 Nr. 8 des Tierschutzgesetzes ist es zwar grundsätzlich verboten, ein Tier auf ein anderes zu hetzen. Dieses Verbot gilt jedoch nicht, soweit dies die Grundsätze waidgerechter Jagdausübung erfordern. Nach dem Willen der Tierschützer soll diese Einschränkung gestrichen werden.

Anstoß erregt bei den Tierschützern insbesondere die Ausbildung von Jagdhunden am lebenden Wild in sogenannten Schliefanlagen, künstlichen Röhrensystemen, in denen die Hunde zum Trainieren der Baujagd auf lebende Füchse gehetzt werden. Von den Petenten wird dies als Tierquälerei verurteilt. Für die Ausbildung von Hunden zu Jagdzwecken könne man auch mit Attrappen, etwa mit Fuchsfellen, arbeiten. Auch sollte der Einsatz von Lockenten, deren Flügel eigens für die Schulung der Hunde gestutzt oder gebrochen werden, nach dem Tierschutzgesetz verboten sein.

Eine Anhörung der betroffenen Verbände und von Sachverständigen durch das BML ergab, daß die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Füchsen und Enten rechtlich nicht vorgeschrieben, sondern lediglich verbandsintern geregelt ist. Auch diene die Ausbildung der Hunde meist nur züchterischen Zwecken. Eine Umfrage des BML ergab im übrigen, daß die Ausbildung der Hunde an lebenden Füchsen und Enten sowohl in mehreren Bundesländern als auch teilweise in den Ländern des europäischen Auslandes verboten ist. Der Petitionsausschuß schloß sich daher dem Anliegen der Tierschützer an und überwies die Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung.

Die Antwort der Bundesregierung steht noch aus.

2.7.3 Milchwirtschaft

Ein Landwirt, Sohn und Erbe eines ehemaligen sog. Nichtvermarkters von Milch, bat darum, daß ihm nach der Hofübergabe wieder ein Milchkontingent gewährt werde.

Die Landwirtschaftskammern oder Landwirtschaftsämter, die hierüber zu entscheiden haben, sind an das geltende EG-Recht gebunden. Danach sind Hofnachfolger, die den Hof nach Ablauf des Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraums übernommen haben, nicht anspruchsberechtigt. Obwohl die Bundesrepublik Deutschland auf die Berücksichtigung von Hofnachfolgern, die die Hofnachfolge nach Ablauf des Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraums angetreten haben, gedrungen hatte, lehnte die EG-Kommission eine andere Regelung für diese Fälle ab. Es besteht auch keine Möglichkeit, das geltende EG-Recht national auszugestalten.

Der Petitionsausschuß hielt die aufgezeigte Regelung für äußerst unbefriedigend. Die Eingabe wurde auf Empfehlung des Petitionsausschusses der Bundesre-

gierung zur Erwägung überwiesen, soweit eine Änderung der einschlägigen EG-Vorschriften erforderlich ist. Im übrigen wurde die Petition dem Europäischen Parlament zugeleitet.

In seiner Antwort teilte der BML mit, ein erneutes Aufgreifen der Problematik auf EG-Ebene verspreche keinen Erfolg. Auch vom Europäischen Parlament kam ein ablehnender Bescheid.

2.8 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA)

Zum Geschäftsbereich des BMA gingen 3 319 Eingaben gegenüber 3 517 im Vorjahr ein. Dem Bereich „Sozialordnung“ waren 2 473 (19,64 v. H.) Petitionen zuzuordnen, dem Bereich „Arbeitsverwaltung“ 846 (6,72 v. H.).

2.8.1 Sozialordnung

Die Eingaben zum Sozialversicherungsrecht betrafen wie in den Vorjahren hauptsächlich Leistungen der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungsträger.

Zahlreiche Eingaben zum Rentenrecht befaßten sich wiederum mit den Leistungen für Kindererziehung nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz sowie mit der Anerkennung von Kindererziehungszeiten nach dem Hinterbliebenen- und Erziehungszeitengesetz. Dabei wandten sich viele Petenten dagegen, daß Kindererziehung im Ausland regelmäßig nicht zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten führt. Vielfach wurde auch beklagt, daß die Kindererziehungszeiten sich nicht in der erhofften Höhe rentensteigernd auswirkten, weil sie mit anderen rentenrechtlich erheblichen Zeiten zusammentrafen und deshalb nicht oder nur in geringem Umfang berücksichtigt wurden. Im übrigen ging es vor allem um die Anrechnung bestimmter Zeiten als Versicherungszeiten sowie die Höhe der zu gewährenden Rente.

2.8.1.1 Bewilligung einer Erwerbsunfähigkeitsrente

Helfen konnte der Petitionsausschuß einem Petenten, dem ein Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) mit der Begründung abgelehnt worden war, daß die erforderlichen Beitragszeiten nicht erfüllt seien. Ermittlungen des vom Ausschuß um Stellungnahme gebetenen aufsichtsführenden Bundesversicherungsamtes ergaben jedoch, daß für den Petenten eine Ausfallzeit wegen Arbeitslosigkeit anzurechnen war, wodurch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nunmehr gegeben waren. Dennoch verweigerte die BfA zunächst die Rentenzahlung, weil dem Petenten Rehabilitationsmaßnahmen bewilligt worden waren, deren Durchführung er aber abgelehnt hatte.

Nach nochmaliger vom Ausschuß veranlaßter Überprüfung verzichtete die BfA auf die Durchführung der Rehabilitationsmaßnahmen und bewilligte dem Petenten eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Darüber hin-

aus wurde ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von 31 882,32 DM gewährt.

2.8.1.2 Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zur Rentenversicherung

Mit der Bitte, ihrem Sohn die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zu ermöglichen, wandte sich eine Petentin an den Petitionsausschuß.

Nach § 140 Abs. 1 Angestelltenversicherungsgesetz können freiwillige Beiträge nur innerhalb des Jahres eingezahlt werden, für das sie gelten sollen. Die für das Kalenderjahr 1988 gezahlten freiwilligen Beiträge wurden jedoch erst zu Beginn des nächsten Jahres überwiesen. Unter Berufung auf die neuntägige Verspätung lehnte die BfA die Verbuchung für das Jahr 1988 wegen Fristversäumnis ab.

Nachdem der Petitionsausschuß das aufsichtsführende Bundesversicherungsamt eingeschaltet hatte, ließ die BfA im Wege der Nachsichtgewährung nunmehr die Entrichtung freiwilliger Beiträge zu. Hierdurch konnte die Versicherungslücke geschlossen und der Invaliditätsschutz des Versicherten aufrecht erhalten werden.

2.8.1.3 Nachzahlung einer Erwerbsunfähigkeitsrente

Ein Petent ersuchte den Petitionsausschuß um Hilfe, weil die BfA monatelang weder seinen Antrag auf Rehabilitationsleistungen noch seinen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente beschieden hatte. Die BfA berief sich auf den Grundsatz „Rehabilitation geht vor Rente“, der umfangreiche medizinische Prüfungen und Ermittlungen erfordere.

Der Petitionsausschuß erreichte eine Beschleunigung des Verfahrens, so daß die BfA dem Petenten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zuerkannte. Auch seinem weiteren Anliegen auf Vorverlegung des Beginns der Erwerbsunfähigkeit wurde entsprochen. Infolgedessen erhielt der Petent eine Nachzahlung von insgesamt 11 027,19 DM.

2.8.1.4 Übernahme der häuslichen Pflegekosten

Eine 67jährige Petentin litt seit Anfang 1989 an einer Lungenkrankheit mit der Folge, daß sie an ein Beatmungsgerät angeschlossen werden mußte. Die notwendige intensive Pflege war auf der Normalstation eines Krankenhauses nicht möglich; sie mußte daher auf der Intensivstation behandelt werden. Die Bemühungen des behandelnden Arztes und des Krankenhauses ergaben allerdings, daß die Petentin auch zu Hause mit einem Heimbeatmungsgerät bei entsprechender 24stündiger Pflege über eine Privatpflegestation betreut werden konnte. Die zuständige Bundesknappschaft erklärte sich zunächst jedoch nur bereit, die Kosten bis zur Höhe der im Krankenhaus anfallenden Kosten von ca. 9 000 DM monatlich zu tragen. Da die häuslichen Pflegekosten der Petentin von ca. 19 000 DM monatlich erheblich höher als die Kosten

der Versorgung auf der Intensivstation waren, bat die Petentin den Ausschuß um Hilfe.

Durch seine Intervention und auf Veranlassung des Bundesversicherungsamtes erklärte sich die Bundesknappschaft schließlich bereit, die von der Pflegeeinrichtung geltend gemachten Kosten in vollem Umfang zu tragen.

2.8.1.5 Nachforderung von Krankenversicherungsbeiträgen aus Versorgungsbezügen

a) Beachtung der Meldepflicht

Eine Petentin wandte sich gegen die Nachforderung von Krankenversicherungsbeiträgen aus Versorgungsbezügen.

Die zuständige Krankenkasse hatte die Beiträge nicht einbehalten können, da die Petentin den Bezug von Versorgungsleistungen nicht gemeldet hatte. Eine Meldepflicht besteht jedoch seit Inkrafttreten des Renten Anpassungsgesetzes 1982, das die Verpflichtung, aus Versorgungsbezügen Krankenkassenbeiträge zu zahlen, vorsieht.

Die Krankenkassen hatten ihre Mitglieder über die Meldepflicht durch Hinweise in ihren Mitgliederzeitschriften informiert. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts genügt diese Form der Information.

Da die Petentin ihrer Meldepflicht somit nicht nachgekommen war, konnte der Petitionsausschuß ihr Anliegen nicht unterstützen. Er empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

b) Fehlerhafte Beitragsberechnung

In einem weiteren Fall beschwerte sich eine Petentin ebenfalls über die Nacherhebung von Krankenversicherungsbeiträgen aus Versorgungsbezügen. Hier jedoch war die Krankenkasse irrtümlich davon ausgegangen, daß die Petentin die Höhe ihrer Versorgungsbezüge nicht gemeldet habe und somit ihre Meldepflicht verletzt hätte.

Nach der Einschaltung der zuständigen Aufsichtsbehörde durch den Petitionsausschuß und nach erneuter Prüfung durch die Krankenkasse war festgestellt worden, daß die Petentin den Versorgungsbezug bereits in ihrem Aufnahmeantrag gemeldet hatte. Ihrem Anliegen konnte deshalb entsprochen werden.

2.8.1.6 Krankenversicherung von Absolventinnen eines freiwilligen sozialen Jahres

Eine Petentin forderte die krankenversicherungsrechtliche Gleichstellung von Absolventinnen eines freiwilligen sozialen Jahres mit Wehr- und Zivildienstleistenden.

Sie kritisierte insbesondere, daß Zivildienst- und Wehrdienstleistende nach ihrem 25. Lebensjahr die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversi-

cherung für die Dauer ihres Dienstes in Anspruch nehmen dürfen, während diese Vergünstigungen Absolventinnen eines freiwilligen sozialen Jahres verwehrt würden.

Hierzu erklärte der BMA, daß eine Gesetzesänderung nicht erforderlich sei. Die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres werde bereits dadurch honoriert, daß der Familienversicherungsschutz für Kinder, der grundsätzlich nur bis zum 18. Lebensjahr bestehe, im Zeitraum der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werde.

Dagegen vertrat der Petitionsausschuß die Ansicht, daß die gegenwärtige Regelung dazu beitrage, das soziale Engagement junger Frauen zu unterdrücken und ihre Entscheidung gegen die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres zu beeinflussen. Deshalb solle die Bundesregierung überprüfen, ob eine Gesetzesregelung möglich ist, die dem Anliegen der Petentin gerecht wird. Die Eingabe wurde daher der Bundesregierung — dem BMA — als Material überwiesen.

2.8.1.7 Krankenversicherungsschutz bei Auslandsaufenthalten

Mehrere Petenten beanstandeten, daß die gesetzliche Krankenversicherung bei Reisen in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaft sowie in Länder, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht, grundsätzlich keinen Krankenversicherungsschutz gewährt, andererseits jedoch der Versicherte auch für Zeiten, in denen er sich im Ausland aufhält, Krankenversicherungsbeiträge zahlen muß.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Gesundheits-Reformgesetz wurde die Frage der Übernahme von im Ausland entstandenen Krankheitskosten geprüft und durch die in das Sozialgesetzbuch V (SGB V) aufgenommenen Vorschriften eindeutig beantwortet. Nach § 16 SGB V ruht der Anspruch auf Leistungen, solange sich die Versicherten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhalten, und zwar auch dann, wenn sie dort während eines vorübergehenden Aufenthaltes erkranken. Eine Kostenübernahme erfolgt nach dem SGB V nur bei im Ausland vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern sowie bei Krankheiten, die nach allgemein anerkanntem Stand der medizinischen Erkenntnisse nur im Ausland behandelt werden können.

Bei der Verpflichtung, auch während einer Abwesenheit Beiträge zu entrichten, handelt es sich um ein allgemeines Versicherungsprinzip, das sich an der Risikokalkulation orientieren muß. Sie stellt daher keine entschädigungslose Enteignung dar.

Hiervon ausgehend sah der Petitionsausschuß zu seinem Bedauern keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zu entsprechen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8.1.8 Krankenversicherungsbeiträge aus der Witwenrente

Eine Petentin beschwerte sich darüber, daß Krankenversicherungsbeiträge nicht nur von der eigenen Rente, sondern auch von einer Witwenrente zu zahlen sind.

Seit dem Rentenanpassungsgesetz 1982 hat jeder Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung Beiträge zu entrichten, die seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen. Diese bemißt sich sowohl nach der eigenen Rente als auch nach sonstigen Versorgungsbezügen, wie etwa einer Witwenrente oder einer Beamtenpension.

Bei der Beitragsberechnung aus der eigenen und der Witwenrente handelt es sich nicht, wie vielfach angenommen, um eine doppelte Heranziehung zu einem Krankenkassenbeitrag. Vielmehr würde es dem Gebot der Beitragsgerechtigkeit widersprechen, eine Rentnerin, die nur eine selbst erworbene Rente in Höhe von 1 000 DM bezieht, mit einem Prozentsatz des Rentenzahlungsbetrags an der Finanzierung ihrer Krankenversicherung zu beteiligen, andererseits eine Rentnerin, die neben einer selbst erworbenen Rente von 500 DM zusätzlich eine Witwenrente in gleicher Höhe erhält, nur für die selbst erworbene Rente mit Krankenversicherungsbeiträgen zu belasten. Die Rentnerinnen verfügen schließlich beide über 1 000 DM.

Der Petitionsausschuß schloß sich dieser Argumentation des BMA an und sah sich daher außerstande, den Erwartungen der Petentin zu entsprechen.

2.8.1.9 Kostenübernahme einer Klimaheilbehandlung

Bereits im Tätigkeitsbericht 1986 hat der Petitionsausschuß über die Frage der Kostenübernahme für eine Heilbehandlung am Toten Meer berichtet (vgl. Tätigkeitsbericht 1986, Drucksache 10/6807, S. 29, Nr. 2.8.1.15).

Mit dem gleichen Anliegen wandte sich im Berichtsjahr eine an Neurodermitis leidende Petentin gegen die Ablehnung ihres Antrages auf Kostenübernahme für eine Klimaheilbehandlung am Toten Meer durch ihre Krankenkasse. Zu dieser Kur war ihr von der behandelnden Fachärztin geraten worden.

Zur Begründung der Ablehnung führte der Vertrauensärztliche Dienst der Krankenkasse an, daß für die Petentin eine stationäre Behandlung erforderlich sei. Ein Aufenthalt am Toten Meer wurde jedoch nicht für notwendig gehalten, da noch keine Maßnahmen im Inland bzw. in der Hochgebirgsklinik Davos durchgeführt worden waren.

Die Petentin trat trotzdem die Behandlung in Israel an und reichte nach ihrer Rückkehr ihre Unterlagen und Schlußberichte der Kureinrichtung und ihrer Ärztin erneut bei der Krankenkasse ein. Nach Einschaltung des Petitionsausschusses erklärte sich die Krankenkasse aufgrund des erzielten Heilerfolges bereit, die entstandenen Kosten zu übernehmen.

2.8.1.10 Verdienstaufschlag bei Erkrankung eines Kindes

Die neunjährige Tochter einer Petentin befand sich wegen der Folgen eines Fahrradunfalls für eine Woche in stationärer Behandlung eines 120 km vom Heimatort entfernten Krankenhauses. Auf Anraten des Arztes nahm sich die Petentin eine Woche unbezahlten Urlaub und blieb während dieser Zeit zur Betreuung und Pflege bei ihrer Tochter. Wegen des entstandenen Verdienstaufschlages beantragte sie bei der zuständigen Barmer Ersatzkasse die Zahlung von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes. Dieser Antrag wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, daß die Voraussetzungen des § 45 SGB V nicht vorlägen, da ihr Kind das achte Lebensjahr bereits vollendet habe.

Auf Veranlassung des Petitionsausschusses wurde das Bundesversicherungsamt eingeschaltet mit der Bitte, den Antrag der Petentin von der Kasse erneut überprüfen zu lassen. Hierbei stellte sich heraus, daß die Aufnahme der Mutter als Begleitperson aus zwingenden medizinischen Gründen erfolgt war. Da insoweit eine zusätzliche Kostenberechnung vom Krankenhaus nicht vorgenommen wurde, erkannte die Ersatzkasse den Verdienstaufschlag als ergänzende Leistung an und nahm die entsprechende Erstattung vor.

2.8.1.11 Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe

Eine Petentin begehrte die Aufhebung des Verwaltungsaktes, durch den ihr eine zuvor im Rahmen von § 569a Nr. 5 Reichsversicherungsordnung als ergänzende Leistung gewährte Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe verweigert worden war.

Nach einem Arbeitsunfall war der Petentin der rechte Oberschenkel amputiert worden. Als „sonstige Leistung, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen“, war ihr deshalb vom zuständigen Leistungsträger, einer Berufsgenossenschaft, seit dem 10. Mai 1986 eine Kostenzusage für eine Haushaltshilfe erteilt worden. Ohne zuvor ein fachärztliches Gutachten einzuholen, beschloß die Berufsgenossenschaft, die gewährten Leistungen für eine Haushaltshilfe ab 1. November 1987 um die Hälfte zu kürzen und ab 1. Januar 1988 einzustellen.

Aufgrund der Intervention des Petitionsausschusses erörterte das aufsichtsführende Bundesversicherungsamt den Fall mit der Berufsgenossenschaft. Eine gutachterliche Prüfung, die nun auch die Berufsgenossenschaft für notwendig hielt, verzögerte sich jedoch aufgrund des verschlechterten Gesundheitszustandes der Petentin. Weil die Berufsgenossenschaft während dieser Zeit der Petentin wiederholt Unterlassen ihrer Mitwirkungspflicht vorwarf und eine Versagung der beantragten Kostenübernahme androhte, mußte der Petitionsausschuß zwischen der Petentin und der Berufsgenossenschaft vermittelnd tätig werden.

Als die Ergebnisse des Gutachtens vorlagen, entsprach die Berufsgenossenschaft dem Antrag der Pe-

tentin und übernahm für die Zeit vom 1. November 1987 bis 30. November 1989 die Kosten für die Haushaltshilfe.

2.8.1.12 Beschleunigung eines Rentenverfahrens

Ein Petent war wegen der langen Bearbeitungszeit seines Antrages auf Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit bei der Bundesknappschaft in eine finanzielle Notsituation geraten.

Dem Petitionsausschuß gelang es durch Einschaltung des aufsichtsführenden Bundesversicherungsamtes, das Verfahren trotz größerer Probleme bei der Einholung polnischer Rentenversicherungsunterlagen und bei der Erstellung medizinischer Gutachten zu beschleunigen.

Die Prüfung seines Antrages ergab, daß dem Petenten eine Rente wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 1 700 DM zuerkannt werden konnte. Darüber hinaus erfolgte eine Rentennachzahlung in Höhe von 6 800 DM.

2.8.1.13 Nachentrichtung von Rentenbeiträgen für Zeiten fehlenden Arbeitseinkommens

Für eine freischaffende Kunstmalerin, die als Berufsanfängerin nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in ihren ersten fünf Berufsjahren versicherungspflichtig gewesen war, hatte die zuständige Künstlersozialkasse in einem dieser Jahre wegen fehlenden Arbeitseinkommens keine Rentenversicherungsbeiträge an die BfA entrichtet. Hierdurch hätte sie keine Rentenansprüche für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gehabt.

Im Zusammenwirken mit dem Bundesversicherungsamt und der Künstlersozialkasse erreichte der Petitionsausschuß, daß die Petentin im Rahmen einer Einzelfallentscheidung den fehlenden Jahresbeitrag an die BfA nachentrichten konnte, so daß für sie jetzt – ihrem Begehren entsprechend – eine Anwartschaft auf Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente besteht.

2.8.2 Arbeitsverwaltung

Im Bereich „Arbeitsverwaltung“ bezogen sich viele Eingaben wie in den Vorjahren auf verzögerte oder falsche Berechnungen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Weitere Schwerpunkte bildeten die Bezahlung von Konkurs-Ausfallgeld und die Förderung der beruflichen Bildung. Hinzu kamen nach dem Beitritt der DDR Fragen zu Leistungen bei Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern und für die Bürger des Beitrittsgebietes spezifische arbeitsrechtliche Fragen.

2.8.2.1 Erstattung von Anwaltskosten

Auch Eingaben, bei denen es um geringe Geldbeträge geht, finden die volle Aufmerksamkeit des Petitionsausschusses. So empfahl er, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, mit der eine Petentin die Zahlung von 39,33 DM Anwaltskosten gefordert hatte, die ihr im Zusammenhang mit der Anmahnung von Kindergeld entstanden waren.

Die Petentin hatte um Überweisung des Kindergeldes postbar an ihren Wohnort gebeten. Die Kindergeldkasse hatte das Kindergeld auch ordnungsgemäß angewiesen. Die Post konnte den Betrag aber der Petentin wegen Abwesenheit nicht aushändigen. Im Rahmen der Nachforschungen nach dem Verbleib des Geldes teilte das Arbeitsamt mit: „Da ein Geldrücklauf nicht erfolgt ist, muß ich unterstellen, daß Sie oder einer Ihrer Familienangehörigen dieses Geld in Empfang genommen haben . . .“.

Erst auf Betreiben eines Anwaltes stellte das Arbeitsamt einen Nachforschungsantrag. Dieser ergab eine Überweisung auf ein falsches Konto. Zwar wies das Arbeitsamt daraufhin das Kindergeld erneut an, verzweigte jedoch die Zahlung der Anwaltskosten.

Der Ausschuß kritisierte insbesondere die Unterstellung des Arbeitsamtes, das Geld sei von der Petentin oder einem ihrer Angehörigen entgegengenommen worden. Er hielt es deshalb für verständlich, daß die Petentin sich an einen Anwalt wandte, um ihren Anspruch durchzusetzen. Der Ausschuß ließ es dahingestellt, ob der Petentin ein Anspruch auf Ersatz der Auslagen zustehe und gegen wen er sich richte. Er hielt es für geboten, daß sich das Arbeitsamt bei der Petentin entschuldige und aus Billigkeitserwägungen den Betrag ersetze. Dies ist inzwischen geschehen.

2.8.2.2 Kindergeld für Selbständige, deren Kinder in einem anderen Mitgliedstaat der EG leben

Mit ihrer Eingabe erreichte eine Petentin, daß auch selbständig Erwerbstätige, deren Kinder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (EG) leben, Kindergeld erhalten. Für ihre Tochter, die bei der Großmutter in Frankreich lebt, erhielt sie weder nach den deutschen noch den französischen Bestimmungen Kindergeld.

In Deutschland konnte die Tochter kindergeldrechtlich nicht berücksichtigt werden, da sie nicht die Anspruchsvoraussetzung des § 2 Abs. 5 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllte, wonach sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben mußte.

In Frankreich konnte die Großmutter keinen Anspruch auf Familienbeihilfe geltend machen, weil ihr Enkelkind das einzige in ihrem Haushalt lebende Kind war. Nach den französischen Vorschriften ist für das erste Kind keine Gewährung von Familienbeihilfen vorgesehen.

Auch nach der für das Kindergeld maßgeblichen Verordnung in der EG ging die Petentin leer aus, da diese

nur für Arbeitnehmer, nicht jedoch für Selbständige gilt.

Der Petitionsausschuß hielt diese Rechtslage für unbefriedigend. Auf seine Empfehlung wurde die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen und außerdem dem Europäischen Parlament zugeleitet, um auf die Regelungsbedürftigkeit hinzuweisen.

Inzwischen hat der Rat der EG — zusätzlich veranlaßt durch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes — die Verordnung geändert. Nunmehr erhalten auch Selbständige, deren Kinder in einem anderen Mitgliedstaat der EG leben, unter der Voraussetzung Kindergeld, daß sie entweder in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer sonstigen Alterssicherung Selbständiger versicherungspflichtig sind.

2.8.2.3 Kein Arbeitslosengeld für die Zeit des abgeholtenen Urlaubsanspruchs

Erfolglos wandte sich ein Petent dagegen, daß ihm für die Zeit seines abgeholtenen Urlaubsanspruchs kein Arbeitslosengeld bewilligt wurde.

Das Beschäftigungsverhältnis war durch den Arbeitgeber gekündigt worden. Der erworbene Urlaubsanspruch wurde durch eine Geldzahlung abgegolten. Für die Dauer des abgeholtenen Urlaubs verneinte die Arbeitsverwaltung in Anwendung des § 117 Abs. 1 a des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Darin sah der Petent einen Eingriff in seine Eigentumsrechte und bat, die nach seiner Ansicht ungerechte und unsoziale Regelung aufzuheben.

Der Ausschuß konnte sich dem nicht anschließen. Der Regelung im AFG liegt die Erwägung zugrunde, daß die Arbeitslosenversicherung einen Arbeitnehmer sozial absichert, der wegen Arbeitslosigkeit kein Arbeitsentgelt erhält oder beanspruchen kann. Dem Petenten wurde jedoch ein Entgelt in der Form einer Urlaubsabgeltung gezahlt. Würde ihm zusätzlich noch Arbeitslosengeld gewährt, wäre er besser gestellt als in der Zeit seiner letzten Beschäftigung. Die Finanzierung einer Leistung, die nicht zur sozialen Sicherung des Arbeitslosen bestimmt ist, kann aber der Solidargemeinschaft der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die mit ihren Beiträgen die Mittel für die Arbeitslosenversicherung aufbringen, nicht zugemutet werden.

Auch beinhaltet die Regelung keinen Eingriff in die Eigentumsrechte des Petenten. Die Urlaubsabgeltung bleibt ihm ebenso wie der Anspruch auf Arbeitslosengeld ungekürzt erhalten. Das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bewirkt lediglich, daß der Leistungsbeginn später einsetzt.

2.8.2.4 Ausbildungsbeihilfe

Eine Mutter begehrte die Bezahlung einer höheren Ausbildungsbeihilfe für ihre behinderte Tochter. Sie

verwies darauf, daß ihre Tochter während der Teilnahme an einer Reha-Maßnahme ein Übergangsgeld von lediglich 28,86 DM monatlich erhalte, während das Übergangsgeld bei anderen Teilnehmern der Maßnahme ca. 690 DM monatlich betrage.

Nach den Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes besteht ein Anspruch auf Übergangsgeld dann, wenn der Behinderte innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat. Die behinderte Tochter der Petentin hatte lediglich elf Monate und neun Tage in einem Ausbildungsverhältnis gestanden, das einer beitragspflichtigen Beschäftigung gleichsteht. In diesem Fall wird ein Übergangsgeld in Höhe des Betrages gewährt, den der Behinderte als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen hat. Dies waren im Falle der Tochter der Petentin zunächst 18,46 DM monatlich, später durch Dynamisierung 28,86 DM monatlich. Wäre die Tochter überhaupt nicht beitragspflichtig beschäftigt gewesen, so hätte sie Ausbildungsgeld erhalten können. Dieses ist bedeutend höher als das Übergangsgeld.

Für den Petitionsausschuß waren Sinn und Zweck derartiger unterschiedlicher Regelungen nicht nachvollziehbar. Es sei nicht ersichtlich, warum beitragspflichtig beschäftigte Behinderte, die die Beitragszeit nicht erfüllt haben, schlechter gestellt werden als Behinderte, die überhaupt nie beitragspflichtig beschäftigt waren. Der Ausschuß empfahl daher, die Eingabe der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, die geltende Gesetzeslage zu überprüfen.

Im konkreten Fall hielt der Ausschuß eine Erhöhung des Übergangsgeldes in Anwendung der Härtefallregelung des Arbeitsförderungsgesetzes für gerechtfertigt. Diese Härteregeleung gilt für diejenigen Fälle, in denen es unbillig wäre, das Arbeitsentgelt oder das Arbeitslosengeld bzw. die Arbeitslosenhilfe der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen. Dann soll vielmehr das Übergangsgeld aus 65 v. H. des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts berechnet werden, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Behinderten gilt. Der Ausschuß empfahl daher, die Petition im Einzelfall der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der BMA teilte in seiner Antwort auf den Berücksichtigungsbeschluß mit, daß die derzeitige Rechtslage eine Abhilfe nicht zulasse. Er räumte jedoch ein, daß dies unbefriedigend sei und sicherte zu, die Petition zum Anlaß zu nehmen, die darin deutlich gewordene Problematik neu zu regeln.

Der Ausschuß gab sich mit dieser Antwort nicht zufrieden und beschloß, die Ladung eines Regierungsvertreters, um die Frage zu klären, warum die Härteregeleung nicht angewandt wurde.

Über den Abschluß dieses Vorgangs wird weiter berichtet.

2.8.2.5 Fahrtkostenerstattung bei beruflichen Bildungsmaßnahmen

In einer Sammelpetition beklagten 115 Petenten, daß Teilnehmern an Umschulungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit (BA) die Fahrtkosten in unterschiedlicher Höhe erstattet würden, obwohl sie im selben Stadtgebiet wohnten. So erhalte z. B. ein Teilnehmer 80 DM, während anderen, die etwas näher an der Bildungsstätte wohnten, nur 16 DM bzw. 14,60 DM erstattet würden. Eine Buskarte koste jedoch einheitlich 50 DM im Monat.

Bemessungsgrundlage der Fahrtkostenerstattung ist nach der „Anordnung Fortbildung und Umschulung“ der BA die vom Teilnehmer zurückzulegende Wegstrecke zum Maßnahmeort, für die je zurückgelegtem Kilometer 0,15 DM vergütet werden. Für Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen in großstädtischen Bereichen führt diese Regelung der Fahrtkostenerstattung, die sich an den gefahrenen Kilometern orientiert, jedoch häufig zu Härten. Großstädtische Bereiche sind im allgemeinen in Tarifzonen eingeteilt. Dabei kann es sein, daß eine Tarifzone einen größeren Entfernungsbereich erfaßt, so daß diejenigen Teilnehmer, die am Rand der Zone wohnen, trotz tarifeinheitlicher Fahrtkosten einen höheren Erstattungsanspruch haben. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der Teilnehmer, je nachdem ob diese ihren Wohnsitz in Bereichen mit Tarifzonenregelung oder Wohngebieten ohne eine solche haben.

Der Petitionsausschuß unterstützte daher das Anliegen der Petenten und empfahl, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMA — zur Erwägung zu überweisen mit dem Ziel, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Der Fachminister teilte dem Ausschuß daraufhin mit, daß ab 1. Juli 1990 eine neue Fahrtkostenregelung in Kraft trete. Die Teilnehmer von Bildungsmaßnahmen erhalten nunmehr für Pendelfahrten zwischen Wohnung und Maßnahmeort bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels einen einheitlichen Erstattungsbetrag. Dabei werden die zu Beginn der Maßnahme monatlich anfallenden notwendigen Fahrtkosten zugrundegelegt. Erhöhen sich die Fahrtkosten, ist auf Antrag des Teilnehmers der Erstattungsbetrag neu festzusetzen, wenn der Erhöhungsbetrag mindestens 20 DM monatlich beträgt und die Maßnahme mindestens weitere drei Monate andauert.

2.8.2.6 Bewilligung einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme

Erfolg hatte die Petition eines Maurers, der wegen eines Rückenleidens und eines Hautekzems seinen erlernten Beruf nicht mehr ausüben konnte. Dem Petenten war eine Umschulung zum Druckvorlagenhersteller im Rahmen einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme vom Arbeitsamt mit der Begründung abgelehnt worden, daß durch den Umgang mit hautreizenden Chemikalien sich sein Hautekzem verstärken würde.

Der Ausschuß holte über den BMA eine Stellungnahme der Arbeitsverwaltung ein. Die Sichtung von umfangreichem berufskundlichen Informationsmaterial, Recherchen bei dem Berufsförderungswerk und der Handelskammer sowie eine Besichtigung des Ausbildungsbetriebes ergaben, daß heute im Beruf des Druckvorlagenherstellers u. a. durch die Einführung von moderner Computertechnik der Umgang mit hautreizenden Stoffen ausgeschlossen werden kann.

Nachdem somit für die Arbeitsverwaltung eine gesundheitliche Gefährdung des Petenten bei der Ausübung seines angestrebten Berufes nicht mehr zu besorgen war, wurde ihm die beantragte Umschulung bewilligt.

2.8.2.7 Berufsförderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz

Der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwies der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses die Eingabe von Schülern einer Konditorenmeisterschule, denen Fördermittel für die Meisterschulung nicht gewährt worden waren.

Die Arbeitsverwaltung hatte die Förderung mit der Begründung abgelehnt, daß in demselben Arbeitsamtsbezirk von einem anderen Maßnahmeträger eine gleiche Meisterschulung mit erheblich geringerem Kostenaufwand angeboten werde. Bei diesem von der Arbeitsverwaltung bevorzugten Maßnahmeträger handelte es sich um eine private Schule, die über einen Zeitraum von 14 Wochen ausbildete. Die Petenten dagegen besuchten eine öffentliche Einrichtung mit einer Ausbildungsdauer von 18 Wochen. Da sich die Förderleistungen nach der Dauer der Ausbildung richten, war die private Schule für die Arbeitsverwaltung zwar kostengünstiger, nicht jedoch für die Schüler. Diese hatten Kursgebühren in Höhe von 3 620 DM für 14 Wochen zu bezahlen, während die öffentliche Schule lediglich 1 800 DM für 18 Wochen forderte. Nach Darstellung der Petenten gewährte die von ihnen besuchte Schule überdies intensivere Ausbildungsmöglichkeiten sowie günstigere technische Ausbildungsvoraussetzungen und wies überdies ein höheres Leistungsniveau auf.

Der Petitionsausschuß vertrat, gestützt durch eine Stellungnahme des Deutschen Konditorenbundes, die Auffassung, daß die Entscheidung der Arbeitsverwaltung fehlerhaft gewesen sei. Die im Arbeitsförderungsgesetz getroffenen Regelungen bestimmten zwar, daß unter Berücksichtigung der Haushaltslage auf die Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abgestellt werden dürfe, gewährleisteten jedoch gleichzeitig, daß bei der Festlegung der Bildungsmaßnahme auch deren Qualität zu berücksichtigen sei. Nach Ansicht des Ausschusses hat das Arbeitsamt seine Entscheidung zu einseitig an der Frage der Kostengünstigkeit orientiert und anderen Erwägungen nicht hinreichend Raum gegeben. Schließlich sollten bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der zu fördernden Maßnahme auch die wirtschaftlichen Lasten der Teilnehmer berücksichtigt werden.

Der Fachminister teilte auf den Berücksichtigungsbeschluß mit, die Arbeitsverwaltung sei nach Einholung einer fachlichen Stellungnahme des Deutschen Handwerkskammertages zu dem Schluß gekommen, daß die von den Petenten besuchte Meisterschule eine intensivere Ausbildungsmöglichkeit, günstigere technische Ausbildungsvoraussetzungen und einen höheren Leistungsstandard biete. Die Fachschüler dieser Schule könnten daher nicht auf die kostengünstigere Maßnahme der privaten Schule verwiesen werden. Alle anhängigen Anträge auf Förderung seien daraufhin abschließend bewilligt worden.

2.8.2.8 Förderung einer Umschulung als Rehabilitationsmaßnahme durch die BfA

Erfolg hatte die Eingabe einer Stenosekretärin, die nach 20jähriger Tätigkeit diesen Beruf wegen chronischer Sehnenscheidenentzündungen sowie einer Schädigung der Wirbelsäule aufgeben mußte. Sie wandte sich daraufhin an die BfA mit der Bitte um finanzielle Förderung einer dreijährigen Umschulung zur Arbeits- und Beschäftigungstherapeutin. Ihr Antrag wurde von der BfA jedoch mit der Begründung abgelehnt, eine solche Umschulung könne als Rehabilitationsmaßnahme grundsätzlich nur für einen Zeitraum von zwei Jahren unterstützt werden.

In einer Stellungnahme teilte der BMA dem Ausschuß mit, daß unter Berücksichtigung aller aktuellen „eingliederungsrelevanten“ Aspekte in diesem Einzelfall ausnahmsweise eine mehr als zweijährige Berufsausbildung zu einer sozialfürsorglichen Tätigkeit durch die BfA gefördert werde.

Somit konnte die Petentin noch im Oktober 1990 ihre Umschulung beginnen.

2.8.2.9 Ladenschlußgesetz

Die Geschäftsleute im Wallfahrtsort Kevelaer sollen „die für den Ort kennzeichnenden Waren“ außerhalb der regulären Ladenschlußzeiten an Pilger und andere Besucher verkaufen dürfen. Mit dieser Zielrichtung überwies der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses die Eingabe des „Verkehrsvereins für Kevelaer und Umgebung“ dem BMA zur Erwägung.

Der Verein, unterstützt durch ca. 10 300 Unterschriften, lehnt es nach seinen eigenen Worten ab, sich durch die Sortimentsbeschränkung nach § 10 Ladenschlußgesetz vorschreiben zu lassen, welche Andenken in der Marienstadt Kevelaer an Sonn- und Feiertagen vertrieben werden dürfen. Er ist der Auffassung, daß sich im Zuge der Wallfahrt im Laufe der Zeit verstärkt ein individueller, von der Wallfahrt unabhängiger Besucherverkehr eingestellt habe, der die Stadt als Fremdenverkehrsstadt zunehmend präge. Dies wiederum habe zur Folge, daß sich neben dem aus dem Devotionalienhandel hervorgegangenen Kunsthandwerk auch ein qualifiziertes, oft auf den allgemeinen Fremdenverkehr abgestelltes Angebot des

Einzelhandels herausgebildet habe, welches inzwischen ebenfalls prägend für das Erscheinungsbild der Stadt sei. Die Sortimentsbeschränkung des Ladenschlußgesetzes müsse daher aufgehoben werden.

Der Petitionsausschuß hatte Verständnis für das Anliegen des Vereins. Nach seiner Auffassung sind die in § 10 Ladenschlußgesetz verwandten Begriffe „Devotionalien“ und „Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind“, zu eng gefaßt. Der Geschmack des Publikums habe sich im Laufe der Zeit geändert und richte sich heute überwiegend auf höherwertige Artikel aus Kunst, Kunsthandwerk und Kunstgewerbe. Das typische Reiseandenken sei nicht mehr die Madonna in der Schneekugel oder die Gipsfigur mit dem blutenden Herzen Jesu. Es bedeute daher eine nicht mehr zeitgemäße Bevormundung der Pilger und Reisenden, wenn ihnen per Legaldefinition vorgeschrieben werde, was sie als Reise- oder Wallfahrtsandenken einkaufen könnten.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort das Anliegen abgelehnt. Sie stützt sich dabei auf schriftliche Stellungnahmen beider Kirchen, der Gewerkschaften und anderer Verbände, die mit großer Mehrheit die bestehende Regelung beibehalten wollen.

2.9 Bundesminister für Verkehr (BMV)

Im Berichtszeitraum erhielt der Petitionsausschuß aus dem Bereich des BMV insgesamt 443 Eingaben.

Etwa ein Drittel der Petitionen betrafen die Deutsche Bundesbahn (DB) mit Fragen zu Streckenstilllegungen sowie zur Tarifpolitik der DB.

Weitere Schwerpunkte lagen im Bereich Straßenbau, Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen sowie Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Darüber hinaus beschäftigte sich der Petitionsausschuß auch mit zahlreichen Petitionen, die Probleme des öffentlichen Dienstrechts zum Inhalt hatten, dabei insbesondere Bitten um Unterstützung bei Beförderungen und Versetzungen.

2.9.1 Höhergruppierung eines Arbeitnehmers

Ein 54jähriger Angestellter bei einer Behörde im Zuständigkeitsbereich des BMV beschwerte sich darüber, daß er trotz einer über siebenjährigen höherwertigen Tätigkeit nicht in die entsprechende Vergütungsgruppe eingruppiert worden ist.

Der Petent war seit mehr als 30 Jahren in dieser Dienststelle beschäftigt und seit dem 1. Juli 1981 in die Vergütungsgruppe IV b des Bundesangestellten-tarifvertrages (BAT) eingruppiert. Am 19. Mai 1982 war ihm vorübergehend die höherwertige Tätigkeit eines Sachgebietsleiters nach Vergütungsgruppe IV a BAT übertragen worden. Dieser Einsatz wurde zunächst auf den Zeitraum vom 19. Mai 1982 bis 30. Juni 1983 befristet. Nachdem die Stelle des Sachgebietsleiters endgültig vakant geworden war, erhielt der Petent einen bis zum 15. September 1983 befristeten Auftrag zur Wahrnehmung der Aufgaben des

Dienstpostens. Die Stelle des Sachgebietsleiters wurde indessen an den vom Dienst freigestellten Vorsitzenden des Personalrats vergeben; dem Petenten wurde die Tätigkeit des Sachgebietsleiters ab dem 1. September 1983 wieder vorübergehend bis längstens zum 19. März 1991 übertragen.

In einer zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme teilte der BMV mit, die Stellen der Vergütungsgruppe IV a BAT, um die sich der Petent bisher vergeblich bemüht habe, seien unter sachgerechten Gesichtspunkten an andere Stellenbewerber vergeben worden. Der bis März 1991 geplante Einsatz des Petenten erfolge nur im Wege einer vorübergehenden Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 24 BAT.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses war das Anliegen des Petenten berechtigt.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts muß auch hinsichtlich der Dauer der vorübergehenden Tätigkeit ein sachlicher Grund vorliegen, der die vorübergehende Ausübung der höherwertigen Tätigkeit noch als angemessen erscheinen läßt. Nach Ansicht des Petitionsausschusses ließ sich hiernach der „vorübergehende“ Einsatz des Petenten ab dem 1. September 1983 nicht rechtfertigen. Der Ausschuß empfahl daher, die Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

In seinem Bericht zu dem entsprechenden Beschluß des Deutschen Bundestages vom 28. März 1990 teilte der BMV mit, er werde die Anweisung geben, den Petenten höherzugruppiert und die erforderliche haushaltsrechtliche Absicherung der Maßnahme beantragen. Damit wurde dem Anliegen des Petenten entsprochen.

2.9.2 Vorzeitige Ablösung eines Familienheimdarlehens

Eine Petentin bat darum, ihrem Vater die vorzeitige Ablösung eines von der DB gewährten zinslosen Familienheimdarlehens unter Einräumung eines Nachlasses zu ermöglichen.

Der Vater der Petentin hatte im Jahre 1974 von der DB ein zinsloses Familienheimdarlehen in Höhe von 25 900 DM erhalten. Im Dezember 1988 wurden er und seine Ehefrau von der DB darüber unterrichtet, daß das Familienheimdarlehen ab 1. Juli 1989 verzinst werde, jedoch die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens bis zum 30. Juni 1989 unter Gewährung eines erheblichen Nachlasses bestünde. Dieser Stichtag wurde vom Vater der Petentin um einen Monat versäumt, da seine Ehefrau, die sonst den gesamten Schriftverkehr mit Behörden für die Familie erledigt hatte, im Juli 1988 eine Gehirnblutung erlitt, seitdem an einem hirnorganischen Psychosyndrom leidet und infolge dieser Erkrankung die Unterlagen zu dem Darlehen verlegt hatte. Obwohl der Vater der Petentin über genügend Bar- und Kreditmittel verfügte, um das Darlehen kurzfristig ablösen zu können, und die Petentin sich Ende Juli 1989

umgehend mit der DB zwecks Rückzahlung des Darlehens unter Gewährung des Nachlasses in Verbindung setzte, lehnte die DB den verspäteten Antrag ab.

Der BMV erklärte sich in seiner Stellungnahme wegen des schweren Schicksals der Familie der Petentin ausnahmsweise dazu bereit, die Rückzahlung des Darlehens noch anzunehmen, wenn der Petitionsausschuß das Anliegen der Petentin unterstütze. Dieser vertrat die Auffassung, daß die von der Krankheit der Mutter ohnehin schwer getroffene Familie weitestgehend von den mit der Rückabwicklung des Darlehens verbundenen Lasten zu befreien sei. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Entsprechend seiner Zusage räumte der BMV der Petentin daraufhin die Möglichkeit ein, das Darlehen zu den bis zum 30. Juni 1989 geltenden Bedingungen unter Einschluß eines Schuldnachlasses zu tilgen.

2.9.3 Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnisse

Eine Eingabe, in der die unbefristete Umschreibung von Führerscheinen der Angehörigen anderer EG-Länder gefordert wurde, war der Bundesregierung – dem BMV – zur Erwägung überwiesen und dem Europäischen Parlament zugeleitet worden (vgl. Jahresbericht 1989, Drucksache 11/7130, Nr. 2.9.3). Ziel der Erwägung sollte eine weitere Harmonisierung des Führerscheinwesens in der EG sein, um EG-Bürgern eine Wohnsitzverlegung innerhalb der EG und die damit verbundenen Formalitäten weiter zu erleichtern.

Bislang war es bei einer Wohnsitzverlegung erforderlich, einen ausländischen Führerschein innerhalb eines Jahres in eine deutsche Fahrerlaubnis umzutauschen. Nach Ablauf einer Frist von drei Jahren mußte der Antragsteller sogar die nach deutschem Recht erforderliche Fahrprüfung ablegen.

Inzwischen ist jedoch dem Anliegen entsprochen worden. Unabhängig von einer weiteren Vereinheitlichung in der EG sind die Bundesregierung und die Landesregierungen übereingekommen, den prüfungsfreien Umtausch von Führerscheinen aus Mitgliedstaaten der EG künftig unbefristet zuzulassen. Damit wird die Umtauschmöglichkeit auch für diejenigen wieder eröffnet, die die bisherige Drei-Jahres-Frist überschritten haben. Die entsprechende Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist am 1. August 1990 in Kraft getreten.

2.9.4 Gefahrguttransporte

Eine Petentin forderte eine gesetzliche Regelung, die für Gefahrguttransporte auf der Straße zumindest für Nachtfahrten eine doppelte Fahrerbesetzung vorschreibt. Nur so könne den Unfallgefahren aufgrund der Belastungen der Fahrer durch Zeitdruck und Übermüdung wirksam begegnet werden.

In seiner Stellungnahme teilte der BMV mit, daß die Regelung über Doppelbesetzungen, die bis 1979 be-

standen habe, aufgrund der inzwischen in der EG obligatorischen Verwendung von Kontrollgeräten weggefallen sei. Insbesondere im Hinblick darauf, daß mit diesen Geräten die Lenk- und Ruhezeiten automatisch aufgezeichnet werden, könne davon ausgegangen werden, daß die Fahrer alle sog. Sozialvorschriften beachten würden. Im Rahmen der ständigen Überprüfung dieser Sozialvorschriften werde die Bundesregierung innerhalb der EG jedoch darauf hinwirken, daß die Frage der Doppelbesetzungen erneut geprüft werde. Ob sich daraus eine entsprechende Änderung der EG-Regelung ergebe, sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar; ein nationaler Alleingang könne jedenfalls nicht befürwortet werden.

Dieser Auffassung schloß sich der Petitionsausschuß an. Gerade Maßnahmen im Güterkraftverkehr sollten seiner Meinung nach innerhalb der EG abgestimmt werden. Da der BMV darüber hinaus ein umfangreiches Maßnahmenpaket vorgelegt hatte, welches u. a. eine verbesserte Schulung der Fahrer von Gefahrguttransporten beinhaltet, hielt der Petitionsausschuß weitere Einzelmaßnahmen nicht für erforderlich. Er empfahl daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMV – für die bereits angekündigte Überprüfung von EG-Richtlinien als Material zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.9.5 Zulassung zum Straßenverkehr

Mehrere Beschwerden richteten sich gegen die Befreiung der Fahrzeuge aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik von den Abgasvorschriften der StVZO. Eine Ausnahmegenehmigung sei mit dem Umweltschutz nicht zu vereinbaren, da die Abgase dieser Fahrzeuge hochgradig umweltbelastend und stark gesundheitsgefährdend seien. Darüber hinaus stelle die Ausnahmegenehmigung eine verfassungswidrige Bevorzugung von Bürgern der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik dar.

In seiner Stellungnahme erklärte der BMV, daß die Befreiung von den Abgasvorschriften eine unbürokratische und unkomplizierte Zulassung der aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik kommenden Kraftfahrzeuge ermöglichen solle. Dadurch werde die Eingliederung der Übersiedler erleichtert, denn die Personenkraftwagen seien in der Regel der einzige Vermögensgegenstand. Im übrigen würden die heutigen Abgasvorschriften der StVZO ohnehin nur für Neufahrzeuge gelten. Es sei daher unbillig, die gebrauchten Fahrzeuge aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wie Neufahrzeuge zu behandeln und die Einhaltung der neuesten technischen Standards zu fordern.

Auch der Petitionsausschuß hielt es für unangemessen, die kritisierten Ausnahme- und Befreiungsregelungen ausschließlich nach umweltpolitischen Maßstäben zu bewerten. Insbesondere sei zu berücksichtigen, daß die im früheren Bundesgebiet aufgrund der Ausnahmegesetzen zugelassenen 6 000 Fahrzeuge aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stand 1. Februar 1990) angesichts

der 30 Mio. in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Fahrzeuge verschwindend gering seien. Er vertrat auch die Auffassung, daß im Rahmen der Verwirklichung der Einheit Deutschlands die Vorschriften der StVZO auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Anwendung finden müßten, wobei allerdings Übergangsregelungen für die dort vorhandenen Kraftfahrzeuge zu schaffen seien. Der Ausschuß empfahl deshalb, die Petitionen der Bundesregierung — dem BMV — als Material zu überweisen. Der BMV wurde gebeten, über das Ergebnis seiner Prüfungen nach Ablauf von sechs Monaten zu berichten.

In seiner Stellungnahme teilte der BMV mit, daß die Ausnahmeregelungen für Fahrzeuge aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik seit dem 3. Oktober 1990 gegenstandslos seien. An ihre Stelle seien die einschlägigen Zulassungsbestimmungen des Einigungsvertrages getreten. Danach müssen auch die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor dem 31. Dezember 1990 zugelassenen Fahrzeuge bis spätestens 31. Dezember 1992 einer Abgassonderuntersuchung unterzogen werden.

2.9.6 Anerkennung ausländischer Fluglizenzen

Zwei Petenten beschwerten sich über die Nichtanerkennung ihrer in den USA erworbenen Lizenz zum Führen von privaten Motorflugzeugen. Während und nach der Flugausbildung in den USA hatten sie zum Teil erheblich mehr Stunden geflogen als dies zum Erhalt der entsprechenden Fluglizenz in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist.

Die nach ihrer Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland gestellten Anträge auf Anerkennung der amerikanischen Lizenzen wurde vom Luftfahrt-Bundesamt unter Hinweis auf die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung abgelehnt. Hiernach muß von einer im Ausland erworbenen Erlaubnis 24 Monate Gebrauch gemacht worden sein, damit sie nach deutschem Recht als Fluglizenz anerkannt wird. Für die Petenten bedeutete dies, daß die Anerkennung ihrer im März 1988 erworbenen US-Fluglizenz frühestens im März 1990 möglich gewesen wäre.

Der BMV vertrat in seiner Stellungnahme die Auffassung, daß die beanstandete Regelung nicht nur eine Gewähr für ausreichende Flugerfahrung biete, sondern auch ein geeignetes Mittel sei, um einer Umgehung der deutschen Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen entgegenzuwirken.

Auch der Petitionsausschuß vertrat die Auffassung, daß die Erteilung von Fluglizenzen für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland im Interesse der Aufrechterhaltung eines sicheren Flugverkehrs weiterhin streng zu handhaben sei.

Eine Notwendigkeit zur Einhaltung der 24monatigen Mindestwartefrist bestand im vorliegenden Einzelfall nach Meinung des Petitionsausschusses indessen nicht. Es war weder zu befürchten, daß es sich bei den Petenten um unzureichend ausgebildete Flug-

zeugführer handele, noch war die Umgehung bundesdeutscher Vorschriften zu vermuten, da die Flugausbildung in den USA zumindest gleich hohe Anforderungen stelle. Der BMV sollte daher prüfen, ob nicht in den Fällen, in denen die im Ausland absolvierte Flugausbildung der bundesdeutschen Flugausbildung entspreche, die Mindestwartzeit entfallen bzw. modifiziert werden könne. Mit diesem Ziel empfahl der Petitionsausschuß, die Petitionen der Bundesregierung — dem BMV — zur Erwägung zu überweisen.

Der BMV hat inzwischen mitgeteilt, daß im Rahmen der Harmonisierung der Vorschriften für die Lizenzierung des Luftfahrtpersonals innerhalb der EG auch die Anerkennung außerhalb der Gemeinschaft erworbener Erlaubnisse geregelt werde. Eine Entscheidung solle bis Ende 1992 erfolgen.

2.9.7 Herbizideinsatz auf Gleisanlagen

Dem Petitionsausschuß lagen drei Eingaben vor, in denen ein Verbot des Pestizideinsatzes durch die DB und andere Institutionen des Bundes gefordert wurde. Die Petenten beanstandeten insbesondere den Einsatz von Herbiziden auf Gleisanlagen. Ihrer Ansicht nach sollte anstelle des Einsatzes von Gleis-herbiziden eine mechanische — in jedem Fall aber eine andere — Aufwuchsbekämpfung erfolgen.

Zu dem Anliegen wurden mehrere Stellungnahmen des BMV sowie Gutachten der Biologischen Bundesanstalt (BBA), des Umweltbundesamtes (UBA) und des Bundesgesundheitsamtes (BGA) eingeholt.

Nach Auffassung des BMV und der DB ist der Einsatz von Gleis-herbiziden auch zukünftig erforderlich. Die von den Petenten vorgeschlagenen alternativen Bekämpfungsmaßnahmen könnten die Anforderungen an eine Gleisentkrautung nicht erfüllen, da das Wurzelwerk nicht bzw. nur unzureichend entfernt und dadurch die Sicherheit des Schienenverkehrs beeinträchtigt würde.

Die Gutachter hielten übereinstimmend eine Aufwuchsbekämpfung an Bahnanlagen aus Gründen der Betriebssicherheit und zur Gewährleistung einer uneingeschränkten Sicht auf die Gleisanlagen grundsätzlich für erforderlich. Dagegen wurde der Einsatz von Herbiziden auf Bahnanlagen wegen der damit verbundenen Gefahren für das Grundwasser kritisch beurteilt.

Die DB erklärte hierzu, sie bemühe sich, die Anwendung von Herbiziden ständig einzuschränken. Wegen der besonderen Risiken für das Grundwasser und eventuell anliegende Brunnen habe sie selber eine unabhängige Überprüfung über Art, Umfang und Qualität des Herbizideinsatzes und seiner Umweltverträglichkeit in Auftrag gegeben. Außerdem beabsichtige sie ab 1990 für zunächst vier Jahre nur solche Mittel zur Gleisentkrautung einzusetzen, die auch zur Anwendung in Wasserschutzgebieten genehmigt worden seien.

Der Petitionsausschuß vertrat jedoch die Auffassung, daß die bisherigen Maßnahmen unzureichend gewesen seien. So sei insbesondere die Rechtsgrundlage für den Herbizideneinsatz auf den Freilandflächen der DB ungeklärt. Dem Ausschuß erschien es daher geboten, die zur Sicherheit des Eisenbahnverkehrs unstrittig erforderliche Entkrautung des Gleiskörpers unter Beachtung bereits bestehender Regelungen im Pflanzenschutz- und Wasserhaushaltsgesetz auf eine gesicherte Rechtsgrundlage zu stellen. Diese müsse die Eingriffe in den Naturhaushalt konkret regeln und auf das unbedingt Erforderliche beschränken.

Bis zur Schaffung einer eindeutigen rechtlichen Regelung forderte der Petitionsausschuß die Aussetzung der weiteren Anwendung von Herbiziden bei der Aufwuchsbekämpfung auf Gleisanlagen der DB. Darüber hinaus sollte die DB bei den in Auftrag gegebenen Untersuchungen zur Umweltrelevanz chemischer Gleisentkrautung die BBA, das UBA und das BGA beteiligen, um zu gewährleisten, daß alle umweltrelevanten Gesichtspunkte in die Prüfung des bestmöglichen Mittels zur Bekämpfung von Pflanzenwuchs auf Gleiskörpern eingehen. Der Deutsche Bundestag überwies daher auf Empfehlung des Petitionsausschusses die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung.

2.10 Bundesminister für Post und Telekommunikation (BMPT)

Im Berichtsjahr gingen zum Geschäftsbereich des BMPT 376 Eingaben gegenüber 433 im Vorjahr ein. Die Probleme und Themen waren breit gefächert. Die Eingaben hatten unter anderem die Breitbandverkabelung, die Erhöhung der Gebühren im Auslandspaketdienst, die Post- und Fernmeldegebühren und Personalangelegenheiten zum Gegenstand. Hinzu kamen nach dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik Bitten von Bürgern aus dem Beitrittsgebiet um vorrangige Berücksichtigung bei der Einrichtung eines Telefonanschlusses. Auch Vorschläge zur Neuordnung des Postleitzahlensystems wurden unterbreitet.

2.10.1 Neue Dienstkleidung der Postbeamten

Ein Postbeamter wandte sich gegen die Verpflichtung zum ausschließlichen Tragen von neu eingeführter Postkleidung ab 1. Januar 1991. Er fühlte sich in der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit gehindert, weil er die alte, aber noch brauchbare Dienstkleidung, deren Anschaffungskosten er zu einem Drittel bestritten habe, nur noch in der Freizeit tragen könne. Zum Tragen von Dienstkleidung seien insbesondere Beamte der Besoldungsgruppen A 3 und A 4 verpflichtet. Die Betroffenen seien empört, daß sie mit Anschaffungskosten belastet würden, nur um ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild der Post herzustellen.

Der Ausschuß unterstützte grundsätzlich die Absicht des Bundesministers für Post und Telekommunikation, nach der Poststrukturreform auch das äußere Erscheinungsbild der Post neu zu gestalten. Er war je-

doch der Meinung, daß Fortschrittlichkeit und Vielseitigkeit der Post von den Postkunden zunächst nach der Effizienz der Leistungen beurteilt würden, geringfügige Abweichungen in der Dienstkleidung der Bediensteten dabei jedoch keine Rolle spielten. Außerdem hielt es der Ausschuß für angebracht, daß auch der Dienstherr die Grundsätze der Sparsamkeit respektiert, die die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes in ihrer persönlichen Lebensführung beachten. Er schloß sich daher der Forderung des Petenten an, einzelne noch brauchbare Teile der alten Dienstkleidung für eine Übergangszeit weiter im Dienst tragen zu können. Mit diesem Ziel wurde deshalb die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Der BMPT hat daraufhin die Frist zum Auftragen der bisherigen Dienstkleidung bis zum 31. Dezember 1991 verlängert. Die Kombination alter und neuer Dienstkleidungsstücke wurde jedoch auf bestimmte Teile beschränkt.

2.10.2 Nebentätigkeit von Postbediensteten im Versicherungswesen

Ein Petent rügte die Nebentätigkeit von Bediensteten der Deutschen Bundespost in ihrer Funktion als sog. Vertrauensleute für die Kölner Postversicherung. Auch verletzen sie Datenschutzvorschriften, indem sie Adressen der neuen Auszubildenden an die Postversicherung weitergeben.

In einer Stellungnahme erklärte der BMPT, die Kölner Postversicherung sei als Selbsthilfeeinrichtung des Postpersonals anerkannt. Sie bediene sich neben hauptberuflich beschäftigter Mitarbeiter sog. Vertrauensleute aus dem Kreis der Beschäftigten der Deutschen Bundespost. Die dienstlichen Belange dürften aber durch die Tätigkeit als Vertrauensleute nicht beeinträchtigt werden. Darüber habe der Dienstherr zu wachen. Der Vorwurf der Verletzung von Datenschutzvorschriften sei unbegründet, da die Weitergabe von Anschriften nach § 24 des Datenschutzgesetzes zulässig sei. Dementsprechend werde in einem Merkblatt für Dienstanfänger ausdrücklich auf die genannte Selbsthilfeeinrichtung hingewiesen und im Falle mangelnden Einverständnisses um Nachricht gebeten, wenn die Anschrift nicht bekanntgegeben werden solle.

Auch wenn es sich bei der Kölner Postversicherung um eine Selbsthilfeeinrichtung der Postbediensteten handle, sollte nach Auffassung des Ausschusses die Deutsche Bundespost als Arbeitgeber den Anschein vermeiden, sie vertrete die geschäftlichen Interessen dieser Einrichtung. Eben dieser Eindruck werde jedoch erweckt, wenn sie die Anschriften von Bediensteten von sich aus an die Selbsthilfeeinrichtung weitergebe. Es sei auch nicht auszuschließen, daß Berufsanfänger zumindest unterschwellig eine Verbindung herstellten zwischen Einstellung und Beitritt in diese Selbsthilfeeinrichtung. Dabei spielt es nach Auffassung des Ausschusses keine Rolle, daß die Bekanntgabe der Anschriften nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist.

Der Ausschuß war auch der Auffassung, daß die Allgemeinheit kein Verständnis dafür habe, wenn Beamte während ihrer Dienstzeit einer Nebenbeschäftigung als Vertrauensleute für eine Versicherung nachgingen. Denn durch derartige Nebentätigkeiten würden die dienstlichen Belange beeinträchtigt. Dem Ausschuß erschien die Kritik des Petenten insgesamt berechtigt, und er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

In seiner Antwort auf den Berücksichtigungsbeschluß teilte der BMPT mit, er habe zur Frage der Nebentätigkeit der Vertrauensleute die Unternehmen der Deutschen Bundespost angewiesen, im Rahmen ihrer Aufsicht streng auf die Einhaltung der vorgegebenen Grenzen zu achten. In einem entsprechenden Rundschreiben habe er darauf hingewiesen, daß die genehmigungsfreie Nebentätigkeit für Selbsthilfeeinrichtungen nur außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume ausgeübt werden dürfe. Zur Frage der Weitergabe der Anschriften von Dienstanfängern an Selbsthilfeeinrichtungen habe er das zuständige Direktorium der Deutschen Bundespost zur Stellungnahme aufgefordert.

2.11 Bundesminister der Verteidigung (BMVg)

Obwohl der BMVg mit der Anhebung der Mindestflughöhe für die Tiefflugausbildung in der Bundesrepublik Deutschland von 150 m auf 300 m und der Verkürzung der Dauer des Grundwehrdienstes von 15 auf 12 Monate zwei vielfach dem Ausschuß vorgetragene Forderungen nachkam, ging die Zahl der Eingaben aus diesem Geschäftsbereich im Berichtsjahr nicht zurück, sondern stieg gegenüber dem Vorjahr um 20 v. H. auf 1 092 Eingaben an.

Mitursächlich hierfür dürfte gewesen sein, daß zahlreiche Petenten vor dem Hintergrund der Erfolge bei den Abrüstungsverhandlungen, des Demokratisierungsprozesses in den Ländern Osteuropas und des Abzuges sowjetischer Truppen aus diesen Ländern die Notwendigkeit, die militärische Landesverteidigung im bisherigen Umfang weiter aufrechtzuerhalten, nicht mehr einsehen konnten.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten im Berichtszeitraum erstmalig Eingaben von Soldaten und Zivilbediensteten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, die nach dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik nicht in die Bundeswehr überführt wurden.

2.11.1 Ruhegehaltsfähige Zeit eines Unteroffiziers

Ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Unteroffizier der Bundeswehr bat, die Zeit seiner aufgrund eines „Strafurteils“ eines „Gerichts“ der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) aus dem Jahr 1949 in der Bundesrepublik Deutschland verbüßten Freiheitsstrafe (213 Tage) als ruhegehaltsfähige Zeit anzuerkennen.

Der Petent und sein Vater waren als „Klassenfeinde“ verurteilt worden, weil sie sich gegen die Zwangsverstaatlichung ihres Familienbetriebes gewehrt hatten. Noch 1949 gelang dem Petenten die Flucht aus der Haft in die Bundesrepublik Deutschland. Hier wurde er erneut verhaftet und verbüßte bis Mitte 1950 den Rest der Strafe.

Haftzeiten können nur dann als ruhegehaltsfähig berücksichtigt werden, wenn ein deutscher Staatsbürger oder Volkszugehöriger aus politischen oder nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihm nicht zu vertretenden Gründen außerhalb der Bundesrepublik in Gewahrsam genommen worden ist. Weil die Reststrafe in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt worden war, verneinte der BMVg die Voraussetzungen der Anrechnung.

Dieser restriktiven Gesetzesauslegung vermochte sich der Ausschuß nicht anzuschließen.

Der Gesetzgeber sei seinerzeit stillschweigend davon ausgegangen, daß (Straf-)Urteile, die rechtsstaatlichen Mindestanforderungen nicht entsprächen, in der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden dürften und deshalb auch nicht vollstreckt würden. Da das gegen den Petenten in der SBZ verhängte Urteil gleichwohl in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt worden sei, müsse der Petent versorgungsgesetzlich so gestellt werden, als sei die Strafvollstreckung insgesamt in der damaligen sowjetischen Besatzungszone erfolgt.

Der Ausschuß beschloß daher, dem Deutschen Bundestag vorzuschlagen, die Petition in diesem Sinne der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Daraufhin teilte der BMVg mit, der fragliche Zeitraum werde als ruhegehaltsfähig anerkannt.

2.11.2 Entfernung eines Schildes aus einem Dienstzimmer

Ein in Niedersachsen stationierter Marinesoldat forderte, ein Schild aus dem Dienstzimmer eines Offiziers, zu dem auch Dritte Zutritt hatten, entfernen zu lassen. Dieses Schild war mit dem Ausspruch eines ehemaligen Funktionärs der Kommunistischen Internationale beschriftet, wonach die „... stupiden und dekadenten kapitalistischen Länder...“ zu zerstören seien.

Der vom Petitionsausschuß um Stellungnahme gebetene BMVg teilte die Auffassung des Petenten, das betextete Schild sei als eine Meinungsäußerung politischen Inhalts anzusehen und stelle somit einen Verstoß gegen § 15 Soldatengesetz dar. Hiernach sind Soldaten politische Betätigungen im Dienst untersagt, um die Kameradschaft und gegenseitige Achtung als unerläßliche Voraussetzung für die Sicherung der Disziplin und Einsatzbereitschaft der Truppe zu gewährleisten.

Der BMVg entschied deshalb, daß das in Rede stehende Schild aus dem Dienstzimmer des Offiziers zu entfernen sei.

2.11.3 Eintrittsermäßigung für Wehrpflichtige

Ein Grundwehrdienstleistender beschwerte sich, ihm sei beim Besuch eines Filmtheaters eine Eintrittsermäßigung verwehrt worden, die üblicherweise grundwehrdienstleistenden Soldaten gewährt werde.

Nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer des Filmtheaters ergab sich, daß der Petent die Vergünstigung allein deshalb nicht erhalten hatte, weil aus dem von ihm vorgelegten Truppenausweis nicht eindeutig zu erkennen war, ob er aufgrund der Wehrpflicht oder aufgrund freiwilliger Verpflichtung (Berufs-, Zeitsoldat) Wehrdienst leistete.

Durch eine Umgestaltung im unteren Teil der Rückseite – in der Spalte „Eintragungen auf besondere Anordnung des BMVg“ – besteht nunmehr die Möglichkeit, das Dienstverhältnis des betreffenden Soldaten anzugeben. Dieser Abschnitt kann vom Soldaten im Verteidigungsfall abgetrennt werden.

Damit ist sichergestellt, daß ihm im Verteidigungsfall der Ausweis nicht abgenommen werden darf, was für die fremde Macht gemäß Art. 18 des III. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 (BGBl II 1954, S. 838) möglich ist, wenn der Ausweis andere nicht der Identifizierung dienende Angaben enthält.

Mit dieser 1990 erfolgten Änderung des Erlasses „Bestimmungen für den Truppenausweis für Soldaten“, die im Ministerialblatt des BMVg bekanntgegeben wurde (VMBI 1990, S. 270), konnte eine seit langem erhobene und von vielen Soldaten geforderte Lösung zur Verbesserung ihrer Betreuung in der Freizeit gefunden werden.

2.11.4 Verzicht auf Neubau eines Korpsdepots

Eine Bürgerinitiative hatte sich bereits 1985 an den Petitionsausschuß gewandt, um die geplante Errichtung eines Korpsdepots der Bundeswehr bei Untersdorf im Raum Schnaittach zu verhindern, weil sie hierdurch Belange des Umweltschutzes im erheblichen Maße beeinträchtigt sah.

Der BMVg, der die Anlage des Depots aus Gründen der raum- und flächendeckenden Versorgung der Streitkräfte für dringend erforderlich hielt, sicherte zu, durch eine landschaftsgerechte Nutzung der Anlage Eingriffe in den Waldbestand sowie in die Landschaft auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Als der Bau der Anlage sich weiter verzögerte, wandte sich die Bürgerinitiative 1989 erneut an den Petitionsausschuß, um die Notwendigkeit der Errichtung des Militärdepots angesichts der weltweiten Abrüstungsbestrebungen nochmals überprüfen zu lassen.

Die nach Einschaltung des Petitionsausschusses vom BMVg angeordnete Überprüfung des Bedarfs an Depotlagerraum ergab, daß vor dem Hintergrund der politischen Veränderungen der letzten Monate auf den geplanten Neubau des Korpsdepots Schnaittach verzichtet werden kann.

2.11.5 Abbau des Bestandes von Stabsdienstsoldaten

Ein Petent kritisierte eine insbesondere im Wach- und Stabsdienst des BMVg überzogene Personalausstattung und forderte deshalb Haushaltseinsparungen durch einen Personalabbau.

Nach Darstellung des BMVg liegt die personelle Ausstattung im Bereich des Wachdienstes bereits an der untersten Grenze des Notwendigen. Hingegen sollte der Bestand an Soldaten im Stabsdienst, vorwiegend Wehrdienstleistende, ab Mitte der 90er Jahre in drei Jahresschritten auf das unverzichtbare Maß abgebaut werden.

Der Petitionsausschuß empfahl deshalb, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMVg – für die hierbei noch anzustellenden Überlegungen und Maßnahmen als Material zu überweisen.

Im Mai 1990 teilte der BMVg dem Ausschuß mit, der Überhang der bisher eingesetzten Stabsdienstsoldaten im BMVg werde bereits bis Ende 1990 abgebaut. Ab 1991 würden Stabsdienstsoldaten nur noch in den militärischen Abteilungen eingesetzt.

2.11.6 Heimatnahe Verwendung verheirateter Wehrpflichtiger

Mit der Bitte um heimatnahe Verwendung wandte sich ein verheirateter Wehrpflichtiger an den Petitionsausschuß. Zur Begründung einer Härtefallregelung führte er an, daß seine Eheschließung in den Zeitraum der Grundausbildung gefallen sei und er sportlichen und sozialen Verpflichtungen in seinem Heimatdorf nachzugehen habe.

Der BMVg lehnte eine Versetzung des Petenten wegen des außerordentlichen Personalmangels an Soldaten mit gleichem Ausbildungsstand ab.

Der Wehrbeauftragte, an den der Petent sich sachgleich gewandt hatte, und der Petitionsausschuß waren übereinstimmend der Meinung, daß die Ablehnung des BMVg hinsichtlich der sportlichen und sozialen Aktivitäten nicht zu beanstanden sei. Doch der in Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes verankerte besondere staatliche Schutz von Ehe und Familie müsse auch von der Bundeswehr bei der Einplanung von Wehrpflichtigen beachtet werden. Der Petitionsausschuß überwies die Petition in diesem Sinne der Bundesregierung – dem BMVg –.

Der BMVg teilte daraufhin dem Ausschuß mit, künftig würden verheiratete Wehrpflichtige auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen heimatnah verwendet.

2.11.7 Versorgungswirksame Beförderung

Ein Berufssoldat, dessen reguläre Dienstzeit am 30. September 1990 endete, forderte die Verlängerung seiner Dienstzeit und seine – noch versorgungswirksame – Beförderung. Er hatte seit Oktober 1988

einen nach BesGr A 8/9 bewerteten Dienstposten inne, der im September 1989 nach BesGr A 9 mA angehoben wurde.

Der BMVg hatte die Beförderung des Petenten zunächst abgelehnt, weil dieser im Hinblick auf sein reguläres Dienstzeitende die höherbewerteten Aufgaben seines Dienstpostens nicht mehr für mindestens zwei Jahre wahrnehmen könne. Im Verlauf des Petitionsverfahrens erfolgte – entgegen der ursprünglich ablehnenden Haltung des BMVg – am 19. Juli 1990 doch noch die Beförderung. Einer Verlängerung der Dienstzeit des Petenten mit der Folge, daß sich die Beförderung auch auf seine spätere Versorgung ausgewirkt hätte, stimmte der BMVg allerdings nicht zu. Er stützte sich dabei auf die Information seiner Personalabteilung, nach der für den Petenten bereits ein Nachfolger gefunden sei.

Aus einem internen Schreiben der Stabsabteilung, der der Petent angehörte, ging jedoch hervor, daß für den Petenten kurzfristig kein adäquater Nachfolger zur Verfügung stand. Auf Empfehlung des Petitionsausschusses, den diese Darstellung überzeugte, wurde die Petition der Bundesregierung mit der Aufforderung um Abhilfe zur Berücksichtigung überwiesen.

In ihrer Stellungnahme teilte die Bundesregierung mit, daß die Möglichkeit bestanden habe, den Dienstposten des Petenten anzuheben. Der verhältnismäßig lange Entscheidungsprozeß bis zur tatsächlichen Höherbewertung (1. September 1989) könne dem Petenten nicht zugerechnet werden. Dieser werde deshalb so gestellt, als hätte er die Aufgaben eines nach A 9 mA bewerteten Dienstpostens tatsächlich zwei Jahre (1. Oktober 1988 – 30. September 1990) wahrgenommen.

Weil somit die Bezüge aus der höheren Besoldungsgruppe rückwirkend ruhegehaltstfähig wurden, bedurfte es keiner Verlängerung der Dienstzeit. Die Petition hatte somit in vollem Umfang Erfolg.

2.11.8 Anrechnung von Beschäftigungs- und Dienstzeiten

Eine Angestellte der Bundeswehrverwaltung kündigte im November 1963 nach einer Dienstzeit von vier Jahren und fünf Monaten ihren Arbeitsvertrag, um sich der Erziehung ihres Kindes widmen zu können. Im September 1972 nahm sie bei einer anderen Standortverwaltung eine Halbtagsbeschäftigung im Angestelltenverhältnis auf. Eine Anrechnung der früheren Beschäftigungs- und Dienstzeit wurde jedoch von der Dienststelle mit der Begründung abgelehnt, sie habe das Arbeitsverhältnis auf eigenen Wunsch beendet und Ausnahmetatbestände nach §§ 19, 20 Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) lägen nicht vor.

Die Entscheidung über die Anrechnung der früheren Beschäftigungs- und Dienstzeit hat Auswirkungen hinsichtlich der Länge der Kündigungsfrist, dem Erreichen der Unkündbarkeit, der Höchstdauer der Krankengeldleistungen und der Zahlung der Jubiläumszuwendung.

Die Petentin wandte ein, die Nichtanrechnung ihrer früheren Beschäftigungs- und Dienstzeit stelle eine „unbillige Härte“ im Sinne der genannten Vorschriften dar.

Der BMVg erklärte in seiner Stellungnahme, zum Zeitpunkt der Anfrage der Petentin bei ihrer Beschäftigungsdienststelle habe ein strenger Maßstab an das Vorliegen einer „unbilligen Härte“ angelegt werden müssen. Diese Auffassung hätten die Arbeitgebervertreter inzwischen jedoch in der BAT-Kommission aufgrund zunehmender Kritik modifiziert.

Da die Petentin die nunmehr weiter gefaßten Voraussetzungen für das Vorliegen einer „unbilligen Härte“ erfüllte, konnte die bei einer anderen Standortverwaltung verbrachte Zeit als Beschäftigungs- und Dienstzeit berücksichtigt werden.

2.11.9 Personalreduzierung in Bundeswehrbibliothek

Eine Petentin, eine Bibliotheksoberrätin der Bundeswehrverwaltung, wandte sich gegen angekündigte Personalreduzierungen in der von ihr geleiteten Wehrbereichsbibliothek. Der BMVg plane, die Bibliothek möglicherweise aufzugeben, zumindest aber den Bücherbestand zu reduzieren. Schon vor einer endgültigen Entscheidung hierüber habe der BMVg Personalreduzierungen angekündigt, u. a. den Wegfall ihres Dienstpostens.

Der BMVg erklärte in seiner Stellungnahme, die angekündigte Personalreduzierung sei aufgrund einer Empfehlung des Bundesrechnungshofes aus dem Jahr 1985 und aufgrund von Querschnitts- und Einzeluntersuchungen im Gesamtbereich des Bibliothekenwesens der Bundeswehr erfolgt. Weitere Überlegungen zur Neuordnung des Bibliothekenwesens hätten jedoch zu dem Ergebnis geführt, den vorgesehenen Wegfall des Dienstpostens der Petentin zurückzunehmen.

Somit konnte dem Anliegen der Petentin entsprochen werden.

2.11.10 Schließung einer Dienststellenzufahrt

Eine Elterninitiative wandte sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte, daß die – nördliche – Zufahrt einer gegenüber einer Schule liegenden Dienststelle der Bundeswehr geschlossen, zumindest aber die morgendliche Öffnungszeit arbeitstäglich auf die Zeit 6.30 Uhr bis 7.30 Uhr beschränkt wird. Wegen des regen Fahrbetriebes auf der Zufahrtsstraße sei eine Gefährdung der Kinder zweier Schulen auf dem Schul- und Heimweg nicht auszuschließen.

Der BMVg hielt eine generelle Schließung des Tores nicht für erforderlich, da bis 7.30 Uhr bereits 85 v. H. der Benutzer der Zufahrt die Dienststelle erreicht hätten und somit gefährliche Verkehrssituationen für die Schulkinder kaum entstehen könnten. Auch eine Verkürzung der morgendlichen Öffnungszeit bis 7.30 Uhr sei angesichts des gerade zu dieser Zeit besonders

starken Verkehrs an der südlichen Zufahrt nicht möglich.

Die Auffassung des BMVg, mit den bereits getroffenen Maßnahmen sei alles Zumutbare zum Schutze der Kinder getan, vermochte den Ausschuß nicht zu überzeugen. Von Kindern im Grundschulalter könne nicht in jeder Lage ein verkehrsgerechtes Verhalten erwartet werden. Eine Gefährdung der Kinder könne somit auch bei besonders vorsichtigem und umsichtigem Verhalten der Autofahrer nicht in jedem Falle ausgeschlossen werden.

Der Ausschuß, der zwar eine generelle Schließung der Nordzufahrt nicht befürworten konnte, hielt es daher gleichwohl im Interesse der Sicherheit der Kinder für erforderlich, die Zufahrt ab 7.30 Uhr zu sperren.

In diesem Sinne wurde die Petition der Bundesregierung – dem BMVg – zur Erwägung überwiesen.

Der BMVg kam diesem Beschluß nach und wies die entsprechende Dienststelle der Bundeswehr an, die fragliche Zufahrt nur noch in der Zeit von 6.30 Uhr bis 7.30 Uhr sowie zum Dienstschluß offen zu halten.

2.11.11 Amtshaftung

Ein Petent, dessen Ehefrau bei einem durch einen Bundeswehrangehörigen schuldhaft verursachten Verkehrsunfall 1982 getötet worden war, wandte sich an den Petitionsausschuß mit dem Anliegen, seinen Schadenersatzanspruch und den seiner zwei Söhne zu kapitalisieren.

Der Schadenersatz an Hinterbliebene ist nach geltender Rechtslage nur in Form einer Rente zu leisten. Der BMVg hatte es deshalb zunächst abgelehnt, dem Wunsch des Petenten nachzukommen, erklärte sich jedoch im Verlauf des Petitionsverfahrens im Einvernehmen mit dem BMF grundsätzlich mit einer Kapitalisierung einverstanden. Er machte seine Zustimmung allerdings von der Höhe der Forderung des Petenten abhängig.

Der BMVg bot – ausgehend vom Alter des Petenten, der Wahrscheinlichkeit seiner Wiederverheiratung und der voraussichtlichen Dauer der Berufsausbildung seiner Söhne – dem Petenten einen Abfindungsbetrag von insgesamt 78 308 DM an (36 779 DM für den Petenten, 14 628 DM bzw. 26 901 DM für seine Söhne). Der Petent war mit der Abfindung für seine Söhne einverstanden, forderte jedoch für sich einen Betrag von mehr als 135 000 DM.

Auf Vermittlung des Petitionsausschusses bot der BMVg mit Zustimmung des BMF dem Petenten schließlich einen Kapitalisierungsbetrag von 75 000 DM an. Zu dieser Verdoppelung des bisherigen Angebots hatte sich der BMVg bereit erklärt, da bei einer fortdauernden Rentenzahlung dem Petenten jährlich ca. 17 000 DM hätten gezahlt werden müssen.

Die laufenden Zahlungen hätten unter Berücksichtigung des Lebensalters und der Lebenserwartung sogar eine ungleich höhere Summe ausgemacht, als der

Petent ursprünglich für sich gefordert hatte. Mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wäre dies nicht vereinbar gewesen.

Der Petent nahm das Angebot des BMVg an.

2.11.12 Wehrübung

Ein Stabsunteroffizier der Reserve beschwerte sich über Mängel der Ausbildung, Organisation und Technik bei einer Mobilmachungsübung der Bundeswehr.

Nach Darstellung des Petenten war lediglich an einem Tag – ohne vorherige Auffrischung der Grundkenntnisse – ein Ausbildungsziel erkennbar gewesen. Ferner hätten sämtliche für die Übung eingeplanten Fahrzeuge mitgeführt werden müssen, obwohl ein Teil der Reservisten der Einberufung nicht gefolgt sei. Die Fahrzeuge wiederum hätten teilweise gegen Ende der Übung wegen verkehrstechnischer Mängel stillgelegt werden müssen.

Der BMVg teilte in der hierzu eingeholten Stellungnahme mit, die bereits bekannten und aufgezeigten Mängel würden mit den anstehenden Strukturänderungen im wesentlichen abgestellt werden. Das betreffe sowohl das Mitführen des gesamten Geräts als auch die vom Petenten beklagte überzogene „Sicherheitsvorhaltung“ an Kraftfahrzeugen. Eine Reduzierung des materiellen Aufwandes bei Übungen sei aufgrund der sicherheitspolitischen Entwicklung möglich. Sie erlaube es nunmehr, den Ausbildungszweck in den Vordergrund zu stellen. Ferner werde die Reduzierung der Streitkräfte zur Ausstattung zahlreicher nichtaktiver Verbände mit neuem, weniger störungsanfälligem Gerät führen, das von den aufzulösenden aktiven Truppenteilen stamme. Für die Instandsetzung von Material komme eine dann effektivere Personalausstattung hinzu, die von der Anzahl der wehrübenden Reservisten abhängig sei.

Der Petitionsausschuß begrüßte die Planungen des BMVg für die künftige Gestaltung von Mobilmachungsübungen. Der BMVg sollte nach Auffassung des Ausschusses aber bereits jetzt im Hinblick auf die Einsatzbereitschaft der Truppe und das Erreichen des Übungszieles verstärkt darum bemüht sein, bei Mobilmachungsübungen nur die Anzahl von Fahrzeugen einzusetzen, die für den Transport der an der Wehrübung Beteiligten erforderlich ist. Dabei sollten nur solche Fahrzeuge verwendet werden, die die Gewähr dafür bieten, daß sie den Anforderungen der jeweiligen Übung uneingeschränkt entsprechen.

Der Petitionsausschuß hielt die Eingabe als Anregung, die Voraussetzungen für eine Verbesserung der materiellen und personellen Voraussetzungen bei Wehrübungen zu schaffen und offenkundig gewordene Mängel abzubauen, geeignet.

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses wurde sie der Bundesregierung – dem BMVg – als Material überwiesen.

2.11.13 Rechtsstellung der Beamten (Schadenersatz)

Ein Beamter des höheren Dienstes der Bundeswehrverwaltung forderte „wegen Amtspflichtverletzungen“ seines Dienstherrn Schadenersatz. Der aufgrund einer inzwischen rechtskräftig aufgehobenen Beurteilung und eines Verweises ihm entstandene Gesundheitsschaden sei wiedergutzumachen.

Im Jahre 1985 wurde dem Petenten von seiner Bundeswehr-Dienststelle eine Beurteilung ausgestellt, die aus Sicht des Petenten diffamierende und ehrverletzende Feststellungen enthielt. Im selben Zeitraum wurde ihm ein Verweis erteilt. Die von ihm gegen die Beurteilung beim Verwaltungsgericht eingereichte Klage hatte Erfolg; der ausgesprochene Verweis wurde zurückgezogen. Auch in dem gegen das erstinstanzliche Urteil durch den BMVg eingelegten Berufungsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof obsiegte der Petent. Der Verwaltungsrechtsstreit wurde damit im Dezember 1987 rechtskräftig zugunsten des Petenten abgeschlossen.

Der Petent erhob daraufhin im selben Monat Amtshaftungsklage. Mit Beschluß vom September 1989 ordnete das Gericht das Ruhen des Verfahrens an.

Der Petent trug vor, durch die Beurteilung und den Verweis sei seine Gesundheit in erheblichem Maße geschädigt worden, z. B. habe er sich einem Sanatoriumsaufenthalt unterziehen müssen. Obwohl Gutachter diesen Sachverhalt bestätigt hätten, weigere sich der BMVg, ihm Wiedergutmachung zu gewähren.

Der Petent ging aufgrund seiner Erfahrungen davon aus, daß der BMVg Urteile der Zivilgerichte nicht akzeptieren und den Instanzenweg ausschöpfen würde.

Der BMVg vertrat die Auffassung, eine pflichtgemäß abgegebene dienstliche Beurteilung könne nicht als Amtspflichtverletzung gewertet werden. Es gebe keinen Zusammenhang zwischen Beurteilung/Verweis und der beim Petenten eingetretenen Gesundheitsbeeinträchtigung.

Der Petitionsausschuß war der Auffassung, daß die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch aus Amtshaftung dem Grunde nach vorlagen. Aufgrund der beamtenrechtlichen Vorschriften gehöre es zur selbstverständlichen Pflicht des Dienstherrn, den unterstellten Beamten gerecht, unvoreingenommen und möglichst objektiv zu beurteilen. Nach den verbindlichen Feststellungen des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichtshofs hatte der Vorgesetzte des Petenten gegen diese Grundsätze eindeutig verstoßen. Die Kausalität zwischen Beurteilung bzw. Verweis sowie den späteren gesundheitlichen Störungen des Petenten wurde vom Gutachter zweifelsfrei festgestellt.

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Daraufhin kam es zu einer außergerichtlichen Einigung zwischen dem Petenten und dem BMVg. Demnach wird der Beamte bei seiner Zurruesetzung we-

gen krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit einen Abfindungsbetrag in Höhe von 30 000 DM erhalten. Dem Anliegen des Petenten wurde somit Rechnung getragen.

2.12 Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG)

Im Geschäftsbereich des BMJFFG lag die Zahl der Eingaben im Berichtszeitraum mit 686 erheblich über der des Jahres 1989 (471).

Die Eingaben betrafen schwerpunktmäßig die vorzeitige Entlassung oder Befreiung vom Zivildienst aufgrund der sog. „Dritte-Söhne-Regelung“, darüber hinaus die Bereiche Sozialhilfe, Kindergeld, Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld sowie das Arzneimittel- und Gesundheitswesen.

2.12.1 Kindergeld nach Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres

Die Fortzahlung des Kindergeldes nach Vollendung des 27. Lebensjahres für Töchter in der Ausbildung, die ein freiwilliges soziales Jahr geleistet haben, forderte eine Petentin. Nach der bestehenden Regelung wird ausschließlich für Söhne, die den Grundwehr- oder Zivildienst geleistet haben und sich deshalb nach vollendetem 27. Lebensjahr noch in der Ausbildung befinden, weiterhin Kindergeld gezahlt. Die Petentin hielt diese Regelung für ungerecht und diskriminierend.

Der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung eines Sohnes liegt der Gedanke zugrunde, daß den Eltern kein Nachteil entstehen soll, wenn durch die Erfüllung der im Interesse der Allgemeinheit liegenden Wehr- oder Zivildienstpflicht sich die Ausbildung des Sohnes verzögert. Die unterschiedliche Behandlung von Wehr- und Zivildienstleistenden einerseits und Absolventinnen eines freiwilligen sozialen Jahres andererseits wird vom BMJFFG mit der Unvermeidbarkeit der Ausbildungsverzögerung aufgrund der Wehrpflicht nach Artikel 12 a Grundgesetz begründet. Bei Frauen, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten, fehle es dagegen an einer rechtlich bedingten Unvermeidbarkeit der Ausbildungsverzögerung.

Dieser Argumentation konnte sich der Petitionsausschuß nicht anschließen. Er sah auch in einem freiwilligen sozialen Jahr einen Dienst, der in besonderer Weise im Interesse der Allgemeinheit liegt. Die Kosten für eine dadurch verzögerte Ausbildung dürften daher nicht allein den Eltern angelastet werden. Deshalb empfahl er, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJFFG – zur Erwägung zu überweisen, um durch eine gesetzliche Regelung eine Gleichbehandlung von Söhnen und Töchtern herzustellen.

Nach Auskunft der Bundesregierung wird in der 12. Legislaturperiode über das Anliegen der Petentin gesprochen werden. Bei einer etwaigen Änderung der bestehenden Regelung müßten jedoch auch andere von einem Kind nicht zu vertretende Verzögerungen in die Betrachtung einbezogen werden. Ob die für

eine solche Änderung erforderlichen Haushaltsmittel des Bundes verfügbar sein werden, lasse sich zur Zeit nicht sagen. Dies hänge auch davon ab, welche Konsequenzen aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai und 12. Juni 1990 zum Familienlastenausgleich gezogen werden. Daher müsse die Bundesregierung ihre Entscheidung, ob sie eine Gesetzesänderung im Sinne der Petentin vorschlage, zunächst zurückstellen.

2.12.2 Lohnzulage für Lehrgesellentätigkeit

Erfolg hatte die Petition von vier Tierpflegerinnen der Zentralen Versuchstierzucht (ZVZ) des Bundesgesundheitsamtes in Berlin, die für die theoretische Einweisung Auszubildender vergeblich eine Lohnzulage nach dem geltenden Manteltarifvertrag gefordert hatten.

Hierzu führte der zuständige BMJFFG aus, daß der neben der Berufsschulbildung stattfindende, betriebliche Unterricht ausschließlich von der Leitung der ZVZ und einer hierfür vorgesehenen Lehrgesellin durchgeführt werde. Die Petentinnen hätten somit keine Lehrgesellentätigkeit im Sinne des Tarifvertrages ausgeübt. Auch sei eine Entlohnung der Tierpflegerinnen als Lehrgesellinnen mit den generellen Forderungen des Haushalts nach Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht vereinbar.

Diesen Argumenten konnte sich der Ausschuß nicht anschließen. Nach seiner Auffassung ist vielmehr entscheidend, daß die Petentinnen mehr als ein Viertel ihrer Arbeitszeit zur theoretischen Unterweisung der Auszubildenden bei der praktischen Arbeit verwenden. Damit sei ein Anspruch auf die Lohnzulage nach dem Manteltarifvertrag gegeben.

Die Petition wurde deshalb der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen. Daraufhin revidierte der Minister seinen Standpunkt. Den Petentinnen wird inzwischen die angestrebte Lohnzulage gewährt.

2.12.3 Erziehungsgeld für Pflegeeltern

Eine Petentin beanstandete, daß Pflegeeltern, denen die Personensorge nicht übertragen ist, kein Erziehungsgeld für Pflegekinder erhalten.

Der Petitionsausschuß teilte die Auffassung der Petentin, daß für die Gewährung von Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz die Tatsache der Erziehung entscheidend sein müsse, nicht das formale Kriterium der gesetzlichen Personensorge. Der Gesetzgeber habe dies selber anerkannt, indem er bei im Haushalt lebenden Stiefkindern und bei Kindern, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind, auf die formale Zuerkennung des Sorgerechts verzichte. Dies gelte auch in der Rentenversicherung, in welcher Pflegemüttern und Pflegevätern Kindererziehungszeiten anerkannt würden. Ebenso sei im Jugendwohlfahrtsgesetz die tatsächlich geleistete Pflege und Erziehung

entscheidend. Im Sinne der Einheitlichkeit des Rechts sollte deshalb die Erziehungsgeldregelung den Regelungen in der Rentenversicherung und im Jugendwohlfahrtsgesetz angeglichen werden. Der Ausschuß empfahl daher, die Petition der Bundesregierung als Material für künftige Gesetzgebungsvorhaben zu überweisen.

2.12.4 Heranziehung zum Zivildienst

Ein Balletttänzer wandte sich gegen seine Heranziehung zum Zivildienst. Dieser belaste ihn in unzumutbarer Weise, habe letztlich seine Berufsunfähigkeit zur Folge. Denn die spezifische Eigenart seines Berufes lasse eine Unterbrechung des kontinuierlich erforderlichen Trainings nicht zu.

Der BMJFFG erklärte, der Bitte könne nur dann entsprochen werden, wenn durch ein Gutachten einer fachlich qualifizierten, staatlichen Einrichtung bestätigt werde, daß der Petent außerordentlich begabt sei und eine Unterbrechung seines Trainings zur Berufsunfähigkeit führe.

Nachdem der Petent ein solches Gutachten beigebracht hatte, veranlaßte der BMJFFG über das Bundesamt für den Zivildienst seine Entlassung.

Somit konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

2.13 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ)

Im Geschäftsbereich des BMZ wurden 17 Petitionen im Vergleich zu 25 Eingaben im Berichtsjahr 1989 registriert. Ein besonderer Schwerpunkt war nicht zu verzeichnen.

2.13.1 Entwicklungshilfe

Ein Petent forderte für die Länder der „Dritten Welt“ eine Entwicklungshilfe entsprechend dem Marshallplan. Rasche Hilfe sei erforderlich, da der Rohstoffpreisverfall und die Überschuldung der Entwicklungsländer u. a. zu einem Niedergang der Wirtschaft und zu einer Verelendung der Bevölkerung in diesen Ländern führe.

Die Bundesregierung wies darauf hin, daß sie mit 25 Entwicklungsländern Abkommen über den Verzicht auf Tilgungen von Krediten und künftige Zinsleistungen abgeschlossen habe. Acht weitere Länder hätten von vornherein Zuschüsse statt Darlehen erhalten. Weiteren sechs Staaten seien die Schulden erlassen worden. Der Marshallplan, der Warenlieferungen, Aufträge und Kredite der USA zum Wiederaufbau Westeuropas vorsah, habe die wirtschaftliche Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg zwar beachtlich vorangetrieben, jedoch seien auch die Währungsreform, Finanzhilfen, das Ausbildungsniveau der Bevölkerung und das Entstehen einer freiheitlichen, marktorientierten Wirtschaftsordnung wichtige Faktoren gewesen, die in den Entwicklungsländern häu-

fig nicht gegeben wären. Neben der Förderung von Strukturanpassungsprogrammen leiste die Bundesregierung den Entwicklungsländern Warenhilfe und sektorbezogene Programmhilfen. Ferner beabsichtige sie, einen Kapitalfonds, der im Eigentum einer privaten Institution im Entwicklungsland stehen solle, einzurichten. Damit könnten Kredite an Kleinunternehmer, die ansonsten schwer Zugang zu Kapital haben, gegeben sowie der Aufbau von Trägerfirmen und die Beratung gefördert werden.

Der Petitionsausschuß war der Auffassung, daß mit diesen Entwicklungshilfeleistungen der Bundesregierung dem Anliegen des Petenten im wesentlichen Rechnung getragen wird.

2.14 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau)

Im Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gingen im Berichtsjahr 152 Eingaben gegenüber 141 im Vorjahr ein. Schwerpunkte lagen im Bereich des Wohngeldes, der Fehlbelegungsabgabe und der Mietnebenkosten im sozialen Wohnungsbau.

2.14.1 Wohngeld

Ein Petent beanstandete die derzeitige Fassung des § 14 Abs. 1 Nr. 18 Wohngeldgesetz (WoGG), soweit daraus folgt, daß nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gewährte sog. „laufende Leistungen für den Lebensunterhalt“ bei der Ermittlung des Einkommens im Sinne des WoGG anzurechnen sind. Der Petent lebt mit seiner zu 100 % behinderten Tochter in einem gemeinsamen Haushalt.

Der Tochter des Petenten, deren Lebensunterhalt durch Leistungen nach dem BSHG abgesichert wird, waren Mittel für eine Haushaltshilfe bewilligt worden. Dies führte dazu, daß das ihr zustehende Wohngeld um monatlich 80 DM gekürzt wurde, weil die Mittel für die Haushaltshilfe bei der Berechnung des Wohngeldes als Einkommen angerechnet wurden.

Der Petitionsausschuß hielt das Anliegen des Petenten für berechtigt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 18 WoGG bleiben Leistungen nach dem BSHG anrechnungsfrei, soweit es sich nicht um laufende Leistungen für den Lebensunterhalt handelt. Als zum Lebensunterhalt gehörend werden neben dem normalen Unterhalt auch besondere Bedürfnisse des Berechtigten, wie z. B. eine Haushaltshilfe, angesehen. Problematisch und umstritten ist dabei die Anrechnung von Leistungen für eine Haushaltshilfe, die zwar im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Berechtigten, aber auch in der Form der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden.

BMBau und BMJFFG vertraten hierzu die Auffassung, daß in der Form der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt übernommene Kosten für eine Haushaltshilfe zum notwendigen Lebensunterhalt des Berechtigten gehöre und insoweit kein anrechnungsfreier Sonderbedarf vorliege. Eine Haushaltshilfe sei Bestandteil

des zu erbringenden Lebensunterhaltes, der insgesamt als Einkommen anzurechnen sei. Verringere sich durch diese Anrechnung das Wohngeld, so sei die Sozialhilfe entsprechend zu erhöhen.

Der Petitionsausschuß hielt dieser Auslegung der o. g. Vorschrift entgegen, daß nach der Gesetzssystematik solche Leistungen anrechnungsfrei bleiben sollten, die dem Berechtigten für bestimmte Zwecke, wie z. B. eine Haushaltshilfe, gewährt werden. Er empfahl daher, die Eingabe dem BMBau als Material zu überweisen mit dem Ziel einer Änderung der Auslegung des § 14 Abs. 1 Nr. 18 WoGG. Da die Eingabe außerdem als Anregung für eine gesetzliche Klarstellung dienen kann, empfahl er darüber hinaus, die Petition den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

2.15 Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen (BMB)

Zu diesem Geschäftsbereich gingen mit 739 Eingaben wesentlich mehr Petitionen als im Vorjahr ein (177).

Der weit überwiegende Teil dieser Eingaben befaßte sich mit ungeklärten Vermögensfragen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Petenten aus dem alten Bundesgebiet machten nach den ersten freien Wahlen zur Volkskammer am 18. März 1990 ihre Eigentumsansprüche an Grundstücken im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geltend. Auch die Rückgabe von Betriebsvermögen wurde gefordert. Bürger aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wandten sich in Sorge um ihr Haus oder ihre Wohnung wegen berechtigten und unberechtigten Eigentumsansprüchen von Bürgern aus dem alten Bundesgebiet an den Petitionsausschuß. Auf Empfehlung des Ausschusses wurden diese Eingaben vor Abschluß des Einigungsvertrages dem Bundesminister der Justiz und Bundesminister des Innern als Material für deren Verhandlungen mit der damaligen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik überwiesen.

In einigen Fällen wurde auch schon vor dem Beitritt die Unterstützung bei Rehabilitationsansprüchen gegen Behörden der damaligen Deutschen Demokratischen Republik erbeten. Die entsprechenden Eingaben wurden vor Abschluß des Einigungsvertrages dem Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen zur Beratung der Petenten zugeleitet.

Aber nicht nur die Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht während der SED-Zeit wurde gefordert, sondern auch die Unterstützung gegen Maßnahmen von Behörden der Deutschen Demokratischen Republik zwischen dem Fall der Mauer und dem Beitritt. So wurde die Beschlagnahme von Mark der DDR bei Einreise in das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor der Währungs- und Wirtschaftsunion beklagt. Unzweifelhaft lag in der Einführung von Mark der DDR, die auf dem schwarzen Markt getauscht wurde, ein Zollvergehen, so daß dem Petenten nicht geholfen werden konnte.

In einigen Fällen wandten sich Petenten gegen die Begrüßungsgeldregelung. Wenn es auch in der Schlußphase dieser zum 31. Dezember 1989 ausge-

laufenen Unterstützungszahlungen in Einzelfällen zu mißbräuchlichem Bezug gekommen sein mag, so erledigten sich diese Eingaben doch durch die Aufhebung der Regelung, wobei in Einzelfällen auch wieder die Aufhebung selbst beanstandet wurde.

2.16 Bundesminister für Forschung und Technologie (BMFT)

Zum Geschäftsbereich des BMFT gingen 7 Eingaben ein, die im wesentlichen Bitten um Unterstützung zu privaten Forschungsvorhaben zum Inhalt hatten. Die Petenten wurden über Fördermöglichkeiten informiert. Soweit neue wissenschaftliche Erkenntnisse im physikalischen Bereich in der Öffentlichkeit durchgesetzt werden sollten, wurden die Petenten darauf verwiesen, daß sie sich mit ihren Erkenntnissen zunächst der wissenschaftlichen Diskussion stellen sollten.

2.17 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (BMBW)

Zum Geschäftsbereich des BMBW gingen im Berichtszeitraum 313 Eingaben ein; im Vorjahr waren es 134.

Die Eingaben betrafen hauptsächlich die Ablehnung von Förderungsleistungen sowie die Rückzahlung von Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Zahlreiche Petenten setzten sich dafür ein, daß eine der durch das Zwölfte BAföG-Änderungsgesetz getroffenen Neuregelungen – die Einführung eines Zuschußanteils – rückwirkend auch auf diejenigen angewendet werden, die bereits Förderungsleistungen erhalten haben. Kritik wurde auch an der durch die Novellierung erfolgte Anhebung der Rückzahlungsraten von 120 DM auf 200 DM geübt.

2.17.1 Rückzahlung von Ausbildungsförderung bei faktischer Unterhaltspflicht

Ein in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebender Petent kritisierte, daß Unterhaltsleistungen an den Partner im Rahmen der Freistellung von der Rückzahlung nach dem BAföG nicht berücksichtigt werden.

Nach § 18a BAföG ist ein Darlehensnehmer von der Verpflichtung zur Rückzahlung freizustellen, wenn dessen Einkommen monatlich eine bestimmte Grenze nicht überschreitet. Dieser Betrag erhöht sich um einen Freibetrag für den Ehegatten sowie für jedes Kind des BAföG-Empfängers.

Im Fall des Petenten war einerseits ein Antrag seiner Lebenspartnerin auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) mit der Begründung abgelehnt worden, daß auch das Einkommen des Petenten zu berücksichtigen sei. Die somit für ihn faktisch bestehende Unterhaltspflicht wurde andererseits aber bei der Beurteilung der Rückzahlungsver-

pflichtung des BAföG nicht berücksichtigt, weil eine entsprechende gesetzliche Grundlage fehlt.

Der um Stellungnahme gebetene BMBW sah keinen Anlaß für eine dem Anliegen des Petenten entsprechende Rechtsänderung. Die Typisierung der Personengruppe, der der Darlehensnehmer regelmäßig unterhaltspflichtig sei, entspreche insbesondere der Wertentscheidung der Verfassung, die die Ehe unter den besonderen Schutz des Staates gestellt habe.

Der Petitionsausschuß hob demgegenüber hervor, daß die derzeitige Rechtslage zu unbefriedigenden Ergebnissen führe. Es sei widersprüchlich, daß innerhalb eines Rechtsgebietes – das BAföG gehört rechtlich ebenso wie das BSHG zum besonderen Teil des Sozialgesetzbuches – auf der einen Seite faktisch eine Unterhaltspflicht angenommen, auf der anderen Seite aber nicht berücksichtigt werde. Der Petitionsausschuß empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMBW – als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Erwägungen einbezogen wird.

2.17.2 Rückwirkende Einführung eines Zuschußanteils

Zahlreiche Petenten setzten sich dafür ein, daß die durch das 12. Gesetz zur Änderung des BAföG getroffene Neuregelung – die Einführung eines Zuschußanteils von 50 v. H. – rückwirkend auch auf diejenigen angewendet wird, die bereits Förderungsleistungen nach dem BAföG bezogen haben.

Der BMBW hielt einer derartigen Regelung entgegen, daß sie zu einer erheblichen Mehrbelastung im Bundeshaushalt führe. Auch sei es kaum zu vertreten, von den zahlreichen Maßnahmen, zu denen sich die gesetzgebenden Körperschaften zur Sanierung der finanzwirtschaftlichen Gesamtlage durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 gezwungen sahen, lediglich die Umstellung der Ausbildungsförderung auf Voll-darlehen rückwirkend aufzuheben. Eine rückwirkende Einführung des Teilzuschusses würde auch kaum lösbare rechtliche und praktische Verwaltungsprobleme aufwerfen. So hätten beispielsweise die Eltern der mit Darlehen geförderten Studierenden die steuerlichen Ausbildungsfreibeträge geltend machen können. Zuschußleistungen hätten diese gemindert und zu einer entsprechend höheren Steuerpflicht geführt, so daß eine nachträgliche Umwandlung der Darlehensbeträge zu einer Doppelbegünstigung führen würde. Auch habe ein Großteil der geförderten Personen bereits von der Möglichkeit vorzeitiger Tilgung Gebrauch gemacht.

Dennoch brachte der BMBW in einem Rundfunkinterview sein Verständnis für die betroffenen Studierenden zum Ausdruck, die sich benachteiligt fühlen, weil sie nicht von der Neuregelung profitieren. Eine nochmalige Prüfung der Frage einer Gleichstellung sei nicht auszuschließen, sofern sich die wirtschaftliche Leistungskraft der Bundesrepublik Deutschland in dem erhofften Rahmen positiv entwickeln werde.

Auch der Petitionsausschuß ging davon aus, daß eine kurzfristige Lösung nicht möglich ist. Er meinte jedoch, daß die Benachteiligung des Personenkreises, der bereits Förderungsleistungen nach dem BAföG bezogen hat und diese in voller Höhe zurückzahlen muß, abgebaut werden sollte. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMBW – zur Erwägung zu überweisen, um nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2.17.3 Unverschuldete Verlängerung des Prüfungsverfahrens

Mehrere Petenten beschwerten sich darüber, daß ihnen ein Teilerlaß des BAföG-Darlehens wegen vorzeitiger Beendigung des Studiums nicht gewährt wurde. Hierzu hätten sie spätestens vier Monate vor Ende der Förderungshöchstdauer ihr Studium abschließen müssen. Diese Frist konnten sie nicht einhalten, obwohl sie ihrerseits alles dafür getan hatten. Der Grund für die Fristversäumung lag in der organisatorischen Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens seitens der Hochschulen.

Der Petitionsausschuß konnte eine Gesetzesänderung dahingehend, die Gewährung eines Teilerlasses nicht mehr von einem zeitlichen Stichtag, sondern von einer Prüfung der Einzelumstände abhängig zu machen, nicht befürworten. Er war der Auffassung, daß das Gesetz dann nicht mehr vollziehbar wäre, weil – möglicherweise Jahre später – in jedem Fall nachgeforscht werden müßte, worauf die Fristüberschreitung zurückzuführen sei.

Der Petitionsausschuß verkannte jedoch nicht, daß es eine Härte bedeutet, wenn die Anstrengungen des Auszubildenden, die Voraussetzungen für den Teilerlaß zu erfüllen, aufgrund von Umständen vergeblich bleiben, auf die er keinen Einfluß hat. Auf Anregung des Ausschusses hat deshalb der BMBW die für das Hochschulwesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder sowie den Präsidenten der Westdeutschen Rektorenkonferenz auf die grundsätzliche Problematik der Fristbestimmung hingewiesen und sie gebeten, gegenüber den Prüfungsstellen darauf hinzuwirken, daß geförderten Studierenden eine zügige Durchführung der Abschlußprüfung ermöglicht wird.

2.17.4 Antragsfrist für Darlehensteilerlaß

Helfen konnte der Petitionsausschuß einer Petentin, deren Antrag auf Gewährung eines Teilerlasses ihres BAföG-Darlehens wegen Versäumung der Antragsfrist abgelehnt worden war.

Die Petentin hatte unstreitig ihr Studium mehr als vier Monate vor Ende der Förderungshöchstdauer beendet, so daß ihr materiell ein Anspruch auf den Teilerlaß des Darlehens zustand. Ihr Antrag auf Teilerlaß wurde jedoch vom Bundesverwaltungsamt mit der Begründung zurückgewiesen, daß er nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Feststellungs-

und Rückzahlungsbescheides beim Bundesverwaltungsamt eingegangen sei.

Die Petentin hatte wegen einer Reise von diesem Bescheid erst nach einigen Monaten Kenntnis erhalten. Es ließ sich nicht mehr klären, ob der Bescheid – entsprechend dem von der Petentin erteilten Nachsendeauftrag – bei ihrer zur Postempfangnahme bevollmächtigten Schwägerin eingegangen oder weisungswidrig in der eigenen Wohnung der Petentin gestellt und von der damaligen Untermieterin nicht weitergeleitet worden war.

Der Petitionsausschuß war der Auffassung, daß im letzteren Fall ein Verschulden der Petentin nicht vorliege, da es an einer Rechtsgrundlage für die Zurechnung von Verschulden einer nicht bevollmächtigten Person fehle. Bei der daraufhin vom BMBW durchgeführten erneuten Überprüfung des Sachverhalts wurde festgestellt, daß der durch das Bundesverwaltungsamt zu führende Nachweis über den Zugang und den Zeitpunkt des Zuganges des Feststellungsbescheides nicht geführt werden konnte. Das Bundesverwaltungsamt wurde deshalb aufgefordert, den Tag der Rückkehr der Petentin aus ihrem Urlaub als Tag der Bekanntgabe anzusehen mit der Wirkung, daß der Antrag als rechtzeitig gestellt galt. Der Petentin konnte daraufhin der beantragte Teilerlaß in Höhe von 2 000 DM gewährt werden.

2.17.5 Verlängerung des Bewilligungszeitraumes

Geholfen werden konnte auch einem Studenten, der Leistungen nach dem BAföG für sein Studium ab Oktober 1989 gefordert hatte. Das zuständige Studentenwerk hatte den Beginn des Bewilligungszeitraumes erst auf Dezember 1989 festgesetzt, weil der Petent das für die Antragstellung vorgesehene Formblatt erst in diesem Monat eingereicht hatte.

Der Petitionsausschuß sah jedoch Anlaß zur Intervention, weil der Petent bereits im Juli desselben Jahres andere antragsbegründende Unterlagen vorgelegt hatte und aufgefordert worden war, die Einkommenserklärung seiner Eltern nachzureichen. Vom zuständigen Landesamt für Ausbildungsförderung wurde das Studentenwerk daraufhin angewiesen, dem vom Petenten eingelegten Widerspruch abzuwehren und die Förderbeträge nachzuzahlen.

2.18 Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Im Jahre 1990 gingen 90 Eingaben zum Geschäftsbereich des BMU ein, gegenüber 144 im Vorjahr. Einige der Eingaben waren als Massenpetitionen abgefaßt (vgl. Anlage 1 unter E. und F.).

Der Schwerpunkt der Eingaben lag in den Bereichen Luftverunreinigung, Abfallbeseitigung, Kernenergie und Artenschutz.

2.18.1 Strahlenschutz

Eine Bürgerinitiative forderte eine Verschärfung der Anforderungen an das Genehmigungsverfahren für den Transport schwach radioaktiver Flüssigkeiten. Im Genehmigungsverfahren müßten auch Unfallszenarien berücksichtigt werden, bei denen es zu einem lang anhaltenden Brand und zu einer sehr hohen Freisetzung von Radioaktivität komme. Des weiteren sei zur Verbesserung des Rechtsschutzes – vergleichbar dem Genehmigungsverfahren für kerntechnische Anlagen – auch die Beteiligung betroffener Dritter notwendig.

Der letztgenannten Forderung vermochte sich der Petitionsausschuß nicht anzuschließen. Das Gefährdungspotential eines Transportes mit leicht radioaktiven Flüssigkeiten ist auch im ungünstigsten Falle nicht mit der Gefährdung vergleichbar, die bei einem Unfall einer kerntechnischen Anlage, z. B. einem Kernkraftwerk, einem Zwischen- oder Endlager ausgeht. Eine Beteiligung Dritter wäre deshalb unangemessen. Sie wäre aber auch verwaltungstechnisch undurchführbar, weil sämtliche Anwohner denkbarer Fahrtrouten die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen erhalten müßten.

Zur Forderung der Petentin, in die Genehmigungsverfahren die Prüfung der von ihr geschilderten Unfallszenarien einzubeziehen, vertrat der Petitionsausschuß die Auffassung, daß wegen der unter Umständen eintretenden schwerwiegenden Folgen eines solchen Unfalls gerade die Möglichkeiten seiner Vermeidung unter Berücksichtigung menschlichen Versagens bedacht und erforscht werden sollten. Denn über die Bewertung des Faktors Unfallfolgen liegen bislang keine gesicherten Erkenntnisse vor. Um entscheiden zu können, ob die von der Petentin geschilderten Unfallszenarien zu berücksichtigen sind, wurde der BMU gebeten, zur Frage der Eintrittswahrscheinlichkeit und den Folgen eines solchen Unfalls ergänzend Stellung zu nehmen.

In dieser ergänzenden Stellungnahme führte der BMU aus, daß eine 1985 erstellte Sicherheitsanalyse der Transporte von radioaktiven Materialien für die Verkehrsträger Schiene und Straße ergeben habe, daß außergewöhnliche Unfallereignisse mit Eintrittswahrscheinlichkeiten aufträten, die um mehrere Größenordnungen unter denen lägen, die in der Kerntechnik bei der Auslegung gegen Störfälle zu berücksichtigen seien. Für die Auslegung von Kernkraftwerken seien Ereignisse mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von weniger als einmal in 1 Million Jahren nicht mehr zu berücksichtigen. Zur Gesamtproblematik des Transports radioaktiver Abfälle sei 1988 im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Endlagers Konrad eine Transportstudie in Auftrag gegeben worden, welche voraussichtlich März/April 1991 fertiggestellt sein solle.

Der Petitionsausschuß vertrat die Auffassung, daß die Ergebnisse der Transportstudie nach Vorlage daraufhin überprüft werden sollten, ob sie ggf. Anlaß zu einer Neubewertung des Risikos von Unfällen der von der Petentin beschriebenen Art geben oder unter Umständen neue Anforderungen an die Transportbehäl-

nisse oder die Menge des je Einzeltransports beförderten Materials sowie die Transportwege erforderlich machen. Mit diesem Ziel empfahl er daher, die Eingabe der Bundesregierung zu überweisen.

In einem Zwischenbericht auf den entsprechenden Beschluß des Deutschen Bundestages teilte der BMU die bisherigen Ergebnisse der Transportstudie mit. Danach liegen die zusätzlichen jährlichen Strahlenexpositionen für die Anwohner von Transportstrecken auch in ungünstigsten Fällen wenige Prozent unterhalb der natürlichen Strahlenexpositionen. Auch für das Transportpersonal wurde der Grenzwert für strahlenexponiertes Personal nicht erreicht.

Die Untersuchung der Unfallrisiken für den Schienentransport habe zu dem Ergebnis geführt, daß vom Unfallplanungswert von einmal in 3 Millionen Jahren auszugehen sei.

Der BMU wird nach Abschluß der Transportstudie erneut berichten.

2.18.2 Einführung eines Gaspendelsystems an Tankstellen

Im Tätigkeitsbericht des Jahres 1989 hat der Petitionsausschuß über die geplante Einführung der sog. Gaspendelung an Tankstellen berichtet (vgl. Drucksache 11/7130, S. 38, Nr. 2.18.2). Der Bundesregierung war eine entsprechende Petition als Material überwiesen worden mit einer Berichtspflicht nach Ablauf eines Jahres.

In dem nunmehr vorliegenden Bericht kommt der BMU zu dem Ergebnis, daß überwiegende Gesichtspunkte für die rasche Einführung des Gaspendelungsverfahrens an Tankstellen sprechen. Die Gasrückführungssysteme an Tankstellen seien kurz- bis mittelfristig in einem Zeitraum von zwei bis sechs Jahren einführbar. Eine Ausrüstung der Kraftfahrzeuge mit entsprechenden Systemen, z. B. Aktivkohlefiltern, setze eine vollständige Erneuerung des Kraftfahrzeugbestandes voraus. Dies bedeute eine Umrüstzeit von mindestens 20 Jahren. Unter diesen Umständen werde er sich nachhaltig für eine EG-weite Einführung der sog. kleinen Kohlefalle, einem Gasrückführungssystem für Kraftfahrzeuge, einsetzen. Die Verbindung dieses Systems mit der Gaspendelung werde die beim Betanken wie beim Stillstand und Fahren entstehenden Emissionen zu über 90 v. H. mindern.

Ein in diesem Zusammenhang vorgelegter Entwurf einer Rechtsverordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemission beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen sieht vor, daß neue Tankstellen sofort und vorhandene Tankstellen innerhalb von zwei bis fünf Jahren mit einer Gasrückführung sowohl für die Belieferung als auch für die Betankung der Fahrzeuge auszurüsten sind. Die Übergangsfrist ist nach der Höhe der jährlich abgegebenen Kraftstoffmengen gestaffelt. Der Entwurf wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer am 4. September 1990 erfolgten Anhörung und des Bund-/Ländergesprächs vom 5. September 1990 überarbeitet und den Bundesressorts zur Abstimmung zugeleitet.

2.18.3 Kennzeichnung und Verbot von Formaldehyd

Eine gegen Formaldehyd allergische Petentin forderte eine absolute, nicht an bestimmte Mindestgrenzen gebundene Kennzeichnungspflicht für Formaldehyd in Kosmetika, Medikamenten, Haushaltschemikalien etc. sowie ein Verbot von Formaldehyd in Nahrungsmitteln. Auch die derzeit geltende Kennzeichnungsgrenze von 0,05 v. H. Formaldehyd in Kosmetika sei unzureichend, um hochsensible Formaldehydallergiker zu schützen.

Soweit die Petentin eine absolute Deklarationspflicht für Formaldehyde in Kosmetika fordert, empfahl der Petitionsausschuß, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten. Die Forderung der Petentin kann angesichts einer schon bestehenden EG-Richtlinie nämlich nicht durch nationales Recht geregelt werden. Außerdem empfahl der Ausschuß insoweit, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMJFFG — als Material zu überweisen für deren Bemühungen, bei der EG-Kommission eine vollständige Kennzeichnungspflicht für alle Bestandteile, die kosmetischen Mitteln zugesetzt werden, zu erreichen.

Hinsichtlich der weitergehenden Forderung nach einer absoluten Kennzeichnungspflicht von Formaldehyd in allen anderen Produkten empfahl der Ausschuß jedoch, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der entsprechenden Forderung der Petentin ist hinsichtlich der Medikamente bereits durch eine Änderung des Arzneimittelgesetzes Rechnung getragen worden, wonach alle Bestandteile eines Arzneimittels einschließlich der Hilfsstoffe deklariert werden müssen. Weiterhin ist Formaldehyd in der Bundesrepublik Deutschland als Zusatz bei der Herstellung von Lebensmitteln bereits allgemein verboten. Allerdings ist Formaldehyd in zahlreichen Lebensmitteln ein natürlich vorkommender Stoff, der durch den Stoffwechsel von Pflanzen und Tieren entstehen kann. Eine Kennzeichnungspflicht auch kleinster Mengen würde daher die Untersuchung aller in Handel kommender Lebensmittel bedeuten, was praktisch nicht durchführbar ist. Das Verbot, Formaldehyd als Zusatz zu verwenden, erscheint daher ausreichend.

Hinsichtlich einer Herabsetzung der Kennzeichnungsgrenze für Formaldehyd in Wasch-, Reinigungs- und Pflegemitteln teilte der Ausschuß die Auffassung des um Stellungnahme gebetenen BMU, daß derzeit keine neuen Erkenntnisse vorlägen, die eine Herabsetzung des Grenzwertes für diese Produkte erforderlich machen würden. Auch ein Bedürfnis zur Kennzeichnung von Formaldehyd in Verpackungsmitteln wurde nicht gesehen, da diese nur kurzfristig mit der Haut in Kontakt kämen.

2.18.4 Einsatz von Umweltpapier in der Bundesverwaltung

Im Tätigkeitsbericht 1989 hat der Petitionsausschuß über die Eingabe einer Umweltschutzorganisation berichtet, in der die vermehrte Verwendung von Recycling-Papier in der Bundesverwaltung gefordert wurde (vgl. Drucksache 11/7130, S. 37, Nr. 2.18.1).

Der Ausschuß unterstützte das Anliegen der Petentin. Er empfahl, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMU — zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben. Die Bundesregierung wurde gebeten, über Ergebnisse ihrer Maßnahmen zu einer vermehrten Verwendung von Recycling-Papier in den Bundesbehörden zu berichten.

Bereits vor der Entscheidung des Ausschusses hatte der Direktor beim Deutschen Bundestag in Reaktion auf die Eingabe in einer Hausverfügung angeordnet, in der Verwaltung künftig soweit wie möglich Recycling-Papier zu verwenden. Die Präsidentin des Bundestages bat in einem Rundschreiben gleichzeitig die Abgeordneten, in ihrem Bereich ebenfalls Recycling-Papier zu verwenden.

In dem nunmehr vorgelegten Bericht stellt der BMU nach einer von ihm durchgeführten Umfrage zunächst fest, daß in nahezu allen Obersten Bundesbehörden und deren nachgeordneten Behörden die Verwendung von Recycling-Papier noch gesteigert werden kann und eine entsprechende Steigerung auch angestrebt wird.

Darüber hinaus teilt der BMU mit, daß die Bundesregierung entsprechend der einschlägigen Regelung im Abfallgesetz Zielfestlegungen zur Vermeidung, Verringerung oder Verwertung von Abfällen aus Papier erarbeitet habe. Der kurz vor der Fertigstellung stehende Entwurf dieser Festlegungen enthalte u. a. spezielle Aussagen zur Beschaffung und Verwendung von Papier bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Wegen der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand sei die Beschaffung und Verwendung altpapierhaltiger Papierprodukte auszuweiten, z. B. bei Vordrucken, Formularen, Schulbüchern, Landkarten und sonstigem Lehrmaterial sowie im Hygiene- und Verpackungsbereich. Außerdem seien die Ansprüche an Weißegrad und Qualität der benötigten Papiersorten auf das notwendige Maß zu beschränken. Auch die Erfassung und Verwertung von Altpapier durch sorgfältige Trennung von Papier- und Fremdmaterialien sei zu unterstützen. Es sei beabsichtigt, den Entwurf der Zielfestlegungen an die nach dem Abfallgesetz zu beteiligenden Kreise im Mai 1990 zu versenden und zu der nach diesem Gesetz obligatorischen Anhörung einzuladen.

Mit diesen Zielfestlegungen wurde auch dem Anliegen der Umweltorganisation entsprochen.

2.18.5 Verbot der Verbrennung von Sondermüll in Müllverbrennungsanlagen

Schüler der Fachschaft Naturwissenschaften einer integrierten Gesamtschule forderten ein Verbot der Verbrennung von — insbesondere PCB-haltigem — Sondermüll in Müllverbrennungsanlagen, da dies eine erhöhte Belastung der Bevölkerung durch PCB, Dioxine und Furane zur Folge habe.

Insbesondere kritisierten die Schüler, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Verbrennung teilweise

nur bei Temperaturen von 1 000 °C erfolge, während z. B. japanische Anlagen bei 1 400 °C arbeiteten. Auch seien vor der umweltschädlichen Verbrennung andere Wege vorrangig zu prüfen, wie z. B. die bakterielle Vernichtung von PCB. Insgesamt sei es sinnvoller, solche Abfälle zunächst zu lagern, bis wirksame und dem Höchststand der Technik entsprechende Anlagen aufgebaut seien.

Nach Mitteilung der Bundesregierung ist die Belastung der Bevölkerung durch PCB, Dioxine und Furanen nur zu einem geringen Teil auf den Betrieb von Müllverbrennungsanlagen zurückzuführen. Durch die Weiterentwicklung von Techniken seien z. B. die Dioxinemissionen bei Müllverbrennungsanlagen um bis zu 90 % verringert worden. Für einen Vergleich der deutschen Müllverbrennungsanlagen mit den japanischen Anlagen lägen noch keine Untersuchungsberichte über eine längere Betriebsphase vor, die eine umfassende Analyse und Wertung erlaubten. Ein mikrobieller Abbau PCB-haltiger Abfälle sei gegenwärtig noch nicht durchführbar. Entsprechende Forschungsansätze würden aber gefördert.

Zu der vergleichsweise geringen Verbrennungstemperatur in einigen Müllverbrennungsanlagen der Bundesrepublik Deutschland führte die Bundesregierung aus, die Zerstörungseffizienz für chlororganische Verbindungen in Verbrennungsöfen werde nicht ausschließlich durch die Temperatur, sondern durch mehrere Parameter wie die Temperatur, die Verweilzeit, das Sauerstoffangebot und die Durchmischung bestimmt. Durch weitere Maßnahmen im Bereich der Entstaubung und Abgasreinigung, z. B. die gezielte Abscheidung von Dioxinen und Furanen aus Abfallverbrennungsprozessen mit Hilfe von Aktivkohle oder Aktivkoks könne künftig auch der verschärfte Emissionsgrundwert von 0,1 mg TE/m³ nach der neuen Abfallverbrennungsverordnung eingehalten werden. Insgesamt könne auf eine Verbrennung der Sonderabfälle wegen bereits bestehender Engpässe bei der Entsorgung nicht verzichtet werden.

Auch die Fraktionen des Deutschen Bundestages sind sich zumindest im Grundsatz über die Notwendigkeit von Abfallverbrennungsanlagen einig, um die weitere Einlagerung hochgiftiger Abfälle in Sondermülldeponien bzw. deren Verbringung ins Ausland zu beenden.

Da der Ausschuß zu der Auffassung kam, daß die Gefährdung der Umwelt durch unkontrolliertes Freiwerden von PCB und Dioxin bei einer Lagerung in Mülldeponien höher sei als bei einer Verbrennung, konnte er das Anliegen der Petenten nach einem Verbot der Sondermüllverbrennung nicht unterstützen. Er hielt es aber für notwendig, die Entwicklung alternativer Techniken und Methoden zu forcieren und überwies deshalb die Eingabe dem BMU als Material

bei der Untersuchung und Erforschung solcher Alternativen.

Der Ausschuß wird sich weiter berichten lassen.

2.18.6 Sofortiges Verbot der Herstellung und des Verbrauchs von FCKW

In mehreren Petitionen, u. a. einer Sammelpetition mit rd. 320 000 Unterschriften wurde ein sofortiges Verbot der Herstellung und des Verbrauchs von FCKW gefordert.

Entsprechende Anträge zum Schutz der Ozonschicht der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN sind am 31. Oktober 1990 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen nach einer entsprechenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom Plenum des Deutschen Bundestages abgelehnt worden. Zwar hatten alle Fraktionen einen grundsätzlichen Handlungsbedarf festgestellt, da der Abbau der Ozonschicht insbesondere durch FCKW eine erhebliche Gefährdung für Mensch und Umwelt darstelle. Die Koalitionsfraktionen hatten jedoch erhebliche Bedenken hinsichtlich eines zu schnellen Ausstiegs aus der Produktion von FCKW und eines sofortigen Umstiegs auf Ersatzstoffe, da hierdurch möglicherweise ein neues Gefahrenpotential entstehen könne. Der Bundestag stimmte statt dessen einem Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen zu, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, die Produktion und den Verbrauch ozonschädigender Stoffe im Laufe des Jahres

- 1990 um mindestens 50 v. H.
- 1992 um mindestens 75 v. H.
- 1995 um mindestens 95 v. H.

zu reduzieren. Die Bundesregierung hat diese Forderung bereits in der Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen umgesetzt. Angesichts der bereits im Parlament getroffenen Entscheidungen sah sich der Ausschuß nicht in der Lage, das Anliegen der Petenten nach einem sofortigen Verbot von FCKW zu unterstützen. Er hielt es aber für sinnvoll, die Fraktionen im Hinblick darauf, daß einstimmig beschlossen worden ist, zu Beginn der neuen Wahlperiode erneut eine Enquete-Kommission „Schutz der Erdatmosphäre“ einzusetzen, über die Eingabe zu informieren. Die Petition wurde deshalb den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

Inzwischen plant auch die Bundesregierung, national einen schnelleren und vollständigeren Ausstieg aus der FCKW-Produktion zu regeln.

Bonn, den 5. Juni 1990

Dr. Gero Pfennig

Vorsitzender

Statistik
über die beim Deutschen Bundestag 1990 eingegangenen Petitionen

A. Posteingänge
mit Vergleichszahlen seit 1980

Zeit- raum	Arbeits- tage	Eingaben (Neu- eingänge)	täglicher Durch- schnitt (Spalte 3)	Nach- träge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Eingaben)	Stellung- nahmen, Berichte der Bundes- regierung	andere Schreiben (von Abge- ordneten, Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
1980	248	10 735	43,3	4 373	5 941	3 401
1981	249	11 386	45,7	4 277	7 084	2 401
1982	249	13 593	54,6	3 652	8 869	3 327
1983	246	12 568	51,1	7 789	8 485	2 953
1984	248	13 878	56,0	8 986	9 270	3 570
1985	246	12 283	49,9	9 171	10 003	3 240
1986	247	12 038	48,7	9 478	9 414	3 143
1987	248	10 992	44,3	8 716	8 206	2 649
1988	250	13 222	52,9	9 093	9 009	2 435
1989	249	13 607	54,7	9 354	9 706	2 266
1990	247	16 497	66,8	9 470	9 822	2 346

B. Postausgänge
mit Vergleichszahlen seit 1980

Zeitraum	Schreiben an Petenten, Abgeordnete, Ministerien u. a.	Akten zur Bericht- erstattung an Abgeordnete	gesamter Post- ausgang (Summe der Spalten 2 und 3)
1	2	3	4
1980	41 999	3 937	45 736
1981	39 195	2 804	41 999
1982	43 053	3 452	46 505
1983	43 242	3 295	46 537
1984	49 298	1 923	51 221
1985	48 520	3 185	51 705
1986	47 896	2 795	50 691
1987	41 988	2 374	44 362
1988	47 009	2 328	49 337
1989	48 913	2 612	51 525
1990	51 554	2 714	54 268

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeiten

	Gesamt- zahl 1990	in v. H.	Gesamt- zahl 1989	Ver- änderungen
01 Bundespräsidialamt	27	0,20	7	+ 20
02 Deutscher Bundestag	176	1,40	44	+ 132
03 Bundesrat	1	0,01	1	0
04 Bundeskanzleramt	19	0,15	18	+ 1
05 Auswärtiges Amt	374	2,97	342	+ 32
06 Bundesminister des Innern	1 123	8,92	781	+ 342
07 Bundesminister der Justiz	1 427	11,33	487	+ 940
08 Bundesminister der Finanzen	2 013	15,99	1 180	+ 833
09 Bundesminister für Wirtschaft	110	0,87	78	+ 32
10 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	89	0,70	60	+ 29
11 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	3 319	26,36	3 517	- 198
12 Bundesminister für Verkehr	443	3,52	525	- 82
13 Bundesminister für Post und Telekommunikation	376	2,99	433	- 57
14 Bundesminister der Verteidigung	1 092	8,67	905	+ 187
15 Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ..	686	5,45	471	+ 215
18 Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	90	0,71	144	- 54
23 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	17	0,13	25	- 8
25 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ..	152	1,21	141	+ 11
27 Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	739	5,87	177	+ 562
30 Bundesminister für Forschung und Technologie	7	0,06	13	- 6
31 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	313	2,49	134	+ 179
gesamt ...	12 593	100,00	9 483	+3 100
99 – Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen, – Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt wurden	3 904		4 124	- 220
insgesamt ...	16 497		13 607	+2 890

b) nach Personen

1. natürliche Personen		
a) männliche	9 396	56,96 v. H.
b) weibliche	5 069	30,73 v. H.
2. juristische Personen, Organisationen, Verbände	699	4,24 v. H.
3. Sammelpetitionen *)	1 184	7,17 v. H.
4. ohne Personenangaben	149	0,90 v. H.
insgesamt ...	16 497	100,00 v. H.

*) mit insgesamt 466 801 Unterschriften

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen zu demselben Anliegen

noch Anlage 1

c) nach Herkunftsländern

	Gesamt- zahl 1990	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung des Landes	Gesamt- zahl 1989	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung des Landes	Verände- rungen
Baden-Württemberg	1 618	9,81	172	1 614	11,86	174	+ 4
Bayern	1 635	9,91	148	1 556	11,44	143	+ 79
Berlin ¹⁾	883	5,35	420	615	4,52	305	+ 268
Bremen	119	0,72	180	103	0,76	156	+ 16
Hamburg	410	2,49	256	426	3,13	268	- 16
Hessen	1 175	7,12	211	1 169	8,59	212	+ 6
Niedersachsen	1 721	10,43	240	1 773	13,03	248	- 52
Nordrhein-Westfalen	4 294	26,03	254	4 363	32,06	261	- 69
Rheinland-Pfalz	737	4,47	202	733	5,39	202	+ 4
Saarland	163	0,99	155	205	1,51	194	- 42
Schleswig-Holstein	540	3,27	211	597	4,39	234	- 54
ehem. DDR ^{1) 2)}	804						
Brandenburg ²⁾	359						
Mecklenburg-Vorpommern ²⁾	225						
Sachsen ²⁾	576	16,46	166 ³⁾	27	0,20	1,69	+2 689
Sachsen-Anhalt ²⁾	275						
Thüringen ²⁾	477						
Ausland	486	2,95	—	426	3,13	—	+ 60
insgesamt . . .	16 497	100,00	—	13 607	100,00	—	+2 890

¹⁾ bis 2. Oktober 1990 wurden Eingaben aus Ost-Berlin bei der ehemaligen DDR erfaßt. Ab 3. Oktober 1990 wurden die Eingaben aus dem Ostteil Berlins unter Berlin erfaßt.

²⁾ bis 2. Oktober 1990 wurden Eingaben aus der ehemaligen DDR insgesamt erfaßt. Ab 3. Oktober 1990 wurden Eingaben aus dem Beitrittsgebiet getrennt nach den neuen Bundesländern erfaßt.

³⁾ nur auf letztes Quartal 1990 bezogen.

noch Anlage 1

d) nach Sachgebieten

	Gesamtzahl 1990	in v. H.	Gesamtzahl 1989	in v. H.	Veränderungen
1 Staats- und Verfassungsrecht	3 000	18,19	1 179	8,66	+1 821
2 Allgemeine Innere Verwaltung, insbesondere öffentliches Dienstrecht	984	5,96	1 131	8,30	- 147
3 Besondere Verwaltungszweige der Inneren Verwaltung, Ausländerrecht, Umweltschutz	1 794	10,87	1 540	11,32	+ 254
4 Kulturelle Angelegenheiten	221	1,34	149	1,10	+ 72
5 Raumordnung, Wohnungsbau, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Grundstücksverkehrsrecht	430	2,60	443	3,26	- 13
6 Vertriebene, Flüchtlinge, politische Häftlinge, Vermißte	188	1,14	155	1,14	+ 33
7 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts	51	0,31	74	0,54	- 23
8 Rechtspflege	773	4,69	693	5,09	+ 80
9 Zivil- und Strafrecht	775	4,70	642	4,72	+ 133
10 Verteidigung	900	5,46	676	4,97	+ 224
11 Finanzwesen	579	3,51	767	5,64	- 188
12 Lastenausgleich	552	3,35	86	0,63	+ 466
13 Kriegsfolgeschäden	136	0,82	109	0,80	+ 27
14 Wirtschaftsrecht	264	1,60	222	1,63	+ 42
15 Geld-, Kredit-, Währungswesen, Privates Versicherungs- und Bausparwesen	765	4,64	273	2,01	+ 492
16 Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft	118	0,72	99	0,73	+ 19
17 Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung	809	4,90	855	6,28	- 46
18 Sozialversicherung, Kinderbeihilfen	2 755	16,70	3 116	22,90	- 361
19 Kriegsopferversorgung, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigung	198	1,20	224	1,65	- 26
20 Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen	694	4,21	751	5,52	- 57
21 Auswärtige Angelegenheiten	362	2,19	246	1,81	+ 116
22 Verwirreter Inhalt, nicht erkennbares Anliegen	149	0,90	177	1,30	- 28
insgesamt . . .	16 497	100,00	13 607	100,00	+2 890

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich Überhänge aus der 10. WP)	13 777		
I. Aus formalen Gründen nicht sachlich geprüft:			
1. Schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren			582
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.			1 724
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes			1 901
insgesamt ...			<u>4 207</u>
II. Inhaltlich geprüft (= 100 v. H.)	9 570		
Davon:			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	5 294		55,32 v. H.
2. Dem Anliegen wurde entsprochen	1 150		12,02 v. H.
3. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	2 509		26,22 v. H.
4. Überweisung an die Bundesregierung			
a) zur Berücksichtigung	90		0,94 v. H.
b) zur Erwägung	85	(1)*	0,89 v. H.
c) als Material	363		3,79 v. H.
d) (ohne Zusatz — früher „zur Kenntnis“)**	34		0,36 v. H.
5. Zuleitung an die Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis	30	(218)*	0,31 v. H.
6. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	10	(10)*	0,10 v. H.
7. Zuleitung an das Europäische Parlament	5	(4)*	0,05 v. H.
insgesamt ...	9 570		100,00 v. H.

*) Im allgemeinen wird bei der abschließenden Behandlung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluß verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung und zusätzlich den Fraktionen zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind zu II. hinter der ersten Zahlenkolonne in Klammern ausgewiesen.

**) Die Beschlußformel, die Petition der Bundesregierung zur Kenntnis zu überweisen, ist mit Nr. 7.14.4 der neuen Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses vom 8. März 1989 aufgegeben und ersetzt worden durch die Beschlußformel, die Petition der Bundesregierung zu überweisen.

Nach Nr. 7.14.4 der Verfahrensgrundsätze wird eine Petition der Bundesregierung überwiesen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

noch Anlage 1

E. Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1980)

In Klammern: Massenpetitionen*)

10 735	11 386	13 593	12 568	13 878	12 283 (43 551)
1980	1981	1982	1983	1984	1985
12 038 (10 369)	10 992 (20 891)	13 222 (240 388)	13 607 (7 301)	16 497**) (5 733)	
1986	1987	1988	1989	1990	

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (16 497) jeweils nur als eine Petition berücksichtigt und werden erst seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.

***) Darin sind enthalten 265 Eingaben zur Bundesgesetzgebung = 1,60 v. H.

Massenpetitionen 1990

Stand: 31. Dezember 1990

(mit mehr als 100 Eingaben)¹⁾

Inhaltsangabe:

1. Massentierhaltung ²⁾	273
2. Ersatzlose Streichung des § 175 StGB	3 964
3. Schutz des ungeborenen Lebens (§ 218 StGB) (mit 31 Unterschriften)	484
4. Beibehaltung der Fristenregelung der ehemaligen DDR (mit 291 Unterschriften)	229
5. FCKW-Verbot	130
6. Neuregelung des Familienlastenausgleichs aufgrund des Beschlusses des BVerfG vom 12. Juni 1990 (mit 324 Unterschriften)	292
7. Sofortiger Stopp der Baumaßnahme für die B 455 neu durch den Oberurseler Stadtwald	197

¹⁾ Auf die Auflistung weiterer 239 Eingaben mit 1 277 Unterschriften zu verschiedenen Anliegen wird hier verzichtet

²⁾ In der 11. Wahlperiode gingen hierzu insgesamt 1 712 Eingaben ein

F. Sammeleingaben in 1990*)

(vgl. unter C. b) Ziffer 3)

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Protest einer Gruppe junger Spätaussiedler gegen die gewaltsamen Maßnahmen der rumänischen Regierung gegen das eigene Volk	213
2	Bitte um schnellstmögliche Ratifizierung der von den Vereinten Nationen Ende 1989 verabschiedeten Konvention über die Rechte des Kindes	117
3	Bitte von in Deutschland lebenden Kroaten um Ermöglichung der Wahlteilnahme an den Parlamentswahlen im April 1990 in Kroatien	438
4	Forderung nach Anerkennung der Regierung Litauens	380
5	Beschwerde über die Zahlung von Übergangsgeld an die Mitglieder der Volkskammer der ehem. DDR	758
6	Beschwerde über die starke Erhöhung der Darlehenszinsen für Eigenheim-Finanzierungen nach der Währungsumstellung zum 1. Juli 1990 in der ehem. DDR und damit verbundene Forderung nach einer Abhilfe im Rahmen einer gesetzlichen Regelung	2 107
7	Forderung nach Reprivatisierung von landwirtschaftlichem Grund und Boden in der ehem. DDR	1 015
8	Bitte um eine gerechte Regelung bei der Entscheidung über den Rechtsstatus sogenannter Westgrundstücke in der DDR	346
9	Vorschläge einer Bürgerinitiative der Mieter, Siedler, Pächter und Nutzer von Wohnungen und Grundstücken einer Gemeinde der ehem. DDR zur Lösung offener Vermögensfragen im Beitrittsgebiet	639
10	Protest gegen die Umtauschkurse in der ehem. DDR im Rahmen der Währungsunion	8 935
11	Forderung nach einer gesetzlichen Regelung der Rehabilitierung von ehem. DDR-Bürgern wegen beruflicher und vermögensrechtlicher Nachteile und Einschränkungen der persönlichen Freiheit aufgrund ihrer kritischen Haltung gegenüber dem ehem. SED-Regime	175
12	Forderung nach Einsichtnahme aller Betroffenen in die Stasi-Akten und Übernahme des von der Volkskammer der ehem. DDR beschlossenen Gesetzes zum Umgang mit den Stasi-Akten in den Staatsvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland	3 991
13	Forderung nach – Abrüstung und Umstrukturierung der Streitkräfte, – Verankerung des Verzichts auf Produktion, Besitz und Stationierung von Massenvernichtungswaffen im Grundgesetz,	169
	– freier Wahl zwischen Wehr-, Zivil- und Entwicklungsdienst, – Überführung der derzeitigen Militärbündnisse in Ost und West in ein europäisches Sicherheitssystem	169
14	Forderungskatalog zu Abrüstungsmaßnahmen über den/die – Verzicht auf Modernisierung von Kurzstreckenraketen, – Verzicht auf atomare Artillerie, Munitions- und Treibstoffdepots in Heidenau-Vaerloh und Ramelsloh, – Verzicht auf Sprengkammern in Straßen und Brücken, – Verzicht auf den „Jäger 90“, – Aufhebung des Soltau-Lüneburg-Abkommens, – Einstellung von militärischen Tiefflügen, – Aufnahme des Verzichts auf Atomwaffen in das Grundgesetz	1 129
15	Forderung nach Abschaffung der Bundeswehr	11 726
16	Forderung nach sofortiger Aufhebung des Soltau-Lüneburg-Abkommens (Stopp militärischer Übungen im Naturschutzpark Lüneburger Heide)	278

*) Mit mehr als 100 Unterschriften.

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
17	Forderung nach sofortiger und umfassender Information der Bevölkerung über Zeitpunkt, Art und Umfang des geplanten Abtransports der amerikanischen C-Waffen-Bestände	789
18	Beschwerde über angebliche mangelnde Sicherheitsvorkehrungen bei dem inzwischen durchgeführten Abtransport der chemischen Waffen der US-Streitkräfte	17 451
19	Forderung, das Unterzeichnungsprotokoll zum Art. 56 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut außer Kraft zu setzen und Forderung nach gleichem Recht für Zivilbeschäftigte bei den Stationierungstreitkräften wie für diejenigen bei der Bundeswehr	984
20	Protest gegen die geplante Natoeingliederung der ehem. DDR und Forderung nach Auflösung beider Militärbündnisse in Europa	924
21	Forderung nach radikaler Kürzung des Rüstungsetats gemäß den neu entstandenen Kräfteverhältnissen der Großmächte	552
22	Forderung nach Erhöhung der Entwicklungshilfe und Kürzung des Rüstungsetats .	253
23	Forderung nach Umverteilung von Haushaltsmitteln aus dem Einzelplan 36 (Zivile Verteidigung) zugunsten des Wohnungsbaus, insbesondere des Baus von Studentenwohnungen	340
24	Bitte um Änderung der Vorschriften des sozialen Wohnungsbaus zwecks Änderung der Grenzen für Ausgleichszahlungen und Wohngeld	117
25	Bitte um Hilfe im Zusammenhang mit einer Wohnungsbauentscheidung der Stadt Wolfsburg	168
26	Beschwerde über Lärmbelästigung durch militärischen Flugbetrieb im Bereich der Gemeinden Furtwangen, Schönwald, Vöhrenbach und Umgebung	709
27	Beschwerde über den vom Militärflughafen Wildenrath ausgehenden Fluglärm und Forderung nach Schließung dieses Flughafens	1 075
28	Forderung nach Einstellung der militärischen Tiefflüge aus Gründen des Lärmschutzes, der Absturzgefahr und des Umweltschutzes	2 901
29	Protest gegen die Einrichtung eines Panzerschießfeldes in der Diemarder Feldflur (Nähe Göttingen)	126
30	Forderung nach Einstellung aller militärischen Flüge über bewohntem Gebiet	1 016
31	Forderung nach verbesserten Lärmschutzmaßnahmen an der DB-Strecke Hamburg-Harburg	1 218
32	Beschwerde gegen den Bau der DB-Trasse Nürnberg–Ingolstadt–München	342
33	Forderung nach dem Bau eines Sicherheitszaunes entlang der Bahnlinie im Bereich eines Wohnviertels in Hamm	379
34	Beschwerde gegen die geplante Auflösung der Haltestelle Gambach bei Karlstadt durch die DB und Forderung nach Errichtung eines zusätzlichen Fußgängertunnels zu den Bahnsteigen	805
35	Protest gegen Lärmbelästigungen und Beeinträchtigungen an Lebensqualität und Gesundheit durch den Autobahnzubringer B 28/30 im Siedlungsbereich Neu-Ulm-West	168
36	Protest gegen den geplanten vierspurigen Ausbau der Ortsdurchfahrt Höchberg (Landkreis Würzburg) und Bitte um Verwirklichung eines besseren Ausbaus des öffentlichen Nahverkehrs	460
37	Forderung nach schnellstmöglicher Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bereich der B 304 und der B 299 im Raum Altenmarkt an der Alz	1 404
38	Beschwerde über die unzumutbare Verkehrsbelastung auf der B 7, L 3248 und B 400 (Grenzübergang Herleshausen)	1 700
39	Vorschläge zur Trassenführung der B 312 östlich von Pfullingen im Echaztal aufwärts	145
40	Protest einer Bürgerinitiative gegen den geplanten Bau einer Umgehungsstraße im Steyerberger Auetal	12 557

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
41	Forderung nach Abschaffung der Benutzungspflicht für Radwege nach § 41 StVO .	10 000
42	Bitte, bestimmte Architekten für den Bau des EXPO-Pavillon in Sevilla schnellstmöglich mit der Weiterbearbeitung ihres Auftrages zu betrauen	140
43	Forderung, die Zulage für Soldaten in technischer Verwendung auch Angehörigen nicht-strahlgetriebener Flugzeugverbände zu gewähren	260
44	Beschwerde über soziale Probleme der im Auslandsstandort Decimonanu/Sardinien eingesetzten deutschen Soldaten und zivilen Mitarbeiter und ihrer Angehörigen . . .	103
45	Forderung nach Einbeziehung der Bundeswehr in die Zulagenregelung für den Dienst zu ungünstigen Zeiten des Bundes	162
46	Vorschläge zu den personellen Auswirkungen auf die Bundeszollverwaltung im Bereich des Hauptzollamtes Braunschweig infolge der innerdeutschen Entwicklungen	176
47	Beschwerde gegen die Neuregelung des Ausländerrechts	3 349
48	Beschwerde über die erhöhten Unterkunftskosten des Übergangwohnheimes in Freiburg	101
49	Beschwerde über die Umsiedlung einer libanesischen Familie von Fischelbach nach Zirndorf auf Veranlassung der Ausländerbehörde Siegen	528
50	Bitte um Familienzusammenführung einer aus Sri Lanka stammenden Familie	225
51	Beschwerde von Vertriebenen über verschiedene Hamburger Behörden	124
52	Bitte um Einführung von Beteiligungsrechten der Bürger bei Maßnahmen nach dem Bundesberggesetz	118
53	Bitte von Strafgefangenen um Begnadigung zu ihrem Halbstrafenzeitpunkt anlässlich der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten	146
54	Forderung nach einer Generalamnestie anlässlich der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten	3 900
55	Begehren nach Generalamnestie für Strafgefangene sowie Abschaffung der Sicherheitsverwahrung gem. § 66 StGB	433
56	Forderung nach Amnestie aller wegen gewaltloser Demonstrationen Inhaftierten . .	5 960
57	Beschwerde gegen den Gesetzentwurf des Deutschen Bundestages (Drs. 11/3694) zur Reform des Strafvollzugsgesetzes	1 164
58	Bitte um Übernahme der in der ehem. DDR geltenden Fristenlösung für Schwangerschaftsabbrüche in allgemein geltendes Bundesrecht bzw. Forderung nach Zurückweisung entsprechender Absichten	3 035
59	Begehren nach ersatzloser Streichung des § 175 StGB	1 987
60	Forderung nach Wiedereinführung der steuerlichen Vergünstigungen für Erfinder sowie deren Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung	181
61	Bitte von in Rumänien lebenden Juden um Entschädigung für während der NS-Zeit erlittenes Unrecht	158
62	Forderung nach Gewährung von Lastenausgleichsleistungen für Bürger der ehem. DDR für Verluste infolge der Vertreibung aus den Ostgebieten	560
63	Forderung nach Lastenausgleichs- und Wiedergutmachungsregelungen für Bürger der ehem. DDR	298
64	Beschwerde gegen das Gesundheits-Reformgesetz	15 000
65	Beschwerde über die Schließung der Kinderkrippe der Gemeinde Klings (Rhön) . . .	106
66	Forderung nach rückwirkender Anwendung der Neuregelungen des 12. BAföG-Änderungsgesetzes dahingehend, daß BAföG-Volldarlehen von 1983—1990 ebenfalls einen Zuschußanteil von 50 v. H. erhalten	105
67	Beschwerde gegen die Änderung der Approbationsordnung für Humanmedizin . . .	302
68	Forderung nach Erhalt des DEFA-Studios in Potsdam-Babelsberg	119
69	Protest gegen das „Schärfen“ von Tieren an lebenden Tieren und Bitte um Änderung des § 3 Nr. 8 Tierschutzgesetz	1 000

noch Anlage 1

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
70	Forderung nach Erlaß von Strafgesetzen gegen die weitere Produktion und Verwendung toxischer und chemischer Stoffe in der Landwirtschaft und nach Einrichtung von Seminaren für Landwirte, Winzer und Forstwirte, um Informationen des biologischen Landbaues zu vermitteln	5 288
71	Forderung nach einem Volksentscheid über ein sofortiges Verbot der Produktion und Verbreitung von Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoff (FCKW)/Sofortiges Verbot von FCKW	317 277
72	Bitte um Unterstützung der Aktion von Greenpeace bezüglich der Verabschiedung eines Pestizid-Vorsorgegesetzes	1 345
73	Forderung nach Maßnahmen gem. § 14 Abfallgesetz zur Verringerung des Abfallaufkommens, insbesondere Forderung, die Abfallmenge durch Verbote (z. B. Einwegverpackungen) schon beim Hersteller zu verringern	247
74	Forderung nach einem Verbot von Plastikverpackungen	307
75	Begehren, die Sortimentsbeschränkung in § 10 Abs. 1 Ladenschlußgesetz (LSchIG) zugunsten der Wallfahrtsorte zu streichen und die Ermächtigung zur Erweiterung der Geschäftszeiten durch Rechtsverordnung in § 10 Abs. 3 LSchIG für grenznahe Fremdenverkehrsorte auf die Sonntage auszudehnen.	10 300

Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten in 1990

Sammelübersicht		Inhalt der Petition	Antragsteller		Beratung im Deutschen Bundestag		
Nr.	Druck-sache-Nr.		Fraktion	Druck-sache-Nr.	Sit-zung	Datum	Stenogr. Ber. Seite
147	11/6253	Gesetzliche Rentenversicherungen – Ausgliederung der sogenannten Artikel-17-Betriebe aus der knappschaftlichen Rentenversicherung –	SPD	11/6312	191.	25. Januar 1990	14711
153	11/6616	Einkommensteuer – Inanspruchnahme der Vergünstigungen des § 82 a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung durch Mieter –	SPD	11/6980	206.	25. April 1990	16181 ff.
154	11/6617	Kindergeld – Nichtgewährung von Kindergeld oder Kindergeldzuschlag während der Zeit der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes –	DIE GRÜNEN	11/6696	203.	28. März 1990	15817
155	11/6618	Strafprozeßordnung – Streichung des § 111 der Strafprozeßordnung –	DIE GRÜNEN	11/6959	206.	25. April 1990	16185 ff.
159	11/6825	Sozialrecht – Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Sozialhilfe –	DIE GRÜNEN	11/7106	210.	10. Mai 1990	16540
170	11/7447	Ausbildungsförderung nach dem BAföG – Rückzahlung von BAföG-Leistungen bei nicht-eheleichen Lebensgemeinschaften –	SPD	11/8223	231.	25. Oktober 1990	18356
171	11/7448	Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Abschaffung der Bundeswehr –	DIE GRÜNEN	11/8225	231.	25. Oktober 1990	18345
174	11/7803	Bundeseisenbahnen – Lärmschutz – Lärmsanierung durch die Deutsche Bundesbahn an der Bahnstrecke Dortmund–Kamen–Hamm –	SPD	11/8222	231.	25. Oktober 1990	18356
175	11/7804	Tierschutz – Änderung des Tierschutzgesetzes –	DIE GRÜNEN	11/8257	231.	25. Oktober 1990	18356
178	11/7857	Rechtsstellung der Beamten – Wiedereinstellung in den Postdienst –	DIE GRÜNEN	11/8224	231.	25. Oktober 1990	18357

Anlage 3

**Verzeichnis der Mitglieder des Petitions-
ausschusses des Deutschen Bundestages
(11. Wahlperiode)**

(Stand: 19. Dezember 1990)

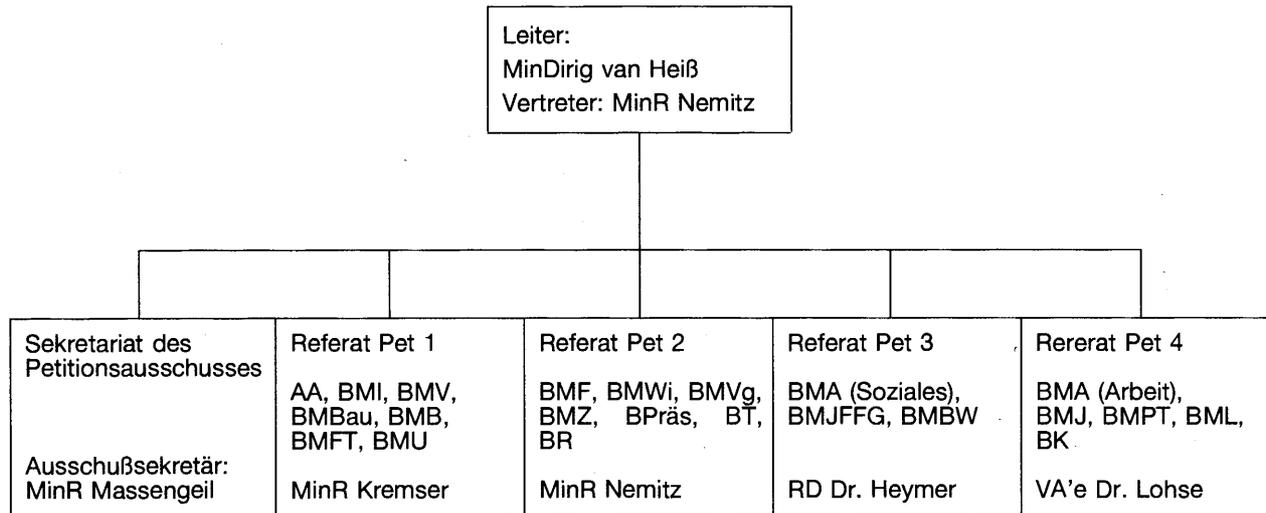
Vorsitzender: Dr. Gero Pfennig, CDU/CSU

Stellv. Vorsitzender: Abg. Eugen von der Wiesche, SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Dr. Pfennig	Bauer
	Göttsching	Dr. Fell
	Frau Dempwolf	Fischer (Hamburg)
	Frau Schmidt (Spiesen)	Dr. Friedrich
	Hornung	Geis
	Ehlers	Dr. Göhner
	Frau Schätzle	Harries
	Haungs (Obmann)	Hörster
	Keller	Pesch
	Kossendey	Neumann (Bremen)
	Patzig	Dewitz
	Frau Limbach	Brudlewsky
	Zeitmann (stv. Obmann)	Kalb
SPD	Frau Bulmahn	Dr. Böhme (Unna)
	Dr. Emmerlich	Frau Faße
	Frau Kastner	Ibrügger
	Frau Hämmerle	Kirschner
	Hiller (Lübeck)	Frau Ganseforth
	Kühbacher	Frau Morgenstern
	Peter (Kassel) (Obmann)	Börnsen (Ritterhude)
	Reuter	Schütz
	Frau Seuster (stv. Obfrau)	Steiner
	von der Wiesche (stv. Vors.)	Wartenberg (Berlin)
Zumkley	Frau Weiler	
FDP	Funke (Obmann)	Neuhausen
	Frau Würfel (stv. Obfrau)	Zschornack
	Nolting	Rind
DIE GRÜNEN	Frau Garbe (stv. Obfrau)	Weiss (München)
	Frau Nickels (Obfrau)	Häfner

Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages

(Stand: 31. Dezember 1990)



Anlage 5

Petitionsausschüsse der Bundesländer

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuß Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 7000 Stuttgart 1	Vors.: Vertr.:	Rebhan Redling	CDU SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuß für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 8000 München 85	Vors.: Vertr.:	Dr. Braun Ritter	SPD CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuß John-F.-Kennedy-Platz Rathaus 1000 Berlin 62	Vors.: Vertr.:	Schwierzina Bode	SPD CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuß Heinrich-Mann-Allee 107 O-1500 Potsdam	Vors.: Vertr.:	Frau Müller Dietrich	SPD CDU
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuß Haus der Bürgerschaft Am Markt 2800 Bremen 1	Vors.: Vertr.:	Erfurth Frau Lenz	CDU SPD
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuß Rathaus Postfach 10 09 02 2000 Hamburg 1	Vors.: Schriftf.:	Sanders Frau Brinkmann	CDU SPD
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuß Schloßplatz 1 6200 Wiesbaden 1	Vors.: Vertr.:	Greiff Beucker	CDU SPD
Mecklenburg- Vorpommern	Landtag Mecklenburg-Vorpommern a) Petitionsausschuß Schloß, Lennestraße 2 O-2750 Schwerin b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstraße 2—4 O-2750 Schwerin	Vors.: Vertr.:	Frau Kozian Dr. Kunze Dr. Schulz	LL/PDS CDU

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Niedersachsen	Der Niedersächsische Landtag hat keinen Petitionsausschuß eingesetzt, sondern überweist die Petitionen an die zuständigen Fachausschüsse Adresse: Niedersächsischer Landtag Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1 Postfach 44 07 3000 Hannover 1			
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuß Platz des Landtages 1 Postfach 11 43 4000 Düsseldorf	Vors.: Vertr.:	Knipschild Rohe	CDU SPD
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz a) Petitionsausschuß Deutschhausplatz 12 6500 Mainz b) Bürgerbeauftragter Mittlere Bleiche 61 6500 Mainz	Vors.: Vertr.:	Dauenhauer Frau Schneider	CDU SPD
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuß für Eingaben Franz-Josef-Röder-Str. 7 Postfach 11 88 6600 Saarbrücken	Vors.: Vertr.:	Rischar Seilner	SPD CDU
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuß Holländische Straße 2 Postfach O-8010 Dresden	Vors.: Vertr.:	Binus Groß	CDU CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt Petitionsausschuß Domplatz 6/7 O-3010 Magdeburg	Vors.: Vertr.:	Tschiche Dr. Buchheister	Grüne/ B 90 CDU
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holsteinischer Landtag a) Eingabenausschuß Landeshaus 2300 Kiel 1 b) Bürgerbeauftragter für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Adolfstraße 48 2300 Kiel 1	Vors.: Vertr.:	Johna Solterbeck	SPD CDU
Thüringen	Thüringer Landtag Petitionsausschuß Johann-Sebastian-Bach-Straße 1 O-5085 Erfurt	Vors.: Vertr.:	Frau Köhler Büchner	CDU NF/GR/ DJ

Anlage 6**Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse
der Europäischen Region**
(Stand: 31. Dezember 1990)**Europäisches Parlament**

Petitionsausschuß
Vorsitzende: Viviane Reding

Parlement Européen
L-2929 Luxembourg

Dänemark

Dr. Hans Gammeltoft-Hansen
Folketingets Ombudsmand

Frederiksberggade 2, 2 sal.
1459 Kopenhagen K

Finnland

Jakob Södermann
Parliamentary Ombudsman

Eduskunta 00102
Helsinki 10

Frankreich

Paul Legatte
Médiateur de la
Republique Française

96, Avenue de Suffren
75015 Paris

Großbritannien

Sir Anthony R. Barrowclough, Q.C.
Parliamentary Commissioner for
Administration & Health
Services Commissioner

Church House, Great Smith Street
London SW1P 3BW

Irland

Michael Mills
Ombudsman

52 St. Stephen's Green
Dublin, 2

Israel

Miriam Ben-Porat
State Comptroller & Commissioner
for Complaints from the Public

P.O. Box 669
91000 Jerusalem

Italien

Dr. Italo de Vito
Difensore Civico
Region Toscana

Via Ricasoli, 21
50122 Florenz

Dr. Luigi Gallerani
Difensore Civico
Region Ligurien

Via E. de Amicis, 2
16122 Genua

Avv. Giovanni Arcioni
Difensore Civico
Region Umbrien

Piazza Italia, 2
06100 Perugia

Dr. Gaetano Vetrano
Difensore Civico
Region Latium

Piazza SS. Apostoli, 73
00187 Rom

Dr. Mario Oliviero Drigani
Difensore Civico
Region Friaul-Julisch Venetien

Via F. Filzi, 21/1
34100 Triest

Dr. Maurizio Marini
Difensore Civico
Region Marken

Via Leopardi, 9
60122 Ancona

Dr. Vittorio de Martino
Difensore Civico
Region Piemont

Via S. Teresa, 7
10121 Turin

Dr. Enrico Bolognani
Difensore Civico
Region Autonome Provinz Trient

Piazza Dante
38100 Trient

Dr. Heinold Steger
Difensore Civico
Region Autonome Provinz Bozen

Raiffeisenstraße 2
39100 Bozen

Dr. Carlo Falqui Massidda
Difensore Civico
Region Emilia-Romagna

Piazza Galileo, 4
40124 Bologna

Liechtenstein

Michael Ritter
Ombudsmann

Vaduz, 9490

Luxemburg

Anne Brasseur
Député Président de la
Commission des Pétitions

Chambre des Députés
Luxemburg

Niederlande

Prof. Dr. M. Oosting
National Ombudsman

Stadhoudersplantsoen 2 s
Postbus 29729
2502 LS-s-Gravenhage

Norwegen

Arne Fliflet
Stortingets Ombudsman for
Forvaltningen

Oslo-Dept., Akersgaten, 45
Postboks 8028
0030 Oslo 1

Österreich

Volksanwälte:

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17

Evelyn Messner

A-1015 Wien

Dr. Herbert Kohlmaier

dto.

Horst Schender

dto.

Portugal

Dr. Mario Ferreira Bastos Raposo
Provedor de Justica

Avenida 5 de Outubro, 38
1094 Lissabon

Schweden

Claes Eklundh
Chief Ombudsman

Riksdagens Ombudsmannaexpedition
Box 16 327
S 103 26
Stockholm, 16

Anders Wigelius
Ombudsman

dto.

Gunnel Norell Söderblom
Ombudsman

dto.

Hans Ragnemalm
Ombudsman

dto.

noch Anlage 6

SchweizDr. Werner Moser
Ombudsmann der Stadt ZürichRämistraße 8
8001 ZürichDr. Adolf Wirth
Ombudsmann des Kantons ZürichAlfred Esche-Str. 11
8002 Zürich

SpanienDr. Alvaro Gil-Robles
El Defensor del PuebloEduardo Dato, 31
28.010 Madrid

Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz**Artikel 17**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17 a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz),

das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45 c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

Anlage 8

**Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes)**

vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muß oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuß ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuß geladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeu-

gen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3651), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuß kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

vom 8. März 1989, redaktionell geändert und für die 12. Wahlperiode übernommen durch Beschluß vom 20. Februar 1991

Aufgrund des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO BT) stellt der Petitionsausschuß für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

(1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.

(2) Nach Artikel 45 c Abs. 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes — sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

(1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

(1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefaßt sind.

(2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

(3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, daß der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuß behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuß behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuß behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuß nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuß nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Abs. 2 GO BT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuß mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittel-

bar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschußdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfaßt.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfaßt.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuß bereitet der Ausschußdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

- deren Inhalt verworren ist;
- die unleserlich sind;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen;
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sit tengesetz verstößt;
- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigen den Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschußdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten.*)

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschußdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuß, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 GO BT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschußdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschußdienst der Auffassung, daß die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, daß das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschußdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschußdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschußmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuß kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Bundestag bei einer Petition selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuß die

Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

7.12 Vorschläge des Ausschußdienstes

Der Ausschußdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
 - einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
 - bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen,
- z. B.
- Akten anzufordern;
 - den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
 - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen

- weil die Eingabe Anlaß zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen

- um z. B. zu erreichen, daß die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

*) s. Anlage

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluß des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuß**8.1 Anträge der Berichterstatter**

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschußdienstes binnen drei Wochen und legen dem Ausschuß Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13 und 7.14) vor. Anträ-

gen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuß in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufwurf und -abstimmung

In der Ausschußsitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlußempfehlung

Die Begründung für die Beschlußempfehlung wird in der Ausschußsitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfaßt und dem Ausschuß zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschußbeschuß über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefaßt und im Ausschuß mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschußbeschuß über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Abs. 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfaßt. Dem Ausschuß wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluß zur Leitpetition gefaßt wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlußfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuß werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschußsitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlußempfehlung

(1) Der Petitionsausschuß berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlußempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Abs. 1 GO BT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlußempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlußempfehlung angekündigt, wird die Beschlußempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlußempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlußempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlußempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlußfassung durch den Bundestag über die Beschlußempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschußsitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages

bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuß.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuß kann bei Nr. 9.1.3 Abs. 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluß an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuß über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschußdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschußmitgliedern durch eine Ausschußdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuß erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 3 GO BT).

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuß unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuß mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuß von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuß eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuß und der Wehrbeauftragte sachgleich befaßt, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.
Wird der Petitionsausschuß tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.
Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuß unterrichten sich — regelmäßig schriftlich — von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

